

82.062

Ferien. Volksinitiative und Revision OR

Vacances. Initiative populaire et révision du CO

**Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale**

Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates

Délibérations du Conseil national et du Conseil des Etats



**DOKUMENTATIONSDIENST DER BUNDESVERSAMMLUNG
SERVICE DE DOCUMENTATION DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE**

INHALT

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| 1. Uebersicht über die Verhandlungen | II |
| 2. Detaillierte Uebersicht über die Verhandlungen | III |
| 2.1 Nationalrat | III |
| 2.11 Eintretensdebatte | III |
| 2.12 Detailberatung | III |
| 2.13 Differenzen | V |
| 2.2 Ständerat | VI |
| 2.21 Eintretensdebatte | VI |
| 2.22 Detailberatung | VI |
| 2.23 Differenzen | VII |
| 3. Rednerliste | VIII |
| 3.1 Nationalrat | VIII |
| 3.2 Ständerat | VIII |
| 4. Schwerpunkte der Diskussion | IX |

TABLE DES MATIERES

| | <u>Page</u> |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Résumé des délibérations | II |
| 2. Résumé détaillé des délibérations | III |
| 2.1 Conseil national | III |
| 2.11 Débat sur l'entrée en matière | III |
| 2.12 Discussion par article | III |
| 2.13 Divergences | V |
| 2.2 Conseil des Etats | VI |
| 2.21 Débat sur l'entrée en matière | VI |
| 2.22 Discussion par articles | VI |
| 2.23 Divergences | VII |
| 3. Liste des orateurs | VIII |
| 3.1 Conseil national | VIII |
| 3.2 Conseil des Etats | VIII |
| 4. Eléments essentiels du débat | X |

1 Uebersicht über die Verhandlungen Résumé des délibérations

× 85/82.062 n Ferien. Volksinitiative und Revision OR

Botschaft, Beschlusses- und Gesetzesentwurf vom 27. September 1982 (BBl III, 201) zur Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» und zur Revision der Ferienregelung im Obligationenrecht.

N *Wagner, Allenspach, Aregger, Basler, Borel, Braunschweig, Cavadini, Darbellay, Dubois, Dupont, Gehler, Geissbühler, Grassi, Jaeger, Jung, Renschler, Robbiani, Röthlin, Rüttimann, Seiler, Vetsch, Villiger, Zehnder* (23)

S *Hänsenberger, Bauer, Cavelti, Dobler, Genoud, Letsch, Masoni, Matossi, Meier Hans, Meylan, Piller, Schaffter, Schoch* (13)

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» (Ferien-Initiative)

1983 22. Juni. Beschluss des Nationalrates nach Entwurf des Bundesrates.

1983 27. September. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1983 7. Oktober. Beschluss des Nationalrates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1983 7. Oktober. Beschluss des Ständerates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt III, 1032

B. Obligationenrecht

1983 22. Juni. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1983 27. September. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1983 4. Oktober. Beschluss des Nationalrates: Festhalten.

1983 6. Dezember. Beschluss des Ständerates: Festhalten.

1983 13. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Festhalten.

1983 14. Dezember. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1983 16. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1983 16. Dezember. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt IV, 584; Ablauf der Referendumsfrist: 26. März 1984

× 85/82.062 n Vacances. Initiative populaire et revision du code des obligations

Message, projets de loi et d'arrêté du 27 septembre 1982 (FF III, 177) concernant l'initiative populaire «pour une extension de la durée des vacances payées» et la révision de la réglementation des vacances dans le code des obligations.

N *Wagner, Allenspach, Aregger, Basler, Borel, Braunschweig, Cavadini, Darbellay, Dubois, Dupont, Gehler, Geissbühler, Grassi, Jaeger, Jung, Renschler, Robbiani, Röthlin, Rüttimann, Seiler, Vetsch, Villiger, Zehnder* (23)

E *Hänsenberger, Bauer, Cavelti, Dobler, Genoud, Letsch, Masoni, Matossi, Meier Hans, Meylan, Piller, Schaffter, Schoch* (13)

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour une extension de la durée des vacances payées» (Initiative sur les vacances)

1983 22 juin. Décision du Conseil national conforme au projet du Conseil fédéral.

1983 27 septembre. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1983 7 octobre. Décision du Conseil national: L'arrêté est adopté en votation finale.

1983 7 octobre. Décision du Conseil des Etats: L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale III, 1056

B. Code des obligations

1983 22 juin. Décision du Conseil national modifiant le projet du Conseil fédéral.

1983 27 septembre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1983 4 octobre. Décision du Conseil national: Maintenir.

1983 6 décembre. Décision du Conseil des Etats: Maintenir.

1983 13 décembre. Décision du Conseil national: Maintenir.

1983 14 décembre. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1983 16 décembre. Décision du Conseil national: La loi est adoptée en votation finale.

1983 16 décembre. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale IV, 589; délai d'opposition: 26 mars 1984

2 Detaillierte Uebersicht über die Verhandlungen
Résumé détaillé des délibérations

| | | <u>Seite</u> <u>Page</u> |
|------|--|--|
| 2.1 | <u>Nationalrat</u> | <u>Conseil national</u> |
| 2.11 | <u>Eintretensdebatte</u> | <u>Débat sur l'entrée en matière</u> |
| | Antrag der Kommission | Proposition de la commission 1 |
| | Wagner, <u>Berichterstatter</u> | 1 |
| | Dupont, <u>rapporteur</u> | 2 |
| | Renschler, S, Minderheit I | 3 |
| | Aregger, R | 4 |
| | Cavadini, L, minorité II | 5 |
| | Basler, V | 6 |
| | Carobbio, T | 7 |
| | Huggenberger, C | 8 |
| | Jaeger, U | 8 |
| | Darbellay | 10 |
| | Bircher | 10 |
| | Robbiani | 11 |
| | Villiger | 11 |
| | Zehnder | 12 |
| | Allenspach | 12 |
| | Reimann | 13 |
| | Affolter | 13 |
| | Chopard | 13 |
| | Wagner, <u>Berichterstatter</u> | 14 |
| | Dupont, <u>rapporteur</u> | 14 |
| | Friedrich, <u>Bundesrat</u> | 14 |
| 2.12 | <u>Detailberatung</u> | <u>Discussion par article</u> |
| A | Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für eine Verlängerung der bezahlten Ferien" (Ferieninitiative) | A Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "pour une extension de la durée des vacances payées" (initiative sur les vacances) 15 |
| | Titel und Ingress, Art. 1 | Titre et préambule, art. 1 15 |
| | Artikel 2 | article 2 23 , |
| | Abstimmung | Vote 23 |
| | Gesamtabstimmung | Vote sur l'ensemble 23 |
| | Schlussabstimmung | Vote final 45 |

| | | <u>Seite</u> <u>Page</u> |
|---|--|-----------------------------|
| B | Obligationenrecht | |
| | Titel und Ingress, Ziff. I Ingress | |
| | Art. 329 a, Abs. 1 | |
| | Mehrheit | |
| | Minderheit I und II | |
| | Antrag Aregger | |
| | Antrag Huggenberger | |
| | Wagner, <u>Berichterstatter</u> | |
| | Renschler, Minderheit I | |
| | Cavadini, minorité II | |
| | Aregger | |
| | Huggenberger | |
| | Jaeger | |
| | Villiger | |
| | Wagner, <u>Berichterstatter</u> | |
| | Dupont, <u>rapporteur</u> | |
| | Friedrich, <u>Bundesrat</u> | |
| | Abstimmung | |
| | Art. 329a, Abs. 2 | |
| | Mehrheit | |
| | Minderheit I, II, III und IV | |
| | Antrag Aregger | |
| | Antrag Huggenberger | |
| | Wagner, <u>Berichterstatter</u> | |
| | Dupont, <u>rapporteur</u> | |
| | Friedrich, <u>Bundesrat</u> | |
| | Abstimmung | |
| | Zehnder, Minderheit II | |
| | Abstimmung | |
| | Antrag Zehnder | |
| | Zehnder | |
| | Allenspach | |
| | Wagner, <u>Berichterstatter</u> | |
| | Dupont, <u>rapporteur</u> | |
| | Friedrich, <u>Bundesrat</u> | |
| | Abstimmung | |
| | Art. 329 b, Abs. 4 | |
| B | Code des obligations | 15 |
| | Titre et préambule, ch. I préambule | 15 |
| | Art. 329 a, al. 1 | 15 |
| | Majorité | 15 |
| | Minorité I et II | 15 |
| | Proposition Aregger | 15 |
| | Proposition Huggenberger | 15 |
| | Vote | 19 |
| | Art. 329a, al. 2 | 19 |
| | Majorité | 19 |
| | Minorité I, II, III et IV | 19 |
| | Proposition Aregger | 19 |
| | Proposition Huggenberger | 19 |
| | Vote | 20 |
| | Proposition Zehnder | 20 |
| | Vote | 21 |
| | Vote | 21 |
| | Vote | 21 |
| | Vote | 21 |
| | Vote | 21 |
| | Vote | 21 |
| | Art. 329 b, al. 4 | 21 |

| | | <u>Seite</u> <u>Page</u> |
|---------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Art. 329 c, Abs. 1 | Art. 329 c, al. 1 | 21 |
| Antrag Huggenberger | Proposition Huggenberger | 21 |
| Huggenberger | | 21 |
| Wagner, <u>Berichterstatter</u> | | 22 |
| Dupont, <u>rapporteur</u> | | 22 |
| Friedrich, <u>Bundesrat</u> | | 22 |
| Abstimmung | Vote | 22 |
| Art. 329 e | Art. 329 e | 22 |
| Art. 345 a, Abs. 3 | Art. 345 a, al. 3 | 22 |
| Mehrheit | Majorité | 22 |
| Minderheit I und II | Minorité I et II | 22 |
| Antrag Aregger | Proposition Aregger | 22 |
| Art. 313 c, 361 Abs. 1 | Art. 313 c, 361 al. 1 | 22 |
| Art. 362, Abs. 1 | Art. 362, al. 1 | 22 |
| Ziff. II | Chiff. II | 22 |
| Cavadini | | 23 |
| Gesamtabstimmung | Vote sur l'ensemble | 23 |
| Abschreibung von Postulaten | Classement de postulats | 23 |
| 2.13 <u>Differenzen</u> | <u>Divergences</u> | |
| Wagner, <u>Berichterstatter</u> | | 37 |
| Dupont, <u>rapporteur</u> | | 38 |
| Cavadini | | 38 |
| Jaeger | | 39 |
| Renschler | | 39 |
| Zehnder | | 40 |
| Villiger | | 40 |
| Darbellay | | 40 |
| Reimann | | 41 |
| Oehen | | 41 |
| Dupont, <u>rapporteur</u> | | 42 |
| Friedrich, <u>Bundesrat</u> | | 42 |
| Art. 329 a Abs. 1, 2 | Art. 329 a, al. 1 et 2 | 42 |
| Antrag Cavadini | Proposition Cavadini | 42 |
| Abstimmung | Vote | 42 |
| Art. 329 c Abs. 1 | Art. 329 c, al. 1 | 42 |
| Art. 329 a Abs. 1, 2 | Art. 329 a, al. 1, 2 | 59 |
| Wagner, <u>Berichterstatter</u> | | 59 |
| Schlussabstimmung | Vote final | 67 |

| | | | |
|------|--|---|-----------------------------|
| 2.2 | <u>Ständerat</u> | <u>Conseil des Etats</u> | |
| 2.21 | <u>Eintretensdebatte</u> | <u>Débat sur l'entrée en matière</u> | |
| | | | <u>Seite</u> <u>Page</u> |
| | Antrag der Kommission | Proposition de la commission | 27 |
| | Hänsenberger, <u>Berichterstatter</u> | | 27 |
| | Piller | | 28 |
| | Meylan | | 29 |
| | Meier Hans | | 30 |
| | Genoud | | 30 |
| | Guntern | | 30 |
| | Aubert | | 31 |
| | Friedrich, <u>Bundesrat</u> | | 31 |
| 2.22 | <u>Detailberatung</u> | <u>Discussion par articles</u> | |
| A | Bundesbeschluss über die Volksinitiative für eine Verlängerung der bezahlten Ferien (Ferieninitiative) | Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "pour une extension de la durée des vacances payées" (Initiative sur les vacances) | 33 |
| | Titel und Ingress, Art. 1 | Titre et préambule, art. 1 | 33 |
| | Art. 2 | Art. 2 | 33 |
| | Abstimmung | Vote | 33 |
| | Gesamtabstimmung | Vote sur l'ensemble | 33 |
| | Schlussabstimmung | Vote final | 49 |
| B | Obligationenrecht | Code des obligations | 32 |
| | Titel und Ingress, Ziff. I Ingress | Titre et préambule, ch. I Préambule | 32 |
| | Art. 329a, Abs. 1 und 2 | Art. 329a, al. 1 et 2 | 32 |
| | Antrag Piller | Proposition Piller | 32 |
| | Hänsenberger, <u>Berichterstatter</u> | | 33 |
| | Abstimmung | Vote | 33 |
| | Art. 329b, Abs. 4 | Art. 329b, al. 4 | 33 |
| | Art. 329c, Abs. 1 | Art. 329c, al. 1 | 33 |

| | | <u>Seite</u> <u>Page</u> |
|--|---|-----------------------------|
| Antrag Piller | Proposition Piller | 33 |
| Hänsenberger, <u>Berichterstatter</u> | | 33 |
| Friedrich, <u>Bundesrat</u> | | 33 |
| Piller | | 33 |
| Art. 329e, 345a Abs. 3, 353c, 361 Abs. 1, 362 Abs. 1, Ziff. II | Art. 329e, 345a al. 3, 353c, 361 al. 1, 362 al. 1, ch. II | 33 |
| Gesamtabstimmung | Vote sur l'ensemble | 33 |
| 2.23 <u>Differenzen</u> | <u>Divergences</u> | |
| Art. 329 Abs. 1 und 2 | Art. 329 al. 1 et 2 | 53 |
| Hänsenberger, <u>Berichterstatter</u> | | 53 |
| Meier Hans | | 54 |
| Letsch | | 54 |
| Cavelty | | 54 |
| Friedrich, <u>Bundesrat</u> | | 54 |
| Abstimmung | Vote | 55 |
| Art. 329a Abs. 1, 2 | Art. 329a al. 1, 2 | 63 |
| Hänsenberger, <u>Berichterstatter</u> | | 63 |
| Schlussabstimmung | Vote final | 71 |

3 Rednerliste Liste des orateurs

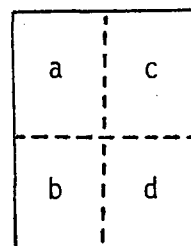
3.1 Nationalrat Conseil national

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| Affolter | 13 |
| Allenspach | 12,21 |
| Aregger | 4,17 |
| Basler | 6 |
| Bircher | 10 |
| Carobbio | 7 |
| Cavadini | 5,16,38 |
| Chopard | 13 |
| Darbellay | 10,40 |
| Dupont, <u>rapporteur</u> | 2,14,18,20,22,38,42 |
| Friedrich, <u>Bundesrat</u> | 14,19,20-22,42 |
| Huggenberger | 8,17,21 |
| Jaeger | 8,17,39 |
| Oehen | 41 |
| Reimann | 13,41 |
| Renschler | 3,16,39 |
| Robbiani | 11 |
| Villiger | 11,18,40 |
| Wagner, <u>Berichterstatter</u> | 1,14,15,18,20-22,37,59 |
| Zehnder | 12,20,40 |

3.2 Ständerat Conseil des Etats

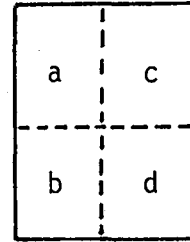
| | |
|---------------------------------------|-------------|
| Aubert | 31 |
| Cavelty | 54 |
| Friedrich, <u>Bundesrat</u> | 31,33,54 |
| Genoud | 30 |
| Guntern | 30 |
| Hänsenberger, <u>Berichterstatter</u> | 27,33,53,63 |
| Letsch | 54 |
| Meier Hans | 30,54 |
| Meylan | 29 |
| Piller | 28,33 |

Seiten-
unterteilung



| | |
|-------------------------------------|--|
| Arbeitsmarkt | 4a, 5d, 7a, 8d 9ab, 11c, 17d, 29d, 41c |
| Art. 329a Mindestferiendauer | 16c, 17b, 18bd, 19b, 27c, 32c, 33a, 37d, 53d, 54ed, 59b |
| Art. 329 b Ferienkürzung | 20 cd, 21b |
| Art. 329 c Zusammenhängende Ferien | 21d, 33b |
| Ferienkürzung | vide Art. 329 b |
| Gegenvorschlag | 1cd, 2a, 3a, 4d, 5b, 8b, 9c, 10a, 12a, 14d, 16b, 17b, 18a, 27c, 31c, 39d, 42b, 55a |
| Heutige Regelung | 1d, 2c, 3d, 4d, 5bd, 7bc, 10ab, 12ac, 16b 28b, 39b |
| IAO (Internat. Arbeitsorganisation) | 7c, 16a |
| Initiative | 1bc, 2bc, 3c, 7d, 9c, 10a, 13c, 27b, 28d, 30c, 31c, 41a |
| Jugendliche | 1c, 2a, 5a, 10cd, 17b, 19b, 28ad, 32b, 37d, 39c, 54b |
| Lebensarbeitszeit | 1c, 3b, 28c, 39d, 40a |
| Lebensqualität | 3c, 4c, 6c, 28c, 29ab |
| Mindestferiendauer | vide Art. 329a |
| OR-Revision | vide Gegenvorschlag |
| Rückzug der Initiative | 38b, 39a, 40d, 41b, 54a, 63c |
| Verfassungswürdigkeit | 1c, 2b, 3b, 14c, 30a, 31d |
| Vernehmlassung | 1c |
| Vertrag oder Gesetz | 1d, 2d, 3d, 4bd, 5d, 8d, 11d, 12a-d, 13a, 14d, 30 bc, 32a, 38d, 39d, 40d |
| Wirtschaftliche Kosten | 5c, 6ad, 8d 9a, 11ab, 13b, 30b, 31b, 40c |
| Zusammenhängende Ferien | vide Art. 329c |

Répartition des pages



| | |
|--|--|
| Art. 329a Durée minimale des vacances | 16c, 17b, 18bd, 19b, 27c, 32c, 33a, 37d, 53d, 54ed, 59b |
| Art. 329b Réduction des vacances | 20 cd, 21b |
| Art. 329c Vacances consécutives | 21d, 33b |
| Caractère constitutionnel ou non des dispositions projectées | 1c, 2b, 3b, 14c, 30a, 31d |
| Consultation | 1c |
| Contrat ou loi | 1d, 2d, 3d, 4bd, 5d, 8d, 11d, 12a-d, 13a, 14d, 30bc, 32a, 38d, 39d, 40d |
| Contre-projet | 1cd, 2a, 3a, 4d, 5b, 8b, 9c, 10a, 12a, 14d, 16b, 17b, 18a, 27c, 31c, 39d, 42b, 55a |
| Coûts économiques | 5c, 6ad, 8d 9a, 11ab, 13b, 30b, 31b, 40c |
| Durée de la vie professionnelle | 1c, 3b, 28c, 39d, 40a |
| Durée minimale des vacances | vide art. 329a |
| Initiative | 1bc, 2bc, 3c, 7d, 9c, 10a, 13c, 27b, 28d, 30c, 31c, 41a |
| Jeunes | 1c, 2a, 5a, 10cd, 17b, 19b, 28ad, 32b, 37d, 39c, 54b |
| Marché de travail | 4a, 5d, 7a, 8d, 9ab, 11c, 17d, 29d, 41c |
| OIT(Organisation internationale du Travail) | 7c, 16a |
| Qualité de la vie | 3c, 4c, 6c, 28c, 29ab |
| Réduction des vacances | vide art. 329 b |
| Régime légal en vigueur | 1d, 2c, 3d, 4d, 5bd, 7bc, 10ab, 12ac, 16b, 28b, 39b |
| Révision du CO | voir contre-projet |
| Retrait de l'initiative | 38b, 39a, 40d, 41b, 54a, 63c |
| Vacances consécutives | vide art. 329 c |

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom 22.6.1983
Séance du

82.062

Ferien. Volksinitiative und Revision OR
Vacances. Initiative populaire et révision du CO

Botschaft, Beschluss- und Gesetzentwürfe vom 27. September 1982
 (BBI III, 201)

Message, projets de loi et d'arrêté du 27 septembre 1982 (FF III, 177)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Wagner, Berichtstatter: Wir haben es hier mit zwei Vorlagen zu tun: Zum einen mit der Revision des Obligationenrechtes und zum anderen mit der Volksinitiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei.

In den Jahren 1973, 1974, 1978 und 1981 sind von unserem Rate Postulate an den Bundesrat überwiesen worden, die alle Verbesserungen der Ferienbestimmungen verlangten. Dazu kam am 8. Oktober 1979 die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei lancierte Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien». Diese Initiative wurde mit rund 123 000 gültigen Unterschriften als zustande gekommen erklärt. Sie verlangt die Aufnahme eines neuen Artikels 34octies und einer entsprechenden Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut: «Der in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Arbeitneh-

mer hat Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens vier Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem er das 39. Altersjahr vollendet; fünf Wochen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem er das 40. Altersjahr vollendet; dieser Anspruch gilt ebenso für junge Arbeitnehmer und Lehrlinge bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.»

Absatz 2: «Kantonale Regelungen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind, bleiben vorbehalten.» Dann folgen die Übergangsbestimmungen.

Im Gegensatz zur bisherigen gesetzlichen Regelung der Feriendauer im Obligationenrecht wollen die Initianten künftig die Angelegenheit Ferien auf Verfassungsstufe regeln. Der Hauptgrund, warum das Anliegen in eine Verfassungsinitiative gekleidet wurde, sei in der Tat darin zu sehen, dass es gar keine Gesetzesinitiative auf Bundesebene gebe. Ein weiterer Grund bestehe darin, dass dies die einzige Möglichkeit sei, alle Arbeitnehmer, auch die im öffentlichen Dienst stehenden, zu erfassen. Die Initiative sei – so die Initianten – im Bestreben zur generellen Verkürzung der Lebensarbeitszeit zu sehen. Es gebe insbesondere vier Möglichkeiten dazu: Man könne die wöchentliche Arbeitszeit verkürzen, die Ferien verlängern oder das Pensionsalter vorverlegen. Es sei auch möglich, dem Arbeitnehmer einen Bildungsurlaub zuzugestehen.

Die ablehnenden Gründe des Bundesrates und der Kommissionmehrheit zur Initiative möchte ich kurz wie folgt zusammenfassen:

Der Initiative sei die Verfassungswürdigkeit abzuspochen; sie greife zu stark in die kantonale und kommunale Hoheit ein und sei in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt worden. In der Tat haben 23 Kantone, sieben von zehn Parteien und sieben von zwölf Organisationen die Initiative in der Vernehmlassung abgelehnt. Allerdings spielte bei der ablehnenden Haltung die vorgesehene Ferienregelung in der Bundesverfassung eine bedeutende Rolle.

Als weiterer Grund zur Ablehnung wird angeführt, die vertragliche Ferienregelung solle den Vorrang vor der gesetzlichen haben. Die Initiative sei für viele Unternehmungen nicht tragbar. Sie sehe einen zu weit gehenden Vorbehalt des kantonalen Rechtes vor.

Demgegenüber beantragt eine Kommissionsminderheit Volk und Ständen Annahme der Initiative. Der Bund hat im Jahre 1966 den Ferienanspruch aller privatrechtlich angestellten Arbeitnehmer mit dem Arbeitsgesetz im Obligationenrecht eingeführt. Aufgrund der am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen über den Arbeitsvertrag beträgt heute der bundesrechtliche Mindestferienanspruch für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr drei Wochen und für alle Arbeitnehmer zwei Wochen. Die Kantone sind aber befugt, dieses Minimum um eine Woche zu verlängern. Bis heute haben 23 Kantone den jährlichen Mindestferienanspruch für jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr und sämtliche 26 Kantone jenen für Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr auf vier Wochen festgesetzt, also die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Für die übrigen Arbeitnehmer belief sich der Mindestanspruch in 24 Kantonen auf drei Wochen. Lediglich die Kantone Uri und Graubünden liessen es bei den bundesrechtlichen zwei Wochen Ferien bewenden. Mit ganz wenigen Ausnahmen haben heute alle Arbeitnehmer in der Schweiz einen vertraglichen Anspruch auf mindestens drei Wochen Ferien. Der bundesrechtliche Mindestferienanspruch schliesst aber nicht aus, dass durch gesamtarbeitsvertragliche Abmachungen eine längere Feriendauer vereinbart werden kann. Von dieser Möglichkeit ist in den letzten Jahren Gebrauch gemacht worden. Das BIGA hat 286 Gesamtarbeitsverträge in bezug auf Ferien ausgewertet. Dabei konnte folgendes festgestellt werden: 18,5 Prozent der erwachsenen Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf vier Wochen Ferien; 2,8 Prozent auf viereinhalb Wochen und 75,9 Prozent auf fünf Wochen; 0,3 Prozent haben bereits Anspruch auf fünfeinhalb Wochen und 2,5 Prozent haben heute schon einen Maximalanspruch von sechs Wochen

zugut. Diese maximalen Ferienansprüche sind aber zum Teil von den Dienstjahren, aber auch vom Alter abhängig. Das ist der Ist-Zustand im Jahre 1983.

Immerhin sind der Bundesrat und die einstimmige Kommission der Auffassung, dass die heutigen gesetzlichen Bestimmungen von zwei Wochen Ferien und der zusätzlichen Woche, die im Ermessen der Kantone liegt, den heutigen Verhältnissen nicht mehr Rechnung tragen. Der Bundesrat hat nun eine Änderung des Artikels 329a Absätze 1 und 2 im Obligationenrecht beantragt. Er schlägt vor, jedem Arbeitnehmer mindestens drei Wochen und den jugendlichen Arbeitnehmern vier Wochen zu gewähren. Unsere Kommission ist dann im Entscheid etwas weiter gegangen, indem sie den minimalen Ferienanspruch auf vier Wochen festgesetzt hat.

Für Jugendliche soll der Anspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr fünf Wochen betragen. Das ist insofern eine weitere Verbesserung, weil nach Vorlage Bundesrat der Anspruch nur bis zum vollendeten 19. Altersjahr vorgesehen ist. Nach Mehrheitsbeschluss der Kommission sollen die Kantone künftig nicht mehr eine zusätzliche Ferienwoche anhängen können. Der Kommissionsantrag würde es ermöglichen, dass wir in der ganzen Schweiz für alle Arbeitnehmer die gleichen Voraussetzungen in bezug auf die Ferien hätten. Die zahlreichen Minderheitsanträge zeigen auf, dass dieser Artikel oder dieser Beschluss in der Kommission hart umstritten war. Ich verzichte in meinem Eintretensvotum auf die Begründung der vier Minderheitsanträge. In der Detailberatung werden wir die Unterschiede aufgezeigt erhalten.

In Artikel 345a handelt es sich um den Ferienanspruch für Lehrlinge. Hier möchte die Kommission auf fünf Wochen gehen, unter Ausklammerung der Möglichkeit, dass die Kantone noch eine weitere Woche anhängen können. Eine erste Minderheit möchte den Kantonen eine zusätzliche Woche einräumen. Eine zweite Minderheit will dem Entwurf des Bundesrates folgen.

Ich fasse zusammen: Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, es sei auf die bundesrätliche Vorlage einzutreten. Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 9 Stimmen, der Vorlage, wie sie aus der Kommissionsberatung hervorgegangen ist, zuzustimmen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, beantrage ich Ihnen, zuerst über die Änderung im Obligationenrecht, indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates, zu diskutieren, also Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates, und dann über die Initiative zu entscheiden. Die beiden Geschäfte laufen so ineinander, dass eine getrennte Diskussion zeitaufwendig und – nach meiner Meinung – überflüssig wäre. Eintreten auf die Initiative ist ohnehin obligatorisch.

Ich möchte Ihnen also namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates beantragen.

M. Dupont, rapporteur: Le 8 octobre 1979, l'Union syndicale suisse et le Parti socialiste ont déposé une initiative populaire «pour une extension de la durée des vacances payées». Cette initiative prévoit des vacances minimales pour tous les travailleurs, ceux du secteur public et ceux du secteur privé. La durée minimum des vacances est fonction de l'âge: 5 semaines pour les apprentis et les jeunes travailleurs jusqu'à la fin de l'année civile de leurs 20 ans; 4 semaines pour les travailleurs de 21 à 39 ans, et 5 semaines dès l'année civile au cours de laquelle le travailleur atteint 40 ans. L'initiative réserve en outre les réglementations cantonales plus avantageuses pour le travailleur.

Le Conseil fédéral vous propose de rejeter l'initiative et par 15 voix contre 6, la commission fait de même. Quelles sont les raisons qui nous y incitent? Tout d'abord, sur un plan général, la constitution fédérale de par sa fonction de base juridique fondamentale de l'Etat ne devrait contenir que l'essentiel et ne devrait pas se perdre dans les détails. On peut donc affirmer en principe que l'initiative sur les vacances n'a pas sa place dans la constitution si elle a uniquement pour but d'indiquer au législateur fédéral, dans le

détail, comment il doit utiliser les compétences constitutionnelles qu'il possède déjà.

D'autre part, il y a lieu de distinguer entre économie privée et secteur public. Par la présente initiative, on entend fixer une durée minimale des vacances non seulement dans le droit civil fédéral mais également, et pour la première fois, dans le droit public. Pour les fonctionnaires fédéraux, une réglementation telle que proposée par l'initiative pourrait déjà être édictée sur la base de l'article 85, 1^{er} alinéa, de la constitution fédérale qui donne à l'Assemblée fédérale la compétence d'organiser les autorités fédérales.

Il faut d'ailleurs souligner que, depuis le 1^{er} janvier 1981, tout fonctionnaire ou employé de la Confédération a droit à 4 semaines de vacances au moins. Il a droit à 5 semaines à partir de l'année civile dans laquelle il a 50 ans révolus et à 6 semaines à partir de 60 ans révolus. En ce qui concerne les cantons et les communes, l'acceptation de l'initiative porterait pour la première fois une atteinte aussi importante à la souveraineté cantonale dans le domaine de l'organisation des services publics. Or, il n'y a aucun motif de le faire et cela est déjà une raison de rejeter l'initiative. En effet, cantons et communes, même s'ils n'atteignent pas tous le quota fédéral, se sont toujours montrés jusqu'ici des employeurs progressistes sur le plan social et il n'y a aucune raison de les priver de leur pouvoir de régler d'une façon autonome la durée des vacances de leurs fonctionnaires en tenant compte de leur propre situation économique et financière.

En ce qui concerne le secteur privé, l'article 64, 1^{er} alinéa, de la constitution fédérale n'autorise pas la Confédération à édicter des lois qui dérogent à la liberté du commerce et de l'industrie, sauf si ces dispositions légales relèvent des mesures de police ou du domaine social et ne sont pas de nature économique. En l'espèce, les objectifs de l'initiative ne sont pas de nature économique mais relèvent du domaine socio-politique. Leur réalisation ne dérogera donc pas à la liberté du commerce et de l'industrie, à condition qu'elle respecte le principe de la proportionnalité. Or, le législateur a maintenant la compétence d'instituer une réglementation telle que celle revendiquée par les initiateurs. Le nouvel article proposé n'attribue pas de nouvelles compétences à la Confédération mais il ne fait que de lui prescrire la manière dont elle doit user de compétences qu'elle a déjà.

L'initiative doit dès lors être rejetée pour cet autre motif formel.

La mise en vigueur de la loi sur le travail et la modification du code des obligations réglant en droit privé la durée des vacances ont permis, surtout par les conventions collectives, de généraliser le droit aux vacances. Un nombre toujours plus grand de travailleurs ont pu, grâce à ces conventions collectives, jouir de vacances dépassant le minimum légal. Ce système doit subsister car il permet, au moyen d'accords entre partenaires, de progresser plus facilement dans le domaine social. Pour que les accords privés puissent jouer ce rôle favorable, il faut leur reconnaître une priorité absolue. L'Etat doit donc établir des bases juridiques qui accordent la plus grande marge d'action possible aux partenaires sociaux.

La liberté illimitée que l'initiative attribue aux cantons conduirait également à des dispositions par trop différentes qui seraient difficilement supportables si l'on considère que la Suisse constitue un territoire économique unique et qui iraient à l'encontre du principe de l'égalité. Si une telle réserve était adoptée, il faudrait s'attendre à ce que les cantons se fassent à nouveau concurrence et, lors de la fixation de la durée minimale des vacances, aux controverses politiques qui en résulteraient.

La majorité de votre commission propose le rejet de l'initiative mais elle préconise, avec le Conseil fédéral, une extension de la durée minimale des vacances dans l'économie privée. Elle vous propose de le faire en révisant certaines dispositions du droit du contrat de travail.

Il faut en effet reconnaître que les auteurs de l'initiative ont raison lorsqu'ils relèvent que les mesures de rationalisation

et de mécanisation ont accéléré le rythme du travail, provoqué une certaine monotonie et accru la tension psychique à laquelle est soumis le travailleur. La charge physique croissante qui pèse sur lui et les influences de l'environnement augmentent la nécessité de périodes de repos plus longues. D'après les médecins du travail, un travailleur a besoin chaque année de deux périodes de repos assez longues pour conserver sa santé et sa capacité de travail. C'est pour tenir compte de ces constatations que le Conseil fédéral propose de réviser les dispositions du code des obligations mais il se limite aux minima, soit 3 semaines pour les adultes et 4 semaines pour les jeunes travailleurs jusqu'à 19 ans, tout en laissant aux cantons la compétence de prolonger d'une semaine cette durée minimum de vacances.

La majorité de la commission estime que la plupart des travailleurs bénéficient déjà aujourd'hui de 4 semaines de vacances et qu'elle ne comprendrait pas que l'on fixe dans le droit une durée inférieure. Elle vous propose donc à l'article 329, 1^{er} alinéa, d'accorder aux travailleurs 4 semaines de vacances au moins et 5 semaines aux jeunes travailleurs jusqu'à l'âge de 20 ans révolus au lieu de 19 ans, et de supprimer l'alinéa 2, c'est-à-dire la possibilité pour les cantons de prolonger cette durée minimum.

La majorité de la commission porte également à 5 semaines au lieu de 4, les vacances accordées à l'apprenti jusqu'à l'âge de 20 ans révolus en supprimant aux cantons la compétence de prolonger cette durée minimum. La majorité de la commission a rejeté toutes les autres propositions augmentant la durée des vacances selon l'âge du travailleur.

Ces modulations doivent, à son avis, se faire dans le cadre des accords entre partenaires sociaux. Un échelonnement légal selon l'âge pourrait d'ailleurs avoir des conséquences fâcheuses sur le marché de l'emploi pour les travailleurs plus âgés. Il faut mentionner encore que le projet du Conseil fédéral renonce à l'actuel délai de carence de trois mois auquel est subordonnée la naissance du droit aux vacances. Pour une année de travail incomplète, les vacances doivent donc être accordées pour une durée proportionnelle à la durée du travail. Le maintien du délai de carence punirait en effet sans raison les travailleurs qui doivent se contenter d'engagements de courte durée.

La révision du code des obligations proposée se limite à ce qui est vraiment nécessaire. Au vote final, votre commission l'adopte par 12 voix contre 9 et elle vous propose d'entrer en matière.

Präsident: Es folgen nun die Fraktionssprecher. Zuerst Herr Renschler, der gleichzeitig den Minderheitsantrag zum Bundesbeschluss A vertritt.

Renschler, Sprecher der Minderheit: Die Ferieninitiative ordnet sich in die Bestrebungen zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit unter dem Motto «Mehr Freizeit, sinnvoller leben» ein. Mit der Arbeitskraft verkauft der Arbeitnehmer auch seine Zeit. Sie ist ein kostbares Gut, das nicht unbegrenzt ist und das sich auch nicht erneuern lässt. Deshalb ist es für jeden einzelnen Menschen wichtig, über wieviel Zeit er frei verfügen kann und wieviel Zeit er zusammen mit seiner Arbeitskraft zur Sicherung seiner Existenz und des materiellen Wohlergehens verkaufen muss.

Die drei wichtigsten Formen zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit sind einmal die Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit, dann zweitens die generelle oder flexible Herabsetzung des Pensionierungsalters und drittens die Ausdehnung der Ferien. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz sind der Auffassung, dass alle drei Möglichkeiten genutzt werden sollten, um die Freizeit des Menschen zu erweitern. Die beiden Organisationen räumen mit der von ihnen lancierten Initiative der Verbesserung der gesetzlichen Ferienregelung die Priorität ein.

Der Bundesrat lehnt die Verfassungswürdigkeit der Ferieninitiative grundsätzlich ab. Die Initianten halten die Verankerung der Mindestdauer der Ferien mindestens für so verfas-

sungswürdig, wie beispielsweise die Verfassungsbestimmung, wonach die Erhebung von Brauteinzugsgebühren unzulässig ist. Das können Sie nachlesen in Artikel 54 Absatz 6 der Bundesverfassung.

Es sind insbesondere drei Gründe, weshalb der Weg der Verfassungsinitiative gewählt werden musste.

1. Die Verbesserung der Lebensqualität ist eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Dazu gehört auch der minimale Ferienanspruch. Die Bedeutung dieser gesellschaftspolitischen Stossrichtung wird unterstrichen, wenn einzelne wichtige Erfordernisse, wie die Ferien, wie die wöchentliche Arbeitszeit oder wie das Pensionierungsalter, in der Verfassung ihren Niederschlag finden.

2. Nur über den Verfassungsweg ist es möglich, die Mindestdauer der Ferien für alle Arbeitnehmer, und zwar sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor in gleicher Weise zu regeln.

3. Das Fehlen der Gesetzesinitiative zwingt die Stimmbürger, ihre gesetzgeberischen Anliegen über die Verfassungsinitiative anzustreben, insbesondere immer dann, wenn der Bundesrat und die Mehrheit des Parlamentes nicht bereit sind, entsprechende parlamentarische Vorstösse zu erfüllen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die beiden Motionen Canonica vom Jahre 1973 und die Motion Seiler vom Jahre 1978. Alle drei wurden von Bundesrat und Nationalrat abgelehnt, zwei wenigstens noch als Postulate überwiesen. Konkret geschehen ist aber dennoch nichts. Wenn durch die Initiative jetzt nicht politischer Druck ausgeübt würde, würde der Bundesrat wahrscheinlich auch diese Minirevision des Obligationenrechtes nicht vorschlagen.

Ein Nachteil der verfassungsmässigen Verankerung der Mindestferien ist allerdings nicht zu bestreiten: Die Erhöhung des gesetzlichen Minimalanspruches auf Ferien bedarf einer Verfassungsänderung. Wenn man über das hinausgehen will, was jetzt die Initiative vorschlägt – in zehn Jahren vielleicht –, müsste man wiederum die Verfassung ändern; das ist sicher ein Nachteil des Initiativ- und Verfassungsweges. Dieser Nachteil vermag aber die drei genannten Argumente für die Initiative nicht aufzuwiegen. Damit die Zeitspanne, bis zur nächsten notwendigen Anpassung nicht zu kurz ist – ich habe gesagt, vielleicht in zehn Jahren –, begnügt sich die Initiative nicht nur mit der gesetzlichen Absicherung des Ist-Zustandes, sondern geht etwas darüber hinaus. Dies trifft vor allem auf die 5. Ferienwoche ab dem vollendeten 40. Altersjahr und für die 5. Ferienwoche für die jugendlichen Arbeitnehmer sowie die Lehrlinge zu.

Als die Initiative Ende 1978, also vor viereinhalb Jahren, lanciert wurde, schätzte man, dass ihre Annahme durch Volk und Stände rund zwei Millionen Arbeitnehmern eine zusätzliche Ferienwoche bringen werde. In der Zwischenzeit dürfte sich diese Zahl um fast die Hälfte reduziert haben. Bis zur frühestmöglichen Inkraftsetzung des neuen Verfassungstextes im Jahre 1985 werden voraussichtlich noch knapp eine Million Arbeitnehmer davon direkt profitieren können. Dieser Hinweis auf die Auswirkungen der Initiative illustriert, dass der Gewerkschaftsbund und die SPS mit ihrem vorgeschlagenen Verfassungstext die vertraglichen Regelungen der Ferien nicht durch die gesetzliche Verankerung ersetzen wollen. Den kollektivvertraglichen Vereinbarungen soll weiterhin der Vorrang eingeräumt werden. Der Spielraum dafür ist gegeben, beispielsweise für die 6. Ferienwoche ab 60. Altersjahr oder für erhöhten Ferienanspruch bei Schichtarbeit oder für die Gewährung von Ferientagen als Dienstaltersgeschenk oder auch für die generelle Einführung der 5. Ferienwoche.

Auch ein Vergleich mit anderen westeuropäischen Ländern zeigt, dass die Initiative den Nachholbedarf keineswegs abdeckt. Zurzeit haben fünf westeuropäische Staaten die 5. Ferienwoche generell gesetzlich verankert. In sechs weiteren Ländern kommt die Mehrheit der Arbeitnehmer durch vertragliche Regelungen in den Genuss der 5. Ferienwoche. Auch die 6. Ferienwoche ist in einer Reihe von westeuropäischen Ländern keine Ausnahme mehr.

Der Vergleich mit anderen westeuropäischen Ländern belegt aber ebenfalls, dass die schweizerische Wirtschaft gegenüber dem Ausland wegen der schlechteren Ferienregelung bei uns zu Lasten der Arbeitnehmer einen Konkurrenzvorteil aufweist. Die Initiative kompensiert diesen Konkurrenzvorteil nur teilweise, wenn überhaupt. Es ist davon auszugehen, dass in zahlreichen Wirtschaftsbranchen der erhöhte Ferienanspruch durch die Produktivitätssteigerung weitgehend aufgefangen werden kann. Sogar der Bundesrat stellt in seiner Botschaft fest, dass die Initiative längerfristig für die Arbeitgeber keine finanziellen Konsequenzen haben werde. Es gilt in erhöhtem Masse als bis anhin – das ist die feste Überzeugung der Gewerkschaften –, Produktivitätssteigerungen in mehr Freizeit für die Arbeitnehmer – selbstverständlich ohne Lohnneinbusse – umzuwandeln. Kurz- und mittelfristig mögen kostenwirksame Auswirkungen eintreten, vor allem dann, wenn die Initiative die Anstellung von zusätzlichem Personal notwendig macht. Aber die Initiative darf durchaus etwas kosten. Die Initianten sind nämlich der Auffassung, dass die Initiative ein zweckmässiges Mittel darstellt, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und damit die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Es ist billiger, die Entstehung grosser Arbeitslosigkeit zu verhindern, als sie wirksam bekämpfen zu müssen, wenn sie erst einmal Realität geworden ist, wie beispielsweise in unserem nördlichen Nachbarland, der BRD.

In der näheren Zukunft werden durch die neuen Techniken, von der Mikroelektronik bis zu den Industrierobotern, vermutlich Hunderttausende von Arbeitsplätzen vernichtet. Zwar werden durch die neuen Techniken auch neue Arbeitsplätze entstehen, aber per Saldo wird ein starker Verlust an Arbeitsplätzen resultieren. Wir stehen am Ende der Beschäftigungsgesellschaft, d. h. inskünftig werden Beschäftigungsmassnahmen nicht mehr genügen, um die erforderliche Zahl von Arbeitsplätzen zu gewährleisten. Die sinkenden Erwerbsmöglichkeiten müssen daher besser auf die arbeitende Bevölkerung verteilt werden. Das Recht auf Arbeit ist zu gewährleisten. Aber dieses Recht darf nicht länger verknüpft werden mit der Pflicht zum «sich z'Tod chrampfe», was ja vor allem in der deutschen Schweiz üblich ist, indem man meint, wer arbeiten darf, der soll sich auch praktisch zu Tode schinden. Um das zu verändern, bietet die Ferieninitiative eine zweckmässige Möglichkeit. Wie ein Kanon wiederholt der Bundesrat in seiner Botschaft das Loblied auf die Vertragspartnerschaft. Auch die Gewerkschaften sind an guten vertraglichen Regelungen sehr interessiert. Es gehört zu ihrer vorrangigen Arbeit, sich dafür einzusetzen. Dennoch müssen zwei ergänzende Bemerkungen dazu gemacht werden:

1. Es gibt in der Schweiz mehrere Erwerbsbereiche, wo die Arbeitgeber gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen ablehnend gegenüberstehen. Ich erwähne das Gesundheitswesen, den Sozialbereich und den Energiesektor, um nur drei herauszugreifen. In diesen drei Gebieten ist die öffentliche Hand, darunter auch der Bund, massgeblich beteiligt, beispielsweise durch Subventionen oder gar als Arbeitgeber. Wenn der Bundesrat in seiner Botschaft behauptet, die Initiative verletze den Grundsatz des Vorranges der vertraglichen oder gesetzlichen Regelung, dann müsste er doch wohl vorerst alles in seinen Kräften Stehende unternehmen, um diesen Grundsatz überall durchzusetzen. Einen Grundsatz hochzuhalten, der nicht allgemeingültig ist, weil es an vertraglichen Regelungen fehlt, ist kein überzeugendes Bekenntnis.

2. Der Bundesrat plädiert für ein Höchstmass an Spielraum für die Vertragspartner. Diesen Spielraum haben die Arbeitgeber in der letzten Zeit durch ihre Verweigerung derart herabgesetzt, dass die Gewerkschaften immer mehr gezwungen werden, anstelle von Verhandlungen mit anderen Mitteln, wie Schiedsverfahren, Kampfmassnahmen oder eben gesetzlichen Normen, die berechtigten Anliegen der Arbeitnehmer durchzusetzen. Der Bundesrat wirft der Initiative ferner einen zu weit gehenden Eingriff in die kantonalen und kommunalen Autonomien vor. Wenn es in den Kanto-

nen und Gemeinden aber darum geht, Begehren des öffentlichen Personals abzublocken, dann verzichten sie gerne auf ihre Autonomie. Das beste Beispiel dafür ist die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit: Nachdem die eidgenössischen Räte sie abgelehnt haben, werden bei Kantonen und Gemeinden die Begehren auf Arbeitszeitverkürzung abgeblockt mit dem bedauernden Hinweis, man könne nicht etwas vorwegnehmen, was auf Bundesebene abgelehnt worden sei.

Ich komme zum Schluss: Die Ferieninitiative des SGB und der SPS ist ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität, für die alle Parteien mindestens vor den Wahlen eintreten. Die Initiative ist ein Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von heute und morgen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, der Volk und Ständen die Annahme der Initiative empfiehlt.

Aregger: Das Wort Ferien regt die menschliche Phantasie an wie kaum ein zweites, sind doch mit ihm Vorstellungen des «Dolce far niente», der freien Verfügung über die Zeit, der Verwirklichung langgehegter Pläne verbunden. Um Ferien und Tourismus ist eine ganze Industrie entstanden, die mit ihren Angeboten dazu beiträgt, Ferien möglichst attraktiv zu gestalten. Wir Schweizer sind nicht nur zu einem der reisefreudigsten Völker geworden, sondern unser Land ist ja selbst traditionellerweise ein Ferien- und Reiseziel von Tausenden von Touristen aus aller Welt. Ferien sind aber auch eine absolute Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit im Bereich der Sozialpolitik geworden. Soziale Sicherheit, gerechter Lohn, humane Gestaltung des Arbeitsplatzes, eine der Produktivität angemessene Arbeitszeit und schliesslich die Ferien sind jene Fixpunkte, zwischen denen sich das dauernde Streben nach Verbesserung der Grundlagen für die sogenannte Lebensqualität abspielt. Es ist sicher unbestritten, dass wir Schweizer diesbezüglich im internationalen Vergleich recht weit gekommen sind, wobei sich ein Vergleich allerdings nicht nur auf Westeuropa beschränken, sondern auch das erstaunliche Japan miteinbeziehen sollte.

Es gibt in unserem Land eine fast unbegrenzte Zahl von verschiedenen Ferienregelungen. Die berufs- oder branchenbezogenen, aber auch die geographischen oder kantonalen Unterschiede sind so gross, dass sie niemals über einen Leisten geschlagen werden können. Noch viel zahlreicher sind aber die individuellen Unterschiede bei der Feriengestaltung und selbst beim Ferienbedürfnis des einzelnen. Die FDP-Fraktion ist aus dieser Erkenntnis heraus gegen jede staatliche Reglementierung der Ferien, gegen jeden Eingriff in einen der letzten Bereiche privater Lebensgestaltung. Der Staat ist dazu da, die Mindestansprüche jedes Arbeitnehmers zu garantieren, und damit soll es sein Bewenden haben. Wir wollen insbesondere keine Einschränkung des freien Verhandlungsspielraums der Sozialpartner. Die heute bestehenden, vielfältigen Lösungen in den Gesamtarbeitsverträgen sind der beste Beweis dafür, dass schon die bisherige Ferienregelung im OR genügend Spielraum für zum Teil sehr weitgehende und fortschrittliche Varianten bot.

Wenn wir mit der vorgeschlagenen Revision des OR auch die gesetzlichen Minima angemessen anheben, wird die weitere Detailausgestaltung so gut wie heute auch in Zukunft möglich sein. Das OR ist nicht dazu da, die Rolle des Vorkämpfers zu übernehmen, um möglichst hohe Ferienmaxima vorzuschreiben. Es soll vielmehr nichtorganisierten Arbeitnehmern und anderen Nachzüglern zu jenem gesetzlichen Mindestferienanspruch verhelfen, der heute allgemein als normal anerkannt wird.

Sicher aber können längere Ferien, längeres Nichtstun keine neuen Arbeitsplätze schaffen oder auch nur Arbeitsplätze erhalten. In diesem Sinne unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates, die Mindestdauer der Ferien auf drei Wochen festzulegen, verbunden mit der Kompetenzerteilung an die Kantone, eine weitere 4. Woche beschliessen zu können.

Wir lehnen im Rahmen der Minimalvorschriften eine Abstu-

fung nach Lebens- oder Dienstalter nicht zuletzt deshalb ab, weil heute auf diesem Sektor schon so viele Varianten praktiziert werden, dass eine allgemein anerkannte Formel nicht mehr gefunden werden kann.

Wir verzichten im Gegensatz zur bundesrätlichen Fassung auf eine Differenzierung zwischen Lehrlingen und jugendlichen Arbeitnehmern und wählen für beide Kategorien das vollendete 20. Altersjahr. Entscheidend an unserem Antrag, der damit vielleicht einen gangbaren Kompromiss darstellt, ist der Mindestanspruch von fünf Wochen Ferien für alle Jugendlichen. Wir gehen hier ausdrücklich weiter als der bundesrätliche Antrag, und wir wissen sehr wohl, dass damit vor allem für die Lehrbetriebe eine neue Belastung entsteht, die neben der vergrösserten Stundenzahl des Fachunterrichts und in einzelnen Fällen der Berufsmittelschule eben noch verkraftet werden muss. Aber die FdP-Fraktion will zugunsten der Jugendlichen ein Zeichen setzen. Wir haben Verständnis für die Probleme, die beim Jugendlichen durch die abrupte Kürzung der Feriendauer nach Abschluss der Schulzeit entstehen. Wir sehen auch die Doppelbelastung der Lehrlinge durch Berufsarbeit und Fachunterricht bzw. in vielen Fällen noch durch zusätzliche Abendkurse. Es ist uns auch sehr daran gelegen, den berufstätigen Jugendlichen und Lehrlingen eine Feriendauer anzubieten, die zwar nicht mit derjenigen von Mittelschülern und Studenten verglichen werden kann, aber immerhin positive Auswirkungen haben dürfte. An dieser Stelle appellieren wir aber an die Jugendlichen, ihre Ferien sinnvoll zu gestalten. Sport, Hobbys, kreative Tätigkeiten oder Reisen zu günstigen Jugendtarifen bieten sich als Möglichkeiten an, wie sie frühere Generationen noch nicht kannten.

Aus der Kommissionsarbeit resultierte eine Vielzahl voneinander abweichender Anträge. Wir empfehlen Ihnen, einer möglichst einfachen, klaren Lösung, wie wir sie Ihnen vorschlagen, zuzustimmen. Aus meinen Ausführungen geht als weitere logische Folge hervor, dass wir Ihnen gleichzeitig die Ablehnung der sogenannten Ferieninitiative empfehlen.

M. Cavadini: L'examen auquel nous devons procéder ici n'est peut-être pas, politiquement parlant, le plus simple. En effet, parler de l'extension des vacances provoque à coup sûr la sympathie d'un nombre élevé de citoyennes et de citoyens. Le thème n'est pas ingrat sur le plan électoral. L'initiative du Parti socialiste et de l'Union syndicale suisse relative à ce sujet, a facilement abouti. Nous devons mettre en évidence, quant à nous, la nécessité de la rupture des activités laborieuses, le bienfait de périodes de repos continu, la nécessité d'échapper à la pression d'un travail répétitif. Cette évidence ne doit pas cependant nous conduire à admettre la proposition qui nous est faite. Pour des raisons de fond, le groupe libéral vous engage à recommander au peuple le rejet de l'initiative, tout en acceptant la révision des dispositions du code des obligations proposée par le Conseil fédéral. Le groupe libéral ne retiendra que ces modifications et s'opposera aux autres propositions. Un simple examen sur le plan constitutionnel nous montre que la démarche est inopportune. En effet, la Confédération, par le biais de l'Assemblée fédérale, a déjà la compétence de traiter du statut des fonctionnaires et des employés fédéraux, conformément à l'article 85, 1^{er} alinéa, de la constitution. Donc, en ce qui concerne le secteur public fédéral, l'initiative donne des instructions sur la manière d'utiliser des compétences acquises. On peut ainsi aisément montrer que la proposition ne relève pas du niveau constitutionnel.

Au demeurant, la Confédération n'a pas pouvoir de légiférer au sujet des employés et des fonctionnaires cantonaux et communaux. Si la mesure proposée était adoptée, elle porterait gravement atteinte à la souveraineté cantonale. Il n'est pas intéressant de rappeler que vingt-trois cantons sur vingt-quatre qui ont répondu à la procédure de consultation, ont rejeté la mesure proposée. Doit-on ici encore prendre un chemin que le fédéralisme élémentaire nous

engage à éviter? Les cantons et les communes ne doivent pas être mis au pas de cette manière.

Dans le domaine du secteur privé, la Confédération – on le sait – doit respecter la liberté du commerce et de l'industrie. L'initiative porte-t-elle atteinte à ce principe? Dans une certaine mesure, peut-être. En fait, ses buts sont politiques et sociaux. En réalité, elle n'accorde aucune nouvelle compétence à la Confédération et lui prescrit, là aussi, la manière de se servir de celles qu'elle possède. On se trompe donc en recourant à la modification constitutionnelle.

La proposition pêche enfin par une absence grave de dispositions transitoires qui devraient normalement tempérer la rigidité de la disposition. Nous citons le texte de l'initiative: «Les règles prévues à l'article 34^{octies} seront appliquées à tous les rapports de travail dès le début de l'année civile suivant l'adoption de cette disposition constitutionnelle.» Cette seule disposition rend nuisible un ensemble bien dangereux. On ne saurait nier que cette absence de souplesse peut faire peser une menace réelle sur de nombreuses entreprises vulnérables ou placées dans des conditions de vive concurrence.

Je dirai un mot encore sur le coût économique de l'initiative qui nous est proposée. On a parlé que les circonstances actuelles sont loin de garantir que toutes les entreprises pourraient absorber par un accroissement de productivité, la surcharge que l'on voudrait les voir supporter. Certaines branches en souffriraient fortement, de même que les petites entreprises et les services. En l'occurrence, l'initiative, une fois encore, vise à imposer à toute entreprise, une réglementation rigide: on ne saurait négocier en cas de difficultés sur le maintien d'emplois, par exemple.

Certaines concessions peuvent être bénéfiques, qui ne seraient plus possibles si l'initiative constitutionnelle était admise. Il faut remarquer enfin que sur le plan de l'emploi, la proposition irait à fin contraire: les semaines supplémentaires de vacances, qui seraient ainsi imposées, augmenteraient le prix du travail et tendraient plus à une réduction des effectifs qu'à la création de nouveaux postes. On peut ironiser sur la disproportion apparente entre la modicité de la mesure proposée et le poids de la conséquence économique entrevue. La réalité est têtue, nous ne devons simplement pas courir ce risque.

Mentionnons encore le fait que l'initiative réserve sans aucune restriction les réglementations plus avantageuses des cantons. Est-ce là un argument fédéraliste? Partiellement, on peut imaginer des réglementations très différentes selon les ressources économiques des cantons. Cette situation serait difficilement supportable sur un territoire économique de la dimension de notre pays. On tendrait à un renforcement des forts et, par là, à un affaiblissement accru des faibles. Comment serait alors rempli le postulat de l'égalité souhaitée?

Le groupe libéral accorde par contre la plus grande importance à la réglementation contractuelle, qui doit être privilégiée par la souplesse qu'elle suppose, par l'adéquation aux diverses situations qu'elle implique. Cette voie-là a montré son efficacité, elle est conforme au principe du libéralisme économique que nous souhaitons. Si nous acceptons la révision du code des obligations, dans la version du Conseil fédéral, c'est que celle-ci se borne à reconnaître la durée minimale des vacances généralement admise aujourd'hui dans notre pays. La proposition garantit des droits supplémentaires, mais qui devront être définis par des accords contractuels.

Nous admettons le bien-fondé d'un minimum de 3 semaines de vacances, parce qu'il se borne à prendre acte d'une situation de fait et qu'il ne tente pas, par le biais d'une disposition légale, d'anticiper sur les conclusions de la politique contractuelle plus avantageuse. Les conventions collectives permettent l'augmentation de la durée des vacances, mais tiennent compte des données fondamentales et des aspects particuliers de chaque situation. Une réglementation légale excessive conduirait tout simplement à une mise en péril de la politique contractuelle que nous

soutenons. C'est pourquoi nous vous engageons à proposer le rejet de l'initiative et à accepter les propositions de révision du code des obligations du Conseil fédéral.

Basler: Wir haben in der letzten Session ein Milliardenpaket zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft geschnürt und werden in der nächsten ein weiteres vorgelegt erhalten. Wir haben in der schweizerischen Wirtschaft technische Probleme, Probleme der Erneuerung und der Umstrukturierung, aber auch Absatzsorgen, denn wir sitzen auf zu hohen Kostensockeln. Diese bestehen nicht nur aus den ausbezahlten Löhnen, sondern aus Sozialleistungen, Abgaben und Steuern. Alle diese Auflagen schlagen sich im Preis des Produktes nieder. Diese Erzeugnisse unserer Arbeit in der Welt abzusetzen, wird für uns zunehmend schwieriger. Die verteuerte Produktion hebt auch im Landesinnern die Preise der Waren und Dienstleistungen und damit die Lebenskosten.

In diese Wirtschaftslage passt die Initiative für eine Verlängerung der bezahlten Ferien nicht, denn lohnausgeglichene Arbeitszeitverkürzung – und um die geht es hier – führt wiederum zu höheren Kosten einer effektiv noch geleisteten Arbeitsstunde. Es ist doch dasselbe Problem und die gleiche Grössenordnung, die wir bei der Kürzung der 44-Stunden-Woche auf 42 Stunden bei gleichbleibendem Lohn gesehen haben. Hier wollen die Initianten die 48 Arbeitswochen des Jahres auf 46 kürzen – bei unverändertem Jahresgehalt.

Den unglaublich hohen Lohnkosten eines Arbeitstages wollen wir hier einmal nachgehen. Ich nehme dafür das Beispiel der allgemeinen Bundesverwaltung, weil die Zahlen für alle überprüfbar vorliegen. Die Folgerungen gelten auch für die Privatwirtschaft.

Von den 365 Tagen des Jahres haben wir nicht mehr 52 Ruhetage wie früher, sondern dank der 5-Tage-Woche deren 104. Beim Bund kommen von den verbleibenden 261 Tagen noch 20 Ferientage und 10 gesetzliche Feiertage in Abzug. Infolge Krankheit und Unfall gehen nochmals durchschnittlich 10 Arbeitstage verloren. Aber auch diese 221 Arbeitstage haben noch Verluste infolge Militärdienst, Ausübung öffentlicher Ämter und Urlaube individueller Natur. Sie sind beim Bund statistisch nicht erfasst, doch dürften – wie ein Vergleich mit der Privatwirtschaft zeigt – 5 Ausfalltage eher die untere Grenze sein.

Nun lesen wir im Voranschlag 1983, dass die gesamten dem Arbeitgeber Bund anfallenden Personalkosten 2545 Millionen Franken betragen. Verteilen wir diesen Personalaufwand auf die 33 548 bewilligten Stellen, so ergibt das rund 76 000 Franken an durchschnittlichen Personalkosten pro Arbeitsplatz und Jahr. Werden diese wieder auf die eben festgestellten 216 Arbeitstage eines Angestellten verteilt, so ergibt das 350 Franken pro wirklich geleisteten Arbeitstag. Das sind erst die Kosten aus Lohn- und Sozialleistungen. Um zum Betriebsaufwand zu gelangen, sind noch die Raumkosten, die Abschreibungen und das Verbrauchsmaterial zu den Personalkosten zu schlagen. Müsste die Zeit auftragsweise nach aussen in Rechnung gestellt werden, so kämen noch Zuschläge für Administration und Führung dazu. Wir ziehen aus diesem Beispiel folgende Schlüsse:

1. Wer gezwungen ist, die Dienstleistungen eines Betriebes im Stundenaufwand zu verrechnen – ich weiss, wovon ich spreche –, der kommt auf Ansätze, die von vielen als überzogen angesehen werden, weil sie die Summe aller gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr ersehen können, die auf einer produktiven Arbeitsstunde lasten. Wir wehren uns gegen eine weitere gesetzlich bedingte Erhöhung der Arbeitskosten, weil wir im eigenen Lande dort an die Grenze der Verständigung stossen, wo im Zeitaufwand Leistungen zu verrechnen sind.

2. Im Land mit den weltweit höchsten Löhnen, aber den geringsten Bodenschätzen, im Land, das wie kein anderes darauf angewiesen ist, Güter und Dienstleistungen auszuführen, ist eine landesweit wirksame Erhöhung der Stundenlohnkosten doch das letzte, das wir in einer Zeit wirt-

schaftlicher Schwierigkeiten herbeiführen sollten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist bereits gefährdet durch die Summe der sozialgesetzlichen Auflagen. Leistung muss als Arbeit in der Zeit gemessen werden.

3. Die Schweizerische Volkspartei bekämpft eine weitere Verbürokratisierung der Arbeitsbeziehungen. Wir brauchen noch Flexibilität, Gestaltungsfreiraum im zu leistenden Arbeitsvolumen, und genau das werfen wir dieser Volksinitiative für eine Verlängerung der bezahlten Ferien, aber auch einer allzu weitgehenden gesamteidgenössischen Regelung vor. Auch wenn diese – wie Herr Renschler festgestellt hat – das Gesamtferienvolumen der Schweiz nicht wesentlich verändern würde, so werden doch die Möglichkeiten im Gestalten der produktiven Arbeitszeit wiederum eingeengt. Man kann zum Beispiel den Arbeitnehmern auch mit gleitender Arbeitszeit oder der Umwandlung von Überstunden in Ferien oder mit dem Vorholen von Arbeitstagen, die zwischen Weihnachten und Neujahr fallen, entgegenkommen. Man könnte allenfalls Dienstaltersgeschenke umwandeln in Freizeit, man könnte auch Teilarbeitszeit gewähren.

Aber hier ist ja die Lust zum Reglementieren grösser als die Vernunft. Die im Gesetzesentwurf des Bundesrates formulierte Vorschrift, dass wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen müssen, sind zu hart formulierte Verpflichtungen, es sind Paragraphen, die zum Beispiel einem Sportler seine persönliche Freizeitgestaltung einschränken. Man erkennt, dass der Bürger solche Auflagen zu recht als Bürokratie empfindet, dass in der arbeitsteiligen, hochspezialisierten Schweizer Wirtschaft – wie das Kollege Aregger gesagt hat – mit ihren 100 000 verschiedenen Unternehmen und vielen hundert Berufen nichts schädlicher ist als immer wieder gesetzliche Regelungen, die der Vielfalt der persönlichen Anliegen ja nie gerecht werden.

4. Die SVP warnt vor der Beanspruchung des Produktivitätsfortschrittes für Einzelanliegen sozialpolitischer Art, denn auch anderenorts wird auf den künftigen Produktivitätsfortschritt hingewiesen, aus dem heraus ein Anliegen, wie hier eine Verlängerung der bezahlten Ferien, finanzierbar sein soll. Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Wettstreit entstehen wird um die Verteilung dieser beschränkten Mehrerträge aus gesteigerter Produktivität. Zum einen sollten sie der Erneuerung, der Umstrukturierung, der Ausbildung, eventuell auch dem Überbrücken von Durststrecken dienen, zum anderen haben wir sozialpolitisch noch unwahrscheinlich viel zu verkraften. Folgende Vorhaben sind hier beschlossen, aber noch nicht eingeführt: Ab 1. Januar des nächsten Jahres wird das Unfallversicherungsgesetz auf alle Betriebe ausgedehnt werden. Alle Arbeitnehmer müssen betriebs- und nichtbetriebsunfallversichert sein –, und zwar nicht nur für Heilungskosten, sondern auch für Lohnausfall. Ein Jahr später wird die zweite Säule eingeführt, die berufliche Vorsorge somit zwingend; diese Versicherungsverpflichtung ist volkswirtschaftlich gesehen von der gleichen Mächtigkeit wie die AHV/IV. In der Kommission für die Teilrevision der Krankenversicherung ist bereits beschlossen worden, dass ein Lohnausfall ab 3. Krankheitstag bis zum 720. Tag zu versichern sei. Dazu kommt die Mutterschaftsversicherung. Neben der Arbeitslosenversicherung, deren Taggeldhöchstzahl wir diese Session von 180 auf 240 Tage pro Kalenderjahr ausgedehnt haben, türmen sich auch die Begehren für eine 10. AHV-Revision. Wer diese, zum Teil bereits beschlossenen, aber noch nicht überall in der Wirtschaft verkrafteten, neuen sozialpolitischen Anliegen überblickt, der sieht, dass gesamteidgenössische Lösungen für eine Verlängerung der bezahlten Ferien nicht auch noch über Produktivitätsfortschritte bezahlt werden können.

5. Wir wollen uns überlegen, wie überhaupt die künftige Arbeitswelt unserer Gesellschaft zu gestalten ist, wenn die vorhandene Arbeit auf möglichst Viele zu verteilen ist. Wir haben die Kinderarbeit dank sozialpolitischer Vorstösse im letzten Jahrhundert beseitigt. Statt dessen bilden wir unsere Jugend durchschnittlich bis zum 20. Lebensjahr

aus. Mit 65 werden die Männer, mit 62 Jahren die Frauen pensioniert. Sie geniessen durchschnittlich noch 15 Lebensjahre. Somit trägt ein Arbeitnehmer in der Regel während seinen 45 Jahren Erwerbstätigkeit noch 35 Lebensjahre der Jugend und des Alters. Vollziehen wir nun die Rechnung: Den produktiven 45 Erwerbsjahren zu 216 wirklich geleisteten Arbeitstagen pro Kalenderjahr, das sind 9720 Tage, steht eine Lebensdauer von durchschnittlich 80 Jahren zu 365 Tagen pro Jahr gegenüber, also 29 200 Tage. Somit ist die Zahl der erwerbstätigen Arbeitstage im Durchschnittsleben unserer heutigen Angestelltengesellschaft nur ein Drittel der effektiv gelebten Tage. Daher wird es, Kollege Renschler, immer schwieriger, ja unmöglich, bei gleichbleibendem Lebensstandard die Lebensarbeitszeit noch weiter zu kürzen. Wenn wir es dennoch tun, so verteuern wir die Arbeit derart, dass der Druck, sie wegzurationalisieren, noch weiter ansteigt, die Arbeitslosigkeit also zunimmt.

Wir folgern daraus, dass wir mit Forderungen für verkürzte Arbeitszeit bei gleichbleibendem Lohn, also erhöhten Lohnkosten pro Arbeitsstunde, keine bessere Arbeitsverteilung erreichen werden und die Arbeitslosigkeit nicht beseitigen können. Nachdem es aber nicht möglich sein wird, gesamtschweizerisch gleichsam auf dem Gesetzesweg Lohnkürzungen zu deklarieren, braucht die Wirtschaft Spielraum an allen Orten, um angepasste Lösungen zu finden. Lassen wir doch die Arbeit auch ein Mittel zur Lebenserfüllung sein und nicht nur ein Übel, das es gesetzlich zu reduzieren gilt. Lassen wir für den Anpassungsdruck zur Verteilung der vorhandenen Arbeit auch einen Freiraum, indem wir in guten Zeiten den Arbeitsmarkt spielen lassen und in schlechten nach angepassten Lösungen für die einzelnen Branchen und Betriebe suchen. Gesetzliche Regelungen erschweren das, sie sind uniform, sie schränken den Spielraum für gestaltbare Einzellösungen ein. Die SVP lehnt aus all diesen Gründen die Volksinitiative für eine Verlängerung der bezahlten Ferien ab, aber auch alle Anträge, die über den bundesrätlichen Vorschlag zur Revision der Ferienregelung hinausgehen.

M. Carobbio: Le principe d'une réduction de la durée du travail tant par la voie de la modification de l'horaire hebdomadaire que par celle de l'abaissement de l'âge donnant droit à la retraite ou de celle de l'allongement de la durée des vacances reçoit l'appui complet du groupe du Parti du travail, du Parti socialiste autonome et des Organisations progressistes.

Nos partis se sont toujours battus pour réaliser ce postulat tant sur le plan législatif que sur le plan contractuel. Je rappelle que nos partis ont été les promoteurs des initiatives relatives à la semaine des quarante heures et à la fixation de l'âge de la retraite à 60 ans pour les hommes et à 58 ans pour les femmes. Malheureusement, les initiatives n'ont pas trouvé grâce devant le peuple, à cause, évidemment, de l'opposition des partis bourgeois mais aussi, hélas! du manque d'enthousiasme des syndicats pour cette initiative et de leurs mauvais calculs.

Ce sont encore nos partis qui ont lancé avec succès la nouvelle initiative en faveur de l'abaissement de l'âge de la retraite à 62 ans pour les hommes et à 60 ans pour les femmes, initiative qui sera examinée prochainement par le Parlement, et nos partis soutiendront activement l'initiative en faveur de la semaine des 40 heures dont l'Union syndicale suisse prévoit le lancement.

Il est donc évident que notre groupe soutient avec conviction les divers points de l'initiative en discussion, comme il l'a fait lors de la récolte des signatures, bien que les promoteurs aient refusé de le faire unitairement. Nous sommes convaincus, comme d'autres de nos collègues du reste – et je me réfère en particulier à l'intervention du collègue Renschler, avec qui je suis complètement d'accord – qu'une amélioration du régime des vacances tant dans l'économie privée que dans le secteur public non seulement se justifie, mais encore s'impose. Le régime légal en vigueur tel qu'il est fixé dans le code des obligations et qui

comporte une durée minimale de 2 semaines de vacances pour les travailleurs en général et de 3 semaines pour les jeunes de moins de 19 ans – durées que les cantons peuvent augmenter d'une semaine – doit en effet être considéré comme inadéquat et insatisfaisant et, ainsi que le Conseil fédéral le dit lui-même dans son message, non conforme aux dispositions de la Convention n° 132 sur les congés annuels payés de l'Organisation internationale du travail, que la Suisse n'a, pour cette raison, même pas pu ratifier. Il est vrai, et cela a déjà été dit, que dans la pratique, la situation est heureusement différente. Les conventions collectives et les lois cantonales prévoient en général, à part quelques exceptions, un régime bien plus favorable. Malgré cela, ce régime est encore insatisfaisant et inadéquat au regard de l'évolution économique et technologique dans le monde du travail.

Les raisons qui militent en faveur d'une nette amélioration du régime des vacances sont donc évidentes et je me bornerai à citer les principales d'entre elles puisqu'elles ont été déjà développées par d'autres de nos collègues. En premier lieu, il s'agit des nouvelles conditions de travail dans l'industrie moderne (technologies compliquées, rythmes de travail toujours plus intenses, monotonie du travail) qui entraînent, comme le prouvent divers rapports publiés à ce sujet, des tensions et des efforts sur le plan psychologique et par conséquent un besoin accru de repos. Cela est vrai pour tous les travailleurs, mais en particulier, il faut le rappeler, pour les travailleurs plus âgés. Quant aux jeunes travailleurs, une extension de la durée des vacances s'impose car il faut leur offrir la possibilité de faire d'autres expériences en dehors du travail et aussi pour une raison d'équité, pour rapprocher leur statut de celui de leurs collègues étudiants.

En deuxième lieu, il convient de mieux tenir compte du désir, toujours plus fort, des travailleurs en général de disposer de plus de temps libre, même sous forme de vacances, pour exercer d'autres activités facilitant la détente et la déconcentration. En outre, et bien que cet élément joue un rôle mineur, presque marginal, s'agissant des vacances, on ne doit pas oublier l'effet positif qu'aurait l'extension de la durée des vacances sur l'évolution du marché du travail. C'est pourquoi nous ne pouvons pas du tout souscrire aux préoccupations du Conseil fédéral et surtout des porte-parole des partis bourgeois qui m'ont précédé, qui tous, sans nier l'opportunité d'une modification des dispositions légales visant l'harmonisation du régime légal des vacances à la situation réelle, demandent qu'elle soit faite avec prudence et modération. La prudence et la modération ne se justifient pas du tout si l'on considère la situation actuelle et surtout en égard aux requêtes des promoteurs de l'initiative, qui, il faut bien le reconnaître, sont très modérées.

Quant au principe, nous n'hésitons pas pour notre part: nous sommes favorables à l'amélioration du régime des vacances telle qu'elle est demandée par les promoteurs de l'initiative, mais, comme on l'a dit, ce n'est pas tant le principe qui est en cause que les moyens envisagés pour le traduire dans les faits. Faut-il procéder par voie constitutionnelle, comme le demandent les auteurs de l'initiative, ou par la voie d'une modification du code des obligations, comme le propose le Conseil fédéral? Il faut dire que l'une et l'autre solution sont valables mais il me semble qu'il faut soutenir l'initiative.

D'abord parce que l'introduction de la réglementation proposée par les auteurs de l'initiative sur le plan constitutionnel aurait, en plus des avantages évoqués par le collègue Renschler, celui de fixer clairement et définitivement la durée minimale des vacances à 4 semaines pour tous les travailleurs du secteur privé et du secteur public et à 5 semaines pour les travailleurs de moins de 20 ans et ceux de plus de 40 ans. Ainsi sera fixé d'une manière claire le régime des vacances et cela me semble important. Une fois que ces règles seront ancrées dans la constitution, la porte restera toujours ouverte pour aller plus loin sur le plan conventionnel et législatif cantonal.

On a dit que cela restreindrait par trop l'autonomie cantonale. Je crois que c'est là un aspect secondaire du problème si l'on considère l'avantage que constitue la fixation dans la constitution de durées de vacances minimales pour tous les travailleurs, tant du secteur privé que du secteur public.

Pour toutes ces raisons, notre groupe se prononce en faveur de l'initiative et appuiera donc, lors de la discussion de détail, la proposition de minorité du collègue Renschler. Pour ce qui concerne la modification du code des obligations (arrêté B) qui, je le répète, n'est apparemment pas en contradiction avec une modification de l'article constitutionnel, nous prenons acte du fait qu'elle poursuit le même objectif, c'est-à-dire la modification du régime actuel tel qu'il est fixé par le code des obligations, mais, je le souligne, elle le fait d'une manière trop modérée, tout au moins dans la formulation du Conseil fédéral, par rapport aux exigences actuelles des travailleurs. C'est ainsi que, si nous voterons en priorité en faveur de la recommandation au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative, dans le cadre de la discussion de l'arrêté B modifiant le code des obligations, nous soutiendrons les propositions des minorités, qui se rapprochent davantage de l'initiative, c'est-à-dire celles qui visent à fixer la durée minimale du travail à 4 semaines au moins pour tous les travailleurs et à 5 semaines au moins pour les travailleurs de plus de 40 ans et pour les jeunes travailleurs, avec possibilité pour les cantons d'étendre ces durées minimales. En particulier, nous sommes convaincus qu'il est important de prolonger les vacances pour les travailleurs plus âgés, à un minimum de 5 semaines. Mais je le répète, il est très important d'améliorer la situation en ce qui concerne les jeunes travailleurs, les apprentis en particulier. Nous sommes de l'avis que la concession de 5 semaines pour ces apprentis est un acte de justice et d'équité envers des jeunes qui, sous plusieurs aspects, sont déjà discriminés par rapport à leurs collègues du même âge.

En conclusion, notre groupe se prononce en faveur de l'initiative et votera donc la proposition de minorité puis soutiendra le cas échéant les propositions de minorité de l'arrêté B, plus avancées.

Huggenberger: Die Volksinitiative mit gegen 123 000 Unterschriften zeigt, dass das Werben mit mehr oder um mehr Ferien stets Früchte trägt. Die CVP-Fraktion vertritt die Ansicht, dass die Mindestferienregelung den heutigen Gegebenheiten angepasst werden muss, aber nicht in einem Verfassungsartikel, für dessen Änderung es wieder ein Stände- und Volksmehr brauchte, und zudem nicht in einem derart weitgehenden Masse, wie das mit der Initiative angestrebt wird. Damit stimmen wir dem Bundesbeschluss zu, welcher beantragt, die Volksinitiative zur Verwerfung zu empfehlen.

Hingegen ist die Notwendigkeit der Erweiterung der Mindestferienregelung im Arbeitsvertragsrecht des Obligationenrechts unbestritten. Die CVP stimmt weitgehend den Anträgen des Bundesrates zu. Änderungsanträge betreffen die altersmässige Gleichstellung von jugendlichen Arbeitnehmern und Lehrlingen mit gleichem Ferienanspruch bis zum 20. Altersjahr.

Für die Frage, inwieweit Ferien zusammenhängend zu beziehen bzw. zu gewähren seien, schlagen wir eine Mittellösung zwischen dem Antrag des Bundesrates und demjenigen der Kommission vor. Diese Änderungen figurieren in den von mir schriftlich formulierten Anträgen, die ich als Folge der mehrheitlich gefassten Fraktionsbeschlüsse eingereicht habe.

Eine deutliche Mehrheit unserer Fraktion spricht sich für die Erhöhung des Mindestferienanspruchs der Arbeitnehmer von bisher zwei auf drei Wochen Ferien aus. Gegenüber dem im Jahre 1971 im neuen Arbeitsvertragsrecht des OR festgelegten zwei Wochen entspricht der Antrag des Bundesrates immerhin einer Erhöhung um 50 Prozent. Drei Wochen Ferien haben sich als Mindestanspruch in den letzten zwölf Jahren weitgehend eingebürgert, so dass sich

eine allgemein verpflichtende Festsetzung auf diese drei Wochen rechtfertigt.

Eine Minderheit der Fraktion erachtet es mit der 11 zu 11 «Mehrheit» der Kommission als angebracht, heute, zwölf Jahre nach der letzten Festlegung, diesen Anspruch für sämtliche Arbeitsverhältnisse bereits zu verdoppeln, also von zwei auf vier Wochen festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass bei einer grossen Überzahl der Gesamtarbeitsverträge die Ferienskalen mit drei Wochen beginnen. Bei einer Grosszahl von Arbeitsverhältnissen im Gewerbe und in der Landwirtschaft verhält es sich gleich, es werden drei Wochen Ferien gewährt. Erst nach Erreichen einer gewissen Anzahl Dienstjahre oder einer Altersstufe werden vier Wochen und mehr gewährt.

Es kann niemals Aufgabe einer Mindestferienregelung des Bundes sein, und dies vor allem in der heutigen wirtschaftlich unsicheren Zeit, durch Gesetz vier Wochen Ferien für jedermann zu dekretieren und damit nicht auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten der sehr verschieden gelagerten Erwerbszweige Rücksicht zu nehmen. Die Mindestregelung der Beamtenschaft und einiger florierender Wirtschaftszweige kann nicht für die Wirtschaft als Ganzes begleitend sein. Weitergehende Lösungen sollen auch in Zukunft durch Einzel- und Gesamtarbeitsverträge massgeschneidert getroffen werden. Die Mindestferien für jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge erachtet die Mehrheit der Fraktion mit neu vier Wochen als angemessen, selbstverständlich mit der Ermächtigung an die Kantone wie bisher, diese Dauer um eine Woche, also auf fünf Wochen, zu erhöhen. Eine allfällige Erhöhung der Feriendauer bereits mit dem 50. Altersjahr soll ebenfalls dem Vertragsrecht vorbehalten bleiben und nicht Gegenstand einer Mindestferienregelung des Bundes werden.

Zur Frage der Gewährung zusammenhängender Ferien werde ich bei der Detailberatung kurz Stellung nehmen.

Jaeger: In der Debatte zur Ferieninitiative im Plenum des Nationalrates haben sich in etwa die drei ähnlichen Diskussions Schwerpunkte herauskristallisiert wie bereits in der vorbereitenden Kommission.

Ein erster Diskussionspunkt: Wird der Verhandlungsspielraum bei Gesamtarbeitsverträgen durch eine Regelung des Mindestferienanspruches beeinflusst? Zweiter Diskussionspunkt: die arbeitsmarktpolitischen Aspekte. Dritter Problembereich: die politischen und verfassungsrechtlichen Aspekte der Regelung des Mindestferienanspruches. Ich möchte versuchen, zu diesen drei Diskussionspunkten einige Anmerkungen im Namen unserer Fraktion anzubringen.

Herr Aregger hat die Meinung vertreten, die Ferieninitiative besneide den Spielraum der Sozialpartner zu stark. Diese Argumentation wäre meines Erachtens dann zutreffend, wenn die Initiative tatsächlich wesentlich über die derzeitige Realität hinausginge. Dies ist aber, wenn man das sachlich und wissenschaftlich analysieren würde, nun ganz einfach nicht der Fall. Die Initiative stellt eher eine Anpassung des Rechtszustandes an die heutige Wirklichkeit dar, weitgehend wenigstens. Daraus ergibt sich, dass die Initiative den Verhandlungsspielraum der Sozialpartner zumindest auf mittlere Sicht sicher nicht einschränken würde. Sollte aber im privatwirtschaftlichen Bereich die Regel am Anfang tatsächlich noch zu gewissen Verschiebungen führen, so halte ich das keineswegs für negativ. Wir sind nämlich der Meinung, dass der Unterschied etwa zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis ohnehin eher abgebaut werden sollte, was man gerade auch mit dieser Initiative machen könnte. Die geltende Regelung, die im OR weit hinter der Realität des öffentlichen Arbeitsverhältnisses zurücksteht, fordert aber noch diesen Unterschied.

Zum zweiten Problembereich, zu den arbeitsmarktpolitischen Aspekten: Da teile ich die Ansicht von Herrn Basler, dass es heute viele verschiedene Faktoren gibt, welche den Spielraum der Verteilung des wirtschaftlichen Zuwachses einengen. Ich denke dabei etwa an die indirekte Besteue-

rung, an Auslandeinflüsse und viele weitere Faktoren. Dass sich dies alles unmittelbar auf die Wirtschaft auswirkt, lässt sich auch ökonomisch nachweisen. Auf der anderen Seite muss aber doch zur Kenntnis genommen werden, dass in den letzten Jahren ein realer Produktivitätszuwachs erzielt werden konnte, welcher im Durchschnitt 1 Prozent betrug. Diese Berechnung berücksichtigt bereits die Arbeitszeitverkürzungen der letzten Jahre, so dass der Produktivitätszuwachs sich in realen Lohnverbesserungen hätte auswirken müssen. Ich räume allerdings ein, dass ein Teil dieses Produktivitätszuwachses durch Auslandeinflüsse – ich habe das bereits erwähnt –, zum Beispiel durch die Verteuerung von importierten Vorleistungen, weggefressen wurde. Ein Teil ist aber verblieben, und dieser wurde nicht in Form von Realloohnerhöhungen weitergegeben. Es stellt sich nun die Frage, wie die Entwicklung weitergehen soll. Herr Basler ging davon aus, dass in Zukunft weniger zu verteilen sein werde, dass also der Spielraum kleiner werde. Das würde aber heissen, dass die Produktivität real abnehmen müsste, und das halte ich – und nicht nur ich – für völlig unwahrscheinlich. Ich glaube vielmehr, dass der technologische Fortschritt weitergehen wird. Eine andere Frage ist die des wirtschaftlichen Wachstums, welche nicht unmittelbar mit der Produktivitätssteigerung in Zusammenhang gebracht werden darf.

Nun wissen wir, dass bei gleichbleibendem Arbeitspotential und aufgrund des Produktivitätsfortschrittes und rückläufigem Arbeitsplatzangebot die vorhandene Arbeit auf lange Sicht anders verteilt werden muss. Natürlich stellt sich hier auch die Frage der Kosten. Aber auf der anderen Seite müssen wir einfach sehen: wir haben nur die Wahl zwischen einer Zunahme der Arbeitslosigkeit oder einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeiten. Man wird sich dann mit Bezug auf die Kostenfolgen fragen müssen: Was kostet betriebswirtschaftlich, aber auch volkswirtschaftlich mehr, einige Tage mehr Ferien oder wachsende Zahlen von Arbeitslosen, die auch wieder ihre Anforderungen an das soziale Sicherheitsnetz stellen.

Es wird oft gesagt, es handle sich um eine Milchbüchleinrechnung, wenn man mit Arbeitszeitverkürzungen die Arbeitslosigkeit bekämpfen wolle, Herr Basler hat ebenfalls darauf hingewiesen. Ich gebe durchaus zu, dass in dieser Kritik ein gewisser Kern Wahrheit steckt, aber in dieser allgemeinen Form ist sie schlicht und einfach nicht akzeptabel, sie ist unsachlich, sie trifft nicht zu. Man muss nämlich zwischen den verschiedenen Formen der Arbeitslosigkeit unterscheiden. Sicherlich kann man mit einer Arbeitszeitverkürzung und auch mit einer Verkürzung der Jahresarbeitszeit die konjunkturelle und die strukturelle Arbeitslosigkeit nicht bekämpfen.

Eine andere Frage ist aber die, ob es mit solchen Massnahmen nicht möglich sein wird, die auf uns zukommende technologische Arbeitslosigkeit zu verhüten. Und diese technologische Arbeitslosigkeit, die heute noch relativ gering ist, wird auch bei uns immer grössere Ausmasse annehmen. Wir werden heute Entscheidungen treffen müssen, um gerade diesem Phänomen, das erst in Zukunft auf uns zukommen wird, entgegenzutreten. Die Ferienverlängerung ist ganz sicher ein Mittel zur Bekämpfung dieses ernst zu nehmenden Phänomens.

Immer wieder hört man auch den Einwand, wir seien in der Schweiz eine Insel der Vollbeschäftigung. Das ist eine Art der Beschwichtigung, die nun kurzfristig ist und die in keiner Weise lange Bestand halten wird, denn wir müssen uns doch im klaren sein, dass auf der einen Seite ein Teil unserer Arbeitslosigkeit statistisch verschleiert wird und dass wir auf der anderen Seite einen grossen Teil unserer Arbeitslosigkeit sozusagen ins Ausland zurücktransferieren konnten. Auch wir haben einen Verlust an Erwerbsplätzen, auch wir haben einen Verlust an Beschäftigung zu verzeichnen.

Und dann kommt noch die Frage im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzgestaltung. Es wird immer wieder gesagt, heute sei der Arbeitsplatz physisch weniger belastend. Das mag wohl stimmen, aber demgegenüber hat doch die psychi-

sche, die geistige Belastung eindeutig zugenommen, denken wir nur an jene wachsende Zahl von Arbeitnehmern, die heute vor dem Bildschirm arbeiten müssen, eine Tätigkeit, die doch einiges an Stress mit sich bringt. Auch hier meine ich, dass eine Verlängerung der Ferien einen gewissen Ausgleich schaffen könnte. Es gibt sicher Arbeitnehmer – das gebe ich zu –, die die zusätzlichen Ferien nicht zur Erholung, sondern für Schwarzarbeit verwenden würden; aber das sind doch nach meiner Auffassung sicher eher die verwerflichen Ausnahme- und Einzelfälle.

Nun wurde die Initiative insofern kritisiert – und diese Kritik muss ich teilen –, dass man sagte, dass der verfassungsmässige Weg nicht der richtige Weg wäre, um den Problembereich zu lösen. Andererseits muss man natürlich die Initianten begreifen; sie hatten keinen anderen Weg. Wir haben keine Gesetzesinitiative. Ich betrachte es daher als um so wichtiger, dass wir die Gelegenheit ergreifen, auf gesetzlicher Ebene einen materiell akzeptablen Gegenvorschlag zu schaffen. Ich bin der Auffassung, dass die OR-Revision, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird, dem Anliegen in keiner Weise entgegenkommt und deshalb auch nicht im geringsten als Gegenvorschlag zur Volksinitiative betrachtet werden kann. Ich möchte mich daher im Namen der Fraktion stark machen für die Mehrheitsanträge der Kommission, mit denen versucht wird, den Anliegen der Initianten materiell entgegenzukommen und eine etwas andere, weniger weitgehende Differenzierung gesetzlich zu verankern, um so auch den verfassungsrechtlichen Einwänden Rechnung zu tragen. Nach meiner Auffassung ist das Prinzip der vier Wochen Minimalanspruch auf Gesetzesstufe zu verankern (vier Wochen Minimalanspruch, fünf Wochen für die Jugendlichen und Lehrlinge bis zum 20. Altersjahr). Das ist der Kerngedanke der Kommissionsmehrheit. Bis jetzt hat sich noch kein Fraktionssprecher für die Mehrheit der Kommission eingesetzt. Ich möchte dies hier mit allem Nachdruck tun; denn dieser Vorschlag hat weitere Vorteile neben denen, die ich bereits genannt habe.

Es ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass es bei unserem Gegenvorschlag keineswegs darum gehen kann, vom Parlament, von der Gesetzgebung her eine Lokomotivrolle zu spielen, sondern es geht weitgehend darum, den bereits bestehenden Zustand zu sanktionieren. 19 Kantone haben bereits vier Wochen für das öffentliche Personal; hier geht es einfach um eine Annäherung der Situation der Arbeitsverhältnisse des öffentlichen und des privatwirtschaftlichen Personals. Wir wissen auch, dass mindestens 80 Prozent der Gesamtarbeitsvertragsunterstellten diese Regelung bereits heute haben. Es geht also lediglich darum, den realen Verhältnissen bei der Ferienregelung im Gesetz eine gewisse Garantie zu geben und sie abzusichern. Wenn die Mehrheit der Kommission durchdringen würde, könnten die Initianten ihre Initiative zurückziehen; meiner Auffassung nach müssten sie es auch tun, denn ich glaube mit unserem Gegenvorschlag ist materiell das erreicht, was in der gegenwärtigen Situation in diesem Parlament überhaupt durchgesetzt und politisch realisiert werden kann. Wenn sich die Mehrheit des Rates dem Kommissionsmehrheitsbeschluss aber widersetzen würde, bin ich andererseits davon überzeugt, dass an der Initiative festgehalten würde. Ich möchte Sie bitten, sich doch genau zu überlegen, ob eine solche Initiative mit einem derart mageren und nichtssagenden Gegenvorschlag wie dem bundesrätlichen eine Chance hat oder nicht. Ich bin der Auffassung, dass sie eine Chance hat; sie wird – ähnlich wie seinerzeit die Preisüberwachungsinitiative – in einer Volksabstimmung mit einem grossen Erfolg rechnen können. Davon bin ich überzeugt, und ich bin deshalb der Meinung, dass es geschickt und klug wäre, wenn wir den Initianten einen echten Schritt entgegenkommen würden.

Man wird immer sagen, die Zeit sei ungünstig. Ökonomisch seien wir jetzt – Herr Basler hat darauf hingewiesen – nicht in der Lage, einen Schritt in Richtung einer echten Besserstellung des Arbeitnehmers zu tun. Herr Basler, die Zeit ist immer ungünstig, immer! Einmal spricht man vom Inflations-, ein anderes Mal vom Kostendruck. Aber so wie

heute die ökonomische Wetterlage mittel- und langfristig aussieht, war der Zeitpunkt schon lange nicht mehr so günstig wie jetzt, so dass wir es aus dieser Sicht durchaus beantworten könnten, dem Arbeitnehmer eine echte Besserstellung zu bringen und zugleich ein politisches Problem so zu lösen, wie es einem Parlament ansteht.

M. Darbellay: On a rappelé ici à maintes reprises la relation directe entre les vacances – de bonnes vacances, dirais-je – et la qualité de vie, je n'y reviendrai donc pas. Il est normal que la Confédération soit habilitée à légiférer à ce sujet. Elle a usé de ce droit la dernière fois en 1966, il y a donc bientôt vingt ans; depuis, pas mal de changements sociaux et économiques sont intervenus et il est temps de revenir sur la question. Nous sommes confrontés aujourd'hui à un choix: nous légiférons soit au niveau de la constitution, soit au niveau de la législation. Je penche personnellement pour le deuxième volet de l'alternative. En effet, fixer un nombre de jours de vacances n'est pas du niveau constitutionnel. L'initiative qui nous est présentée présente en outre quelques graves défauts. Ainsi, l'on demande de généraliser les 5 semaines de vacances à partir de 40 ans. C'est très différent de ce que contiennent aujourd'hui les conventions collectives. Dans la plupart des cas, l'âge pour les 5 semaines de vacances est fixé à 50 ou à 55 ans. Le rôle de la loi n'est pas seulement d'entériner ce qui existe, c'est aussi de donner le petit coup de pouce supplémentaire, mais ce n'est en tout cas pas de se distancer par trop de ce qui existe. D'autre part, la disposition transitoire prévoit l'entrée en vigueur immédiate. C'est une disposition rigide qui est d'autant plus difficile à admettre que les temps actuels ne sont pas des plus faciles.

Je me prononcerais donc en faveur de la modification du code des obligations. Or, là le problème majeur qui se pose est celui-ci: le Conseil fédéral propose 3 semaines, la majorité de la commission, 4 semaines de vacances pour tout le monde.

Il s'agit de voir ce qui existe aujourd'hui. D'abord, pour ceux qui ne sont pas soumis au code des obligations: tous les employés de la Confédération et tous les employés soumis à la loi sur le travail ont, depuis le 1^{er} janvier 1981 ou depuis le 1^{er} janvier 1983, 4 semaines de vacances. La plupart des cantons ont aussi instauré pour leur personnel les 4 semaines de vacances, sept sont mentionnés dans le message avec 3 semaines de vacances au minimum. Le canton du Valais a entre-temps passé à 4 semaines et vous remarquez que les autres – Schaffhouse, Schwyz, Neuchâtel, Unterwald et Lucerne – accordent 3 semaines de vacances jusqu'à l'âge de 25 ou de 30 ans. Cela veut dire que plus des 99 pour cent des employés des cantons ont aussi 4 semaines de vacances.

En ce qui concerne les personnes soumises au code des obligations, comme on l'a relevé tout à l'heure, un bon nombre de conventions collectives prévoient encore 3 semaines de vacances au minimum mais il faut constater que, ces dernières années, de nombreuses conventions ont passé de 3 à 4 semaines pour tous. Et pour celles qui gardent encore les 3 semaines de vacances, il s'agit d'une petite minorité de travailleurs dans leurs premières années de service. Donc là aussi, les 3 semaines représentent une petite minorité.

Par conséquent, au moment où nous légiférons, il faut faire le petit pas supplémentaire qui implique que nous allions aujourd'hui à 4 semaines. C'est déjà le cas pour plus des 80 pour cent des travailleurs. Il faut apporter aussi cette protection sociale à tous ceux qui n'ont pas l'avantage de bénéficier des conventions collectives. Il en existe encore. Avec ces 4 semaines, nous laissons la marge nécessaire aussi bien pour les cantons qui peuvent compléter leur législation que pour les partenaires sociaux qui ont encore matière à discussion et à décision.

Bircher: Die Vorredner haben sich vor allem mit der Ferienberechtigung für alle Alterskategorien auseinandergesetzt, und Sie werden es verstehen, wenn ich – als Motionär für

eine 5. Ferienwoche für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer – mich nun speziell diesem meines Erachtens vorrangigen Anliegen widmen werde.

Warum ist es ein zentrales Anliegen, und wie regeln die Initiative und der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates diese Frage? Einmal dürfen wir feststellen, dass nur sehr selten in privatrechtlichen Arbeitsverträgen den Lehrlingen mehr Ferien zugesprochen werden, als das im Gesetz festgelegte Mass. Das ist bei anderen Alterskategorien anders, wo zum Beispiel Gesamtarbeitsverträge bedeutende Verbesserungen über die gesetzliche Feriendauer hinaus bringen können. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Herr Basler von Gestaltungsfreiheit in diesem Sinne spricht. Diese Gestaltungsfreiheit wird einfach nicht ausgenützt. Man bleibt beim gesetzlichen Mindestmass von vier Wochen, vor allem im Bereich der Lehrlingsferien. Es wäre am sinnvollsten, bundesrechtlich einheitlich eine Verlängerung der Ferien für Lehrlinge und Jugendliche anzustreben. Das war auch das Anliegen meiner Motion von 1981. Die bisherige Regelung nämlich, wonach es den Kantonen freisteht, die Mindestdauer von drei auf vier Wochen Ferien zu verlängern, hat gerade unter den Jugendlichen viele Jahre zu stossenden Unterschieden und damit zu berechtigtem Unmut geführt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass beispielsweise noch 1980 die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Nid- und Obwalden den Lehrlingen nur drei Wochen Ferien zubilligten, alle übrigen Kantone gingen auf das gesetzliche Mindestmass von vier Wochen, und es ist durch nichts begründet, wenn es zufällig in drei, vier Kantonen Lehrlinge gibt, die eine Woche weniger Ferien haben als in der übrigen Schweiz. Wenn wir jetzt die Gelegenheit haben, diesen Idealzustand zu erreichen, die Feriendauer einheitlich für die ganze Schweiz von vier auf fünf Wochen zu erhöhen, dann sollten wir das auch tun.

Das Hauptargument aber, weshalb ich mich für diese fünf Wochen Ferien für jugendliche Arbeitnehmer einsetze, ist die starke Benachteiligung gegenüber den Mittelschülern, welche bekanntlich 12 bis 13 Wochen Ferien haben. Lehrlinge tragen heute eine Doppelbelastung. Sie haben einerseits die berufliche Belastung und andererseits einen immer anspruchsvolleren Unterricht. Wir kennen alle den Strukturwandel, der im Gang ist, die gesteigerten Anforderungen beispielsweise durch die Einführung der Mikroelektronik in einzelnen Berufszweigen, die sich auch auf die Ausbildungsprogramme auswirken. Die längere Feriendauer der einen Hälfte der Jugendlichen im Vergleich zur anderen Hälfte der Jugendlichen ist durch nichts gerechtfertigt, und wenn wir jetzt diesen Unterschied ein bisschen egalisieren könnten, dann sollten wir das in vollem Umfang tun.

Für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer ist eine erhöhte Feriendauer aber auch wegen des abrupten Ferienwechsels nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit gerechtfertigt. Denn die Umstellung von den 12, 13 Wochen im 16. Altersjahr auf die vier Wochen, wie sie heute für Lehrlinge gelten, ist einfach viel zu rigoros und auch aus medizinischen Erwägungen nicht am Platz.

Ich komme zum Schluss. Die Initiative löst die Forderung auf gerechte Weise, indem sie den Lehrlingen und den jugendlichen Arbeitnehmern fünf Wochen Ferien zuspricht. Der Bundesrat, unterstützt durch einen Teil unseres Rates, geht mit den minimal vier Wochen zu wenig weit, und er bestätigt nur den heute geltenden Zustand, der ja in allen Kantonen bei vier Wochen liegt. Er bringt mit der Kompetenznorm an die Kantone zur Gewährung der fünften Woche, die ja von einzelnen Votanten als Vorteil herausgestrichen wurde, nur wieder die alten Ungleichheiten, indem eben einzelne Kantone von dieser Kompetenznorm Gebrauch machen und andere nicht. Eindeutiges Fazit: Die Initiative ist vor allem für die jugendlichen Arbeitnehmer und für die Lehrlinge dem bundesrätlichen indirekten Gegenvorschlag weit vorzuziehen.

Ich bitte Sie, die Initiative zu unterstützen.

Robbiani: Noi svizzeri siamo pionieri nel settore della regolamentazione legale e delle vacanze pagate. Nel 1879 la Svizzera si è data le prime disposizioni legali in materia di vacanze pagate. Nel 1931, più di mezzo secolo fa, il cantone di Basilea-Città si è dotato per primo una regolamentazione legale completa in materia di vacanze. Attualmente siamo agli ultimi posti in Europa, l'ha ricordato il collega Renschler. Leggendo a pagina 8 del messaggio («La réglementation des vacances dans d'autres pays d'Europe.») non c'è di che vantarsi! Siamo un paese delle vacanze, ma delle vacanze altrui.

Il Ticino, paese di vacanze, ma anche paese operoso, il Ticino attraverso il suo governo è favorevole alle motivazioni, agli obiettivi, ai contenuti dell'iniziativa. Così ha risposto il Consiglio di Stato nel quadro della procedura di consultazione. Perfino la Camera di commercio del cantone Ticino non si oppone all'aumento legale da 3 a 4 rispettivamente da 4 a 5 settimane. E non perché si tratti di un premio, ma perché – si legge nella risposta alla procedura di consultazione firmata dal Consiglio di Stato, perché è una esigenza. Una esigenza dettata dai ritmi di lavoro e una esigenza sopportabile strutturalmente ed economicamente. Se l'iniziativa è sopportabile per un cantone economicamente debole quale è il Ticino, cadono le argomentazioni del collega Basler.

Costa troppo, si dice. Il maggior costo è stato calcolato nello 0,7 per cento fino al 2 per cento per azienda. Nella documentazione ricevuta dai commissari, si legge, in un documento, «que l'Institut syndical européen a évalué à 2 pour cent environ l'augmentation des coûts résultant de l'octroi d'une semaine de vacances supplémentaire». La riforma non sconbussola neppure il nostro apparato produttivo: calcolata su 2 milioni e 800 mila salariati dipendenti che lavorano 44 ore la settimana, la settimana di vacanze in più diventa 31 ore e $\frac{1}{4}$ all'anno di tempo libero, ossia 1 ora di tempo libero la settimana. Offriamo, cari colleghi, settimanalmente, agli operai industriali, il tempo che i dirigenti d'azienda si concedono quotidianamente per la pausa caffè. Una pausa che anche noi parlamentari ci concediamo! Il diritto alle vacanze, un diritto adattato ai tempi, è una battaglia e il testamento politico di Ezio Canonica, consigliere nazionale e Presidente dell'Unione sindacale svizzera. Vi sono interventi parlamentari del defunto Presidente dell'Unione sindacale svizzera all'origine dell'iniziativa popolare. Il primo risale al 7 marzo 1973. In quella mozione, Ezio Canonica dava queste motivazioni: «La durata minima deve essere aumentata, poiché giustificata dai ritmi e dalle condizioni di lavoro e di vita, poiché si tratta di un diritto e di una esigenza ad avere dei tempi lunghi e regolari di svago e di riposo.» Ed è stato Ezio Canonica, che ha dato una risposta a quanti affermano ancora qui, come il collega Cavadini, che la durata delle vacanze non va imposta con la legge, bensì negoziata con le trattative tra sindacati e datori di lavoro. Leggo la motivazione della mozione Canonica del 1973: «L'argument selon lequel l'allongement de cette durée des vacances risquerait de nuire à la politique contractuelle des partenaires sociaux est réfuté. Les syndicats ne craignent nullement voir leur politique contractuelle mise en danger, mais considèrent qu'il est juste de développer la législation cantonale et fédérale sur les dispositions minimales, au nom de l'égalité et de la solidarité avec des groupes sociaux défavorisés.» Una motivazione che ci viene da un collega che rimpiangiamo, Ezio Canonica. Pertanto vi invito a dire sì all'iniziativa dell'Unione sindacale e non solo perché c'è in giro aria di vacanze.

Villiger: Ich möchte mich nur zu zwei Problemen äussern, nämlich zur wirtschaftlichen Tragbarkeit und zur Frage, ob Ferienregelungen in Gesamtarbeitsverträgen oder im Gesetz festgelegt werden sollten.

Die Frage, was die Verwirklichung dieser Initiative kostet, ist pauschal nicht zu beantworten, weil das von den individuellen Ferienregelungen einer Branche abhängt. Sicher ist aber, dass es Wirtschaftszweige gibt, welche derzeit die Zusatzbelastung kaum zu tragen vermöchten. Zudem wür-

den wir mit der Initiative eine Art Blankocheck unterzeichnen, weil wegen der unbeschränkten kantonalen Kompetenz die Gefahr einer Art sozialen Wettlaufes unter gewissen Kantonen bestehen würde, und niemand könnte wissen, wo das enden würde.

Deshalb wundert es mich eigentlich, dass Herr Jaeger vorhin gesagt hat, diese Initiative würde lediglich den Ist-Zustand nachvollziehen. Es wäre auch völlig verfehlt zu argumentieren, dass diese Initiative nur etwa 1,5, 2 oder 2,5 Prozent kosten würde und dass sie damit im Durchschnitt zu verkraften sei. Denn gerade diese Denkweise in isolierten Problembereichen hat doch dazu geführt, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der letzten Zeit verschlechtert haben. Im einzelnen mag das alles tragbar scheinen: ein bisschen mehr Ferien, ein bisschen Arbeitszeitverkürzung, ein bisschen mehr Wust, ein bisschen mehr Lohnprozente, ein bisschen Schwerverkehrssteuer, ein bisschen Preisüberwachung, ein bisschen Emmissionsabgabe usw. Plötzlich ist man dann aber erstaunt, dass der Lastesel Wirtschaft zu bocken beginnt und die Summe dieser kleinen Salamischeiben nicht mehr zu tragen in der Lage ist, dass die Gewinne schrumpfen und dass die Eigenfinanzierung schwindet. Wer ernsthaft Arbeitsplätze erhalten oder schaffen will, muss diese Zusammenhänge berücksichtigen. Verfehlt scheint mir auch die Gleichung mehr Ferien = Verkürzung der Arbeitszeit = Verteilung der Arbeit auf mehr Hände = mehr Arbeitsplätze. Vor allem wegen zwei Faktoren ist diese Gleichung unrichtig: Erstens schmälern solche Mehrbelastungen unsere Konkurrenzfähigkeit auf den internationalen Märkten, und das kostet Arbeitsplätze und bringt keine Arbeitsplätze. Zweitens können freigewordene Stellen durch Arbeitslose nur zum Teil besetzt werden, weil diese dem Anforderungsprofil dieser Stellen nicht genügen. Das ist ja ein typisches Symptom einer strukturellen Arbeitslosigkeit. Daraus resultiert das scheinbare Paradoxon, dass die Länder mit der höchsten Arbeitszeit auch die kleinste Arbeitslosenrate haben.

Ich bin natürlich mit Herrn Jaeger einverstanden, dass längerfristig die Arbeitszeit sinken wird, wie sie in den letzten 100 Jahren gesunken ist. Das Problem der technologischen Arbeitslosigkeit hat uns seit der Industrialisierung stets begleitet.

Gesamtarbeitsvertrag oder Gesetz? Sie alle wissen, dass der Verteilungsspielraum sich in der letzten Zeit langsam gegen Null verengt hat. Dass dabei Vertragsverhandlungen härter werden, ist unausweichlich und hat meines Erachtens nichts mit Verweigerung zu tun, wie dies Herr Renschler hier gesagt hat, sondern mit dem Überleben. Es ist zu hoffen, dass durch Produktivitätszunahmen, Innovationen, Verbesserung der Rahmenbedingungen, Konjunkturaufschwung usw. dieser Spielraum wieder wächst. Aber es ist grundsätzlich falsch, wenn der Staat den Sozialpartnern durch Gesetze vorschreibt, wie dieser Spielraum zu verteilen ist. Die Sozialpartner sollen selber entscheiden, ob sie dies in Form von Realloohnerhöhungen, über eine Arbeitszeitverkürzung oder über andere Leistungen tun wollen. Dies hat für die Gesamtwirtschaft Vorteile, indem Masslösungen für beide Partner ausgehandelt werden können, die an die wirtschaftliche Lage der Betriebe angepasst sind, und das hilft Arbeitsplätze erhalten.

Gerade Ferienregelungen gehören zum klassischen Betätigungsfeld der Sozialpartner. Ich verstehe im Grunde genommen die Gewerkschaften nicht, dass sie mit Initiativen den Gesetzgeber in Trab zu setzen versuchen. Sie verschenken damit meines Erachtens wertvolles Terrain, das sie bisher alleine besetzt hielten. Wenn sich diese Tendenz fortsetzt – ich denke auch an die 40-Stunden-Initiative –, dann wird die Substanz der Sozialpartnerschaft gefährdet. Worüber soll man dann in Gesamtarbeitsverträgen überhaupt noch reden? Damit wird auch die Flexibilität der Wirtschaft beeinträchtigt, und ich glaube, dass die Folgen davon nicht nur die Dividendenbezüger spüren werden. Ich folgere aus all dem, dass gesetzliche Maximalregelungen von Elementen der Arbeitsbedingungen grundsätzlich abzulehnen sind. In diesem Sinne halte ich die Initiative für

masslos und für viele Wirtschaftszweige derzeit untragbar, und ich meine, dass sie abgelehnt werden muss. Ich empfehle hingegen Eintreten auf die bundesrätliche Vorlage. Sie legt sozial vertretbare Mindeststandards fest und zwingt damit rückständige Branchen und Firmen zum Nachziehen; mehr sollte das Gesetz nicht tun.

Zehnder: Hier und anderswo brauchten wir keine Gesetze, die Normen und Verhaltensgrenzen festlegen, wenn die Vernunft und ein Normalmasstab überall zu Hause wären. So ist es auch in der Ferienfrage. Wenn Sie Wert darauf legen, dass allenfalls die Initiative, die beste Aussichten hat, angenommen zu werden, zurückgezogen wird und uns damit ein Abstimmungsverfahren erspart bleibt, dann sollten Sie jetzt politisch klug und auch fortschrittlich handeln. Der Bundesrat hat in weiser Art einen gangbaren Weg aufgezeigt. Seine Schritte sind nur etwas zu kurz und ängstlich erfolgt. Die Wirtschaftsmacht sitzt ihm auch hier – wie an vielen anderen Orten – zu stark im Nacken.

Ein gegenwartsgerechter Ferienanspruch gilt heute in der Regel dort, wo Gesamtarbeitsverträge bestehen, dort also, wo Arbeitgeberverbände und starke Gewerkschaften vorhanden sind, aber auch nur dort, wo die Vertragsgemeinschaft von Vernunft, gegenseitiger Achtung und entsprechendem Verständnis getragen ist. Es gibt aber auch Branchen und Berufsgruppen, wo diese Vorzüge nicht vorhanden sind. Die Regelung der Ferien und anderer arbeitsrechtlicher Fragen ist darum dort nicht möglich.

Aus dieser Situation heraus besteht für uns die Verpflichtung, für die Arbeitswelt Normen festzulegen, die die säumigen, unwilligen und wenig vernünftigen Arbeitgeber ebenfalls verpflichten, Leistungen zu erbringen, die fortschrittliche und weitblickende Unternehmer längst eingeführt haben. Es ist darum auch falsch, in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage von Mindestnormen, von Vertrag oder Gesetz, wie das Herr Villiger gemacht hat, aufleben zu lassen. Arbeitnehmer, die nicht einem Vertrag unterstellt sind und nicht die Vorteile von Gesamtarbeitsverträgen erfahren dürfen oder können, sind nicht Arbeitnehmer zweiter oder dritter Klasse. Diese Arbeitnehmer werden aber als solche abgestempelt, wenn sie in ihren arbeitsrechtlichen Ansprüchen allein auf Mindestbestimmungen im Obligationenrecht angewiesen sind und im Obligationenrecht nur Mindestnormen erhalten bleiben. Darum hier beim Ferienanspruch bitte keine Mindestregel, sondern die Festsetzung eines gegenwärtig normalen Anspruchs!

Zum Thema Vertrag oder Gesetz: Allein aus der Optik des Gewerkschafters könnte es mir recht sein, wenn die Ferienfrage und andere arbeitsrechtliche Bestimmungen gesetzlich weit hinter den vertraglichen Vereinbarungen zurückliegen würden oder überhaupt nicht geregelt wären. Eine gute, fortschrittliche Regelung auf Gesetzesstufe schmalere nämlich – so sagen einzelne – das Erfolgserlebnis der Gewerkschaften und reduziere die Vorteile, welche die Gesamtarbeitsverträge anzubieten in der Lage sind. Diese Ansicht ist meiner Meinung nach veraltet und von der Gesinnung und der Sache her völlig falsch. Gewerkschafter sind nämlich von Natur aus keine Egoisten. Sie setzen sich aus innerer Überzeugung für die Besserstellung aller Arbeitnehmer ein. Als SP-Politiker fühle ich mich zusätzlich verpflichtet, in dieser Richtung das möglichste zu tun und auch für die Nichtgewerkschaftsmitglieder in diesem Falle für eine vernünftige und gute Ferienregelung im Gesetz besorgt zu sein. Ohnehin bleibt die Tatsache bestehen, dass Gewerkschaftsarbeit, gewerkschaftliche Vertragspolitik schon immer Schrittmacherarbeit war und weiterhin bleiben wird für die gesetzliche Fortschreibung. Nicht nur das Wissen, dass es auch Arbeitnehmer gibt, die keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind und keinen Anspruch auf dessen Vorteile erheben können, führt zur Notwendigkeit, dass neben dem partnerschaftlichen Gesamtarbeitsvertrag ein zeitgemässes Gesetz vorhanden ist, sondern auch die Tatsache, dass Gesamtarbeitsverträge in Brüche gehen können. Das zeigt heute leider die Situation. Sie zwingt uns, die gesetzliche Absicherung von Leistungen

zugunsten von Arbeitnehmern bestmöglich im Obligationenrecht zu regeln.

Ich ersuche Sie, die Initiative zu unterstützen, und dort, wo Ihnen das nicht möglich ist, mindestens beim Vorschlag des Bundesrates für eine fortschrittliche Lösung besorgt zu sein.

Allenspach: Die Initiative verlangt vier Wochen Ferien für alle, fünf Wochen für Jugendliche und Lehrlinge, fünf Wochen für die 40jährigen und älteren. Die Initiative geht dabei über den Ist-Zustand hinaus. Das hat Herr Renschler ausdrücklich bestätigt. Herr Jaeger befindet sich meines Erachtens im Irrtum, wenn er meint, dass die Initiative ungefähr den Ist-Zustand widerspiegeln würde. Die Initiative geht über den Ist-Zustand hinaus, und damit geht sie auch über die meisten Gesamtarbeitsverträge hinaus. Das bedeutet, dass die meisten bisherigen gesamtarbeitsvertraglichen Ferienregelungen durch die Initiative ersetzt werden. Sie treten gemäss klarem Wortlaut der Übergangsbestimmungen der Initiative ausser Kraft. Sie werden, soweit sie nicht weitergehen als die Initiative, ersatzlos in den Gesamtarbeitsverträgen gestrichen. Wir haben dann in den meisten Gesamtarbeitsverträgen keine Ferienbestimmungen mehr, und es wird schwerfallen, Ferienbestimmungen wieder in die Gesamtarbeitsverträge aufzunehmen, wenn sie einmal durch das Gesetz aus den Gesamtarbeitsverträgen eliminiert sind. Wir haben das schon einmal bei den Kinderzulagen erlebt. Heute enthalten nur noch wenige Gesamtarbeitsverträge Bestimmungen über Kinderzulagen. Es wird meist nur noch auf die gesetzlichen Regelungen in den Kantonen verwiesen. Ich würde es bedauern, wenn bei den Ferien eine ähnliche Situation eintreten müsste.

Es tönt zynisch, wenn Herr Renschler behauptet, der Vorrang der Gesamtarbeitsverträge bleibe dennoch gewahrt, man könne dann einfach über die generelle 5. Ferienwoche oder über die 6. Ferienwoche verhandeln. Aus wirtschaftlichen Gründen wird dies heute und in naher Zukunft nicht geschehen können; statt einer gesamtarbeitsvertraglichen Regelung bleibt das Gesetz. Ähnlich wird Herr Renschler wahrscheinlich argumentieren, wenn durch eine Initiative Arbeitszeitverkürzungen gesetzlich durchgesetzt werden sollen, wenn auch dort die gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen ausser Kraft treten müssen.

Ich mache mir Sorgen um den Weiterbestand des umfassenden Netzes der Gesamtarbeitsverträge. Wegen der prekären Ertragslage sind viele Branchen heute nicht mehr in der Lage, den gewerkschaftlichen Forderungen zu entsprechen. Der vertragslose Zustand ist leider nichts Unbekanntes mehr. Je mehr der ohnehin schon geringe GAV-Spielraum durch das Gesetz oder die Verfassung eingeengt oder ausgeschöpft wird, desto schwerer wird es in der heutigen Zeit, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. Die Initiative erschwert in dieser Beziehung die Gesamtarbeitsverträge. Deshalb bin ich auch besorgt über die Ausführungen von Herrn Zehnder zu dieser Frage; er sagte deutlich: wir wollen keine minimalen Ansprüche im Gesetz, sondern wir wollen einen normalen Anspruch im Gesetz festlegen. Wenn Sie einen normalen Anspruch im Gesetz festlegen, dann würde dies bedeuten, dass die Gesamtarbeitsverträge nur noch die ausserordentlichen übernormalen Ferienansprüche enthalten und diesbezüglich nicht mehr die Mehrheit der Arbeitnehmer erfassen könnten. Wir meinen, es sollte den Sozialpartnern der einzelnen Branchen und Firmen überlassen werden, wie sie ihre Prioritäten in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen setzen wollen und setzen müssen. Die Ferienverlängerung geniesst keineswegs in allen Vertragsgebieten erste Priorität. Oft werden eine Verkürzung der Arbeitszeit, eine Erhöhung der Löhne oder ein Ausbau der sozialen Sicherheit vorgezogen. In nicht wenigen Fällen muss dies alles den Bedingungen der Erhaltung der Arbeitsplätze untergeordnet werden.

Die Initiative wird etwas kosten! Herr Renschler sagt, sie dürfe etwas kosten. Es ist nur fraglich, wer diese Kosten zahlen kann.

Aus diesen Erwägungen bitte ich Sie, die Initiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Reimann: Es trifft zu, was von einigen Votanten immer wieder erwähnt wird, nämlich, dass der Gesamtarbeitsvertrag in der Regelung der Arbeitsbedingungen für das Personal der Privatindustrie eine gewisse Vorrangstellung hat. Dies gilt insbesondere auch für die Ferienregelung. Bevor im Obligationenrecht Bestimmungen aufgenommen wurden für einen Ferienanspruch der Arbeitnehmer, gab es bereits diesbezügliche Abmachungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, wenn auch diese Abmachungen zu Beginn recht bescheiden waren. So sehr ich – persönlich und als Arbeitnehmervertreter – nach wie vor in der Ferienfrage wie in der Regelung anderer Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beziehungen dem Gesamtarbeitsvertrag den Vorzug gebe, kann ich doch nicht darüber hinwegsehen, dass ein Teil der Arbeitnehmerschaft von der Möglichkeit gesamtarbeitsvertraglicher Regelungen ausgeschlossen ist; abgesehen davon gibt es immer wieder Unternehmen, welche sich durch den Austritt aus der Arbeitgeberorganisation der Unterstellung unter den Gesamtarbeitsvertrag entziehen. Um den Arbeitnehmern in Nichtvertragsfirmen den Ferienanspruch zu sichern, haben wir keine andere Möglichkeit als die gesetzliche Festlegung. Nachdem über das Obligationenrecht der Ferienanspruch für alle Arbeitnehmer geregelt ist, geht es darum, diesen gesetzlichen Anspruch von Zeit zu Zeit den gesamtarbeitsvertraglichen Abmachungen und der allgemeinen Entwicklung anzupassen; denn auch der Arbeitnehmer, der sich nicht auf einen Gesamtarbeitsvertrag stützen kann, hat das Bedürfnis nach Erholung, nach Musse und nach Selbstverwirklichung. Im Zusammenhang mit den Ferien muss man vor allem auch die veränderten Verhältnisse am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft berücksichtigen. Die mit der technischen Entwicklung verbundene Arbeitsteilung fördert die Monotonie und ruft nach mehr Erholung. Wer sich am Arbeitsplatz, ebenfalls als Folge der Arbeitsteilung, nicht oder nur ungenügend seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend persönlich entfalten kann, hat das Bedürfnis, seine Selbstverwirklichung in der Freizeit zu suchen. Hinzu kommt die Doppelbeschäftigung von Mann und Frau, in einem Ausmass, wie wir das in der Vergangenheit nicht kannten. In der Hektik des Erwerbslebens kommt das Familienleben leider immer mehr zu kurz; das muss in den Ferien nachgeholt werden. Während der Schulferien sind die Kinder oft auf sich allein angewiesen, weil Vater und Mutter einer Beschäftigung nachgehen müssen. Aus dieser Sicht sind vier bzw. fünf Wochen Ferien auf 52 Wochen wahrlich kein Luxus. Man kann auch nicht behaupten, es handle sich um eine überrissene Forderung, wie das hier von einigen Votanten gesagt wurde. Im Gegenteil: Der mit der Initiative verlangte Ferienanspruch liegt unter dem, was die benachbarten Industrieländer den Arbeitnehmern gesetzlich zugestehen.

Es würde diesem Parlament gut anstehen, wenn es sich der Initiative anschliessen könnte, und ich möchte Sie bitten, dieser zuzustimmen.

Affolter: Im Laufe dieser Debatte ist im Zusammenhang mit der Ferieninitiative wieder das berühmte Wort gefallen, dass die Wirtschaft den nötigen Spielraum brauche, um ihr Wohlergehen erhalten zu können.

Ich stelle hier als Arbeitnehmervertreter fest, dass zumindest in bezug auf Kündigungsschutz dieser Spielraum nach wie vor in einem Ausmass gegeben ist, der sich so zum Ausdruck bringt, dass man in Schlieren 740 Arbeitnehmer in die ewigen Ferien schicken kann, ohne dass die Aktionäre; also die Geldgeber, eine Dividendenkürzung zu spüren bekommen. Ich glaube, das ist ein Faktor, den wir bei dieser Ferieninitiative berücksichtigen müssen, denn auch die Arbeitnehmer wollen einen Anteil an der höheren Produktivität unserer Wirtschaft erhalten. Sie verlangen Teuerungszulagen; diese werden bestritten. Sie verlangen Lohn-

erhöhungen gemäss diesem Wachstum; diese werden ebenfalls bestritten. Wenn die Arbeitnehmer etwas fordern, beispielsweise Ferien, was nichts direkt mit der Lohntüte zu tun hat, so wird das auch bestritten.

Hier möchte ich mich dagegen wehren, dass, wie es einzelne Sprecher getan haben, der Arbeitnehmer als Unkostenfaktor deklariert wird, indem man einseitig vorrechnet, welche Leistungen die Wirtschaft gegenüber dem Arbeitnehmer erbringt. Ich möchte es umkehren und feststellen, dass zuvorderst die Leistung und der Einsatz des Arbeitnehmers stehen, damit die Wirtschaft in unserem Lande gedeihen kann. Das scheint mir sehr bedeutungsvoll, wenn wir über eine Ferieninitiative entscheiden wollen.

Es ist auch behauptet worden, die Lohnkosten würden aufgrund dieser Ferieninitiative steigen. Das mag in gewissem Sinne sicher richtig sein. Aber Sie wissen ebensogut, dass kürzlich in der Presse ebenfalls zu lesen war, dass die Wirtschaft sich nicht erholen kann, weil die Zinsen zu hoch sind. Das gilt für die Zinsen, die in Amerika erhoben werden; das gilt aber auch für die Zinsen, die in der Schweiz erhoben werden. Auf diese haben wir als Arbeitnehmer nur sehr geringen Einfluss. Deshalb ist es nicht zulässig, dass man den Arbeitnehmer einseitig als Kostenfaktor darstellt und das andere in den Hintergrund treten lässt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass wir aus ökologischen Gründen die Wirtschaftsprobleme nicht mehr durch Mehrproduktion lösen können. Deshalb möchte ich jenen Votanten eine Antwort geben, die glauben, der GAV (Gesamtarbeitsvertrag) hätte ausgedient. Dem ist bei weitem nicht so. Ich bin überzeugt, dass der GAV nebst den Regelungen von Ferien und Lohn usw. an Bedeutung zunehmen und zu einem Vertragswerk ausgebaut werden wird und werden muss, das gesellschaftspolitischer Natur ist und sich mit den wirtschaftlichen Problemen innerhalb der Grenzen der ökologischen Möglichkeiten befasst. Deshalb steht diese Ferieninitiative gut in der Landschaft.

Ich bitte Sie, dieser Ferieninitiative zuzustimmen.

Chopard: Ich äussere mich zum Votum unseres Kollegen Allenspach. Selbstverständlich ist es legitim, wenn hier Kollege Allenspach den Standpunkt der Arbeitgeberseite vertritt. Ich glaube auch, dass es richtig ist, wenn er das mit Argumenten tut, die wir als Vertreter der Arbeitnehmerseite – in meinem speziellen Fall der Angestelltenschaft – entgegennehmen können. Aber da glaube ich, Herr Allenspach, sticht Ihre Argumentation nicht. Fast möchte ich meinen, Sie fürchten eine in die heutige Zeit passende, verbesserte gesetzliche Regelung der Ferien wie der Teufel das Weihwasser. Ich sage das, weil ich Ihrer Argumentation nicht zu folgen vermag.

Wir wissen doch alle hier in diesem Saal – und Sie wissen es auch, Herr Allenspach –, dass heute erholsame Ferien unbedingt nötig sind. Gerade mit dem Arbeiten mit den neuen Technologien, gerade mit dem Stress, der im heutigen Konkurrenzkampf der Wirtschaft in allen Ländern herrscht – übrigens unabhängig davon, ob diese Wirtschaft eine Privat- oder eine staatliche Wirtschaft ist –, gerade in dieser Zeit, in der alle Arbeitnehmer unter einem unerhörten Zwang zur Weiterbildung stehen und sehr viel Zeit investieren müssen, damit sie diese neue Technologie überhaupt noch bewältigen können, braucht es auch Erholung. Herr Allenspach, man kann die Erholung nicht nur vom Gang der Wirtschaft abhängig machen. Also auf deutsch: Wenn es Zweige gibt, denen es im Moment wirtschaftlich schlecht geht, dürfte man im Vertrag – das sollen ja Ihre Ausführungen darlegen – die Ferien nicht entsprechend dem Bedürfnis festlegen, sondern man müsste sie dem schlechtgehenden Wirtschaftsgang anpassen. Diese Haltung ist nicht haltbar, Herr Allenspach, weil das unmenschlich ist.

Es ist doch heute so, dass die Menschen ihr Bedürfnis und ihr Recht auf Erholung geltend machen können müssen, ob es der Wirtschaft im Moment besser oder schlechter geht. Ich gebe zu, dass man über die Frage des Masses diskutieren kann. Aber ich glaube, das so darzulegen, als ob diese

Volksinitiative dieses Mass nun grenzenlos überschreiten würde, trifft nicht zu. Darum möchte ich Sie bitten, Herr Allenspach, doch auch zur Kenntnis zu nehmen, dass in der heutigen Situation, in der die Technologie eine so grosse Belastung für die Arbeitnehmer darstellt, die nötige Erholungszeit gesetzlich festgelegt werden muss.

Ich bitte Sie deshalb, der Volksinitiative, wie sie Ihnen vorgelegt wird, zuzustimmen.

Wagner, Berichterstatter: Sie wissen, auf die Initiative müssen Sie eintreten, und Eintreten auf die Revision des Obligationenrechtes ist nicht bestritten. Darum kann ich aus Zeitgründen auf eine Wiederholung verzichten. Ich melde mich wieder bei den Einzelanträgen.

M. Dupont, rapporteur: Je rappelle que la majorité de la commission vous propose le rejet de l'initiative mais l'approbation de la révision du code des obligations portant à quatre, respectivement cinq semaines la durée des vacances pour les travailleurs adultes et les jeunes travailleurs.

Il me semble nécessaire de reprendre quelques-uns des arguments qui ont été invoqués au cours de la discussion. M. Renschler pense que la réalisation des buts de l'initiative est un moyen de lutter contre le chômage. Je ne crois pas qu'on puisse considérer cette initiative comme un instrument de politique conjoncturelle et que l'extension de la durée des vacances soit de nature à assurer le maintien du plein emploi. Cela c'est déjà vérifié dans plusieurs pays voisins, où une même tentative a au contraire démontré que l'allongement de la durée des vacances a eu pour effet de charger les entreprises, de renchérir les coûts de production, ce qui entraîne en général une réduction des effectifs plutôt qu'une embauche de personnel. MM. Basler et Villiger ont rappelé les difficultés auxquelles se heurte l'écoulement de notre production et nous demandent de ne pas imposer des charges supplémentaires à nos entreprises en refusant cette initiative. La majorité de la commission partage leurs préoccupations mais il ne faut pas non plus tomber dans la sinistrose. Je crois que le compromis qui est proposé par la majorité de la commission est supportable pour notre économie et par conséquent tout à fait acceptable.

M. Carobbio dit que les travailleurs doivent avoir plus de temps libre pour pouvoir faire autre chose. Je suis d'accord avec lui à condition que la perte de salaire résultant de la diminution du temps de travail soit compensée – c'est toujours le même problème – et encore faut-il que les travailleurs consacrent vraiment ce temps libre supplémentaire à leurs loisirs. Ce n'est malheureusement pas toujours le cas et la plupart d'entre eux exercent encore une activité lucrative pendant leur temps libre. Les jeunes, heureusement, consacrent quelques heures de leurs loisirs au sport mais ils ne sont pas assez nombreux à le faire à notre avis et il reste encore toute une éducation à faire dans le domaine de l'utilisation saine des loisirs.

M. Jaeger a rappelé que la loi et la constitution sont toujours en retard sur la réalité. C'est juste et la majorité de la commission accepte cet argument s'agissant de la proposition du Conseil fédéral de fixer dans le code des obligations à trois semaines la durée minimale des vacances. Mais on peut combler ce retard en acceptant la solution de compromis de la majorité de la commission, qui consiste à fixer la durée minimale des vacances à quatre, respectivement cinq semaines.

Je répète qu'il n'est pas possible de suivre les auteurs de l'initiative car alors, nous retomberions dans la situation qui a été dénoncée par un certain nombre d'intervenants. Cumuler la réduction de la durée du travail avec l'extension de la durée des vacances et l'abaissement de l'âge donnant droit à la retraite serait exagéré et ne serait pas supportable pour les entreprises. Il faut donc manier ce problème avec une certaine délicatesse et progressivement. Nous estimons qu'il est préférable de recourir aux accords entre partenaires sociaux, tant sont différents les cas et les condi-

tions qui règnent dans les divers secteurs de notre économie.

M. Zehnder trouve les propositions présentées trop timorées. Je lui dis: attention, à vouloir trop, on n'obtient rien. La recherche d'un juste équilibre entre notre capacité économique et les besoins sociaux passe par la raison.

Bundesrat Friedrich: Die Gründe, die den Bundesrat dazu führten, Ihnen die Ablehnung der Volksinitiative zu beantragen, sind in der Botschaft sehr ausführlich behandelt und sind auch heute morgen wieder zur Sprache gekommen. Ich fasse sie daher nur kurz nochmals zusammen. Dabei unterscheide ich zwischen den privatrechtlichen und den beamtenrechtlichen Anliegen der Initiative.

In bezug auf die Privatwirtschaft kann man davon ausgehen, dass die Initiative ein sozialpolitisches Ziel verwirklichen möchte. Eine gesetzliche Ferienordnung, die materiell derjenigen der Initiative entsprechen würde, kann nicht etwa als eine Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit betrachtet werden, wenn man keine Grenzproduzenten, sondern durchschnittliche Betriebe als Referenzbasis annimmt. Daraus folgt nun als rechtliche Konsequenz, dass die Initiative dem Bund überhaupt keine neue Kompetenz bringt, sondern dass sie lediglich den Gesetzgeber anweist, wie er eine bereits bestehende Privatrechtskompetenz – nämlich gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung – im Bereiche der Ferien ausüben soll. Wenn dem so ist, dann fehlt der Initiative ganz einfach die Verfassungswürdigkeit, weshalb sie schon aus diesem formellen Grunde abzulehnen ist. Daran ändert auch nichts, dass wir in unserer Bundesverfassung schon andere merkwürdige Bestimmungen haben, wie Herr Renschler mit Recht geltend gemacht hat. Was nun die beamtenrechtlichen Anliegen der Initiative anbelangt, so muss man differenzieren. Mit Bezug auf die Bundesbeamten und -angestellten würde die Initiative wiederum eine reine Anweisung über die Ausübung einer bereits bestehenden Kompetenz bedeuten. Denn der Bund könnte eine entsprechende Ferienordnung schon aufgrund seiner Organisationskompetenz nach Artikel 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung einführen.

Anders verhält es sich – das ist zuzugeben – mit den kantonalen und den Gemeindebeamten, weil der Bund hier über keine umfassende Regelungskompetenz verfügt. Aber die Initiative ist auch unter diesem Gesichtspunkt abzulehnen; denn Kantone und Gemeinden – das ist von den Kommissionssprechern mit Recht bereits hervorgehoben worden – waren ja stets sozial sehr fortschrittliche Arbeitgeber, und es soll ihnen weiterhin die Möglichkeit gewahrt werden, die Dauer der Ferien ihrer Bediensteten in autonomer Weise zu bestimmen. Wir möchten ihnen da nicht dreinreden.

In bezug auf die Feriendauer, den Hauptpunkt der vorgeschlagenen Revision, sieht die bundesrätliche Botschaft ein Minimum von vier Wochen für jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge und von drei Wochen für die übrigen Arbeitnehmer vor. Sie gibt dann den Kantonen die Befugnis, die Feriendauer um eine Woche zu verlängern. Die Mehrheit Ihrer Kommission verzichtet auf diesen Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts und beantragt dafür zum vornehieren eine Mindestdauer von fünf bzw. vier Wochen. Die Minderheitsanträge I zu Artikel 329a Absätze 1 und 2 schlagen für das Obligationenrecht die Ferienregelung vor, welche die Initiative auf Verfassungsstufe vorsehen möchte. Diese Anträge gehen nach Auffassung des Bundesrates alle zu weit. Die Gründe sind in der Botschaft dargelegt, und ich rufe Ihnen nur zwei stichwortartig nochmals in Erinnerung: Erstens soll sich das Gesetz nach Auffassung des Bundesrates auf die Festlegung des sozialpolitisch erforderlichen Minimums beschränken und weitergehende Regelungen den Gesamtarbeitsverträgen überlassen, und zweitens wäre eine Verlängerung der Ferien nicht in allen Branchen gleich gut verkräftbar.

Zum Minderheitsantrag III zu Artikel 329a Absatz 2 ist zu bemerken, dass der Bundesrat die Abstufung der Ferien nach dem Lebensalter grundsätzlich ablehnt, weil dadurch die Lage älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt

erschwert wird, und das ist zweifellos nicht wünschenswert. Der Bundesrat hält also grundsätzlich an seiner Vorlage fest und empfiehlt Ihnen, dieser Vorlage zuzustimmen. Der Bundesrat schlug Ihnen in Artikel 329a Absatz 1 längere Ferien für jugendliche Arbeitnehmer vor, und zwar bis zum vollendeten 19. Altersjahr. Ihre Kommission beantragt Ihnen nun, für die Bestimmung des Ferienanspruchs jugendlicher Arbeitnehmer auf das 20. Altersjahr abzustellen, genau gleich wie für die Lehrlinge. Dieser Lösung kann ich mich anschliessen. Ich bin damit einverstanden, dass diese beiden Kategorien – es scheint mir vernünftig zu sein – gleich behandelt werden.

In zwei weiteren Punkten weicht Ihre Kommission von der bundesrätlichen Vorlage ab, nämlich bei Artikel 329c Absatz 1 und bei Artikel 345a Absatz 3. Bei der letzteren Bestimmung geht es um die Mindestferien für die Lehrlinge, und hier wird wohl die gleiche Regelung vorgesehen werden müssen, die Sie in Artikel 329a für die Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr beschliessen werden.

Bei Artikel 329c Absatz 1 schliesslich hat Ihre Kommission die Norm gestrichen, wonach wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen müssen. Eine solche zivilrechtliche Bestimmung bleibt zwar ohne Sanktionen und ohne praktische Folgen, wenn die Parteien einen Ferienbezug in kürzeren Zeitabständen vereinbaren. Dennoch möchte ich Ihnen empfehlen, dem bundesrätlichen Text zuzustimmen, um eben den wichtigsten Zweck der Ferien, nämlich die Erholung, im Gesetz mindestens einmal anzudeuten, allenfalls dem Kompromissvorschlag Huggenberger.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den bundesrätlichen Anträgen.

A

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» (Ferieninitiative)

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour une extension de la durée des vacances payées» (Initiative sur les vacances)

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Anträge siehe Seite 880 hiernach

Propositions voir page 880 ci-après

Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen, die Abstimmung über Artikel 2 bis zur Bereinigung des Bundesbeschlusses B zu verschieben. – Der Rat ist damit einverstanden.

B

Obligationenrecht – Code des Obligations

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschliessen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 329a Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem jugendlichen Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.

Minderheit I

(Renschler, Borel, Braunschweig, Jaeger, Robbiani, Wagner, Zehnder)

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer, der das 40. Altersjahr vollendet hat, und dem jugendlichen Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.

Minderheit II

(Cavadini, Allenspach, Aregger, Augsburg, Basler, Früh, Huggenberger, Rätz, Röthlin, Rüttimann, Villiger)

Nach Entwurf des Bundesrates

Antrag Aregger

... bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.

Antrag Huggenberger

... bis zum vollendeten 20. Altersjahr ...

Art. 329a al. 1

Proposition de la commission

Majorité

L'employeur accorde au travailleur, chaque année de service, 4 semaines de vacances au moins et 5 semaines au moins aux jeunes travailleurs jusqu'à l'âge de 20 ans révolus.

Minorité I

(Renschler, Borel, Braunschweig, Jaeger, Robbiani, Wagner, Zehnder)

... 5 semaines au moins aux travailleurs qui ont atteint l'âge de 40 ans et aux jeunes travailleurs...

Minorité II

(Cavadini, Allenspach, Aregger, Augsburg, Basler, Früh, Huggenberger, Rätz, Röthlin, Rüttimann, Villiger)

Selon le projet du Conseil fédéral

Proposition Aregger

... et 5 semaines au moins aux jeunes travailleurs jusqu'à l'âge de 20 ans révolus.

Proposition Huggenberger

... jusqu'à l'âge de 20 ans révolus.

Wagner, Berichterstatter: Die Kommissionmehrheit hat den Zusatz gestrichen, dass die Kantone befugt sind, eine weitere Ferienwoche anzuhängen. Ich habe bereits im Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass zwei Kantone von der Möglichkeit bis heute nicht Gebrauch gemacht haben, ihren Arbeitnehmern die zusätzliche Ferienwoche zu geben. Es sind die Kantone Graubünden und Uri. Nun hat sich Herr Bundesrat Friedrich bereit erklärt, in Absatz 1 den Jugendl-

chen bis zum vollendeten 20. Altersjahr vier Wochen zu gewähren, das bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem bundesrätlichen Antrag. Die Anträge der Kommissionmehrheit und des Bundesrates liegen gar nicht mehr so weit auseinander. Es geht darum, ob auf Gesetzesstufe eine minimale Feriendauer von vier Wochen oder gemäss dem bundesrätlichen Antrag eine solche von drei Wochen festgelegt werden soll. Die Kommissionmehrheit, die allerdings nur mit meinem Stichentscheid zustande gekommen ist, glaubt, es läge im Interesse der Gleichheit in den verschiedenen Kantonen, wenn man diese minimale Feriendauer von Gesetzes wegen auf vier Wochen festlegen würde. Finanziell hat das so oder so keine grossen Auswirkungen. Wenn Sie nach Antrag des Bundesrates beschliessen, so werden die Kantone – mindestens die industrialisierten – von der Möglichkeit der Verlängerung um eine Woche Gebrauch machen, so dass wir in ein bis zwei Jahren ohnehin die Minimumgrenze von vier Wochen haben werden. Die Kommissionmehrheit glaubt, es wäre einfacher, wenn wir diese Minimalferien von vier Wochen auf Gesetzesstufe beschliessen würden.

Im Jahre 1970 hat die Internationale Arbeitskonferenz in einem Abkommen festgelegt, dass mindestens drei Ferienwochen zu gewähren sind. Die Schweiz konnte dieses Abkommen bis heute nicht ratifizieren, weil nicht alle Kantone von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, diese zusätzliche Woche zu gewähren. Mit dem Antrag der Kommissionmehrheit würden wir sauberen Tisch machen. Ich möchte Ihnen beantragen, ihr zu folgen. Ich bin davon überzeugt, dass trotzdem durchaus noch recht grosse Möglichkeiten in den gesamtarbeitsvertraglichen Abmachungen bestehen. Es stehen noch eine 5. und eine 6. Woche zur Diskussion. Darum möchte ich Sie im Auftrag der Kommissionmehrheit bitten, diese vier Wochen im Gesetz festzulegen.

Renschler, Sprecher der Minderheit I: Ich begründe gerade alle drei Minderheitsanträge I, da sie ja in einem engen Zusammenhang stehen. Die Minderheitsanträge I zu Artikel 329a Absätze 1 und 2 sowie zu Artikel 345a Absatz 3 entsprechen – wie Herr Bundesrat Friedrich vorhin erwähnte – dem Inhalt der Volksinitiative. Ich brauche deshalb nicht nochmals grundsätzlich auf die Argumente einzutreten, die für diese Initiative sprechen.

Der Minderheitsantrag I in seiner Gesamtheit trägt dem Einwand Rechnung – den ich persönlich zwar nicht teile, aber er ist immerhin vorhanden –, dass der Mindestanspruch für Ferien nicht in der Verfassung, sondern wie bisher auf Gesetzesstufe geregelt werden soll. Die gesetzliche Verankerung weist gegenüber dem Verfassungstext gemäss Initiative allerdings einen ganz entscheidenden Nachteil auf: wenn lediglich die einschlägigen Artikel des Obligationenrechtes revidiert werden, bleiben die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse ausgeklammert; das betrifft immerhin einen beträchtlichen Teil der Erwerbstätigen. Das Personal des Bundes, der Kantone und Gemeinden beziffert sich auf rund 450 000 Arbeitnehmer oder 15 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung. Diese Erwerbstätigen hätten also keinen Anspruch auf eine verbesserte Ferienlösung, wenn sie lediglich im Obligationenrecht verankert ist. Wenn sich letztlich der Vorschlag des Bundesrates durchsetzt, dann wird allerdings das, was ich jetzt in bezug auf die Ausklammerung des öffentlich-rechtlichen Sektors gesagt habe, praktisch keine Rolle mehr spielen, weil der Bundesrat in seinem Vorschlag so wenig weit geht, dass er im öffentlichen Sektor nichts bringt. Dort haben wir bereits jetzt einen Stand, der darüber hinaus geht. Der Bundesrat begnügt sich tatsächlich mit der Verankerung der Vergangenheit, er will nicht einmal die Gegenwart obligationenrechtlich festhalten.

Gegenüber dem Verfassungsrecht ist die Revision des Obligationenrechtes jedoch auch mit einem Vorteil verbunden, indem nämlich beim Obligationenrecht eine spätere Revision im Sinne einer Verbesserung der Ferienregelung leicht

ter zu bewerkstelligen ist, als wenn ein Verfassungstext vorhanden wäre.

Nun noch einige Bemerkungen zur Frage der Altersgrenze für die Gewährung der 5. Ferienwoche.

Aus gewerkschaftlicher Sicht verrete ich die Auffassung, dass die Dauer der Ferien nach dem Lebensalter und nach den besonderen Bedürfnissen in den einzelnen Lebensabschnitten abgestuft werden soll. Hier ist Bundesrat Friedrich anderer Meinung, wie er vorhin ausführte.

Der Antrag der Minderheit I – wie übrigens auch der Antrag der Mehrheit – gewährt dem jugendlichen Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr die 5. Ferienwoche. Damit wird die Gleichstellung der jugendlichen Arbeitnehmer mit den Lehrlingen erreicht. Ich habe mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat einverstanden ist mit dieser Angleichung. Somit braucht es zu diesem Punkt auch keine weitere Begründung mehr.

Die Frage stellt sich, warum ferner die 5. Ferienwoche für die übrigen Arbeitnehmer, ausgerechnet ab dem 40. Altersjahr, gefordert wird. Der wesentliche Grund liegt darin, dass grössenordnungsmässig ab dieser Altersgrenze das Älterwerden für den Einzelnen spürbar wird und sich die notwendige Zeit zur Erholung vom täglichen Arbeitsstress auch verlängert.

Haben Eltern das 40. Altersjahr überschritten, befinden sich ihre Kinder häufig in schwierigen Pubertätsstadien, also in einer Lebensphase, die von den Eltern viel Zeit und Geduld erfordert. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes rechtfertigt es sich, die 5. Ferienwoche ab vollendetem 40. Altersjahr zu gewähren.

Die Begrenzung des Mindestanspruches von fünf Ferienwochen auf das vollendete 40. Altersjahr erfolgt ferner ebenfalls, um den vertraglichen Spielraum zu wahren. Ich habe schon bei der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass letztlich jedem Arbeitnehmer mindestens die 5. Ferienwoche zustehen soll. Dieses Ziel lässt sich – über das hinaus, was die Initiative beinhaltet, eben die 5. Ferienwoche nach vollendetem 40. Altersjahr – sicher leichter, zweckmässiger erreichen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gegebenheiten auf dem Verhandlungswege zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften und entsprechender Verankerung in Gesamtarbeitsverträgen oder in Personalgesetzen oder Verordnungen und Reglementen. Dasselbe gilt übrigens auch für die 6. Ferienwoche ab 60. Altersjahr.

Nun noch zum zweiten Absatz von Artikel 329a, damit ich dann nicht noch einmal das Wort ergreifen muss. Hier verlangt die Minderheit I, dass den Kantonen die unbeschränkte Kompetenz zur Verlängerung der Mindestdauer der Ferien zugestanden wird.

Dieser Antrag lässt sich mit der Feststellung des Bundesrates in der Botschaft begründen, wonach sich «die Ermächtigung der Kantone, die Ferien im Rahmen eines bundesrechtlichen Maximums zu verlängern, bewährt hat und sich auch künftig bewähren wird».

Die Befürchtung des Bundesrates, dass die Kantone bei einer unbegrenzten Kompetenz davon im Übermass Gebrauch machen könnten, ist wohl kaum als stichhaltig zu bezeichnen, also ist auch keine Einschränkung dieser Kompetenz notwendig. Diese Einschränkung erweckt den Eindruck der Bevormundung und widerspricht dem Prinzip der kantonalen Autonomie, ein Prinzip, das gerade der Bundesrat hochhalten will und als Argument gegen die Ferieninitiative verwendet.

Der Minderheitsantrag I zu Artikel 345a Absatz 3 ist nichts anderes als die Anpassung der materiellen Vorschläge zu Artikel 329 Absätze 1 und 2 bezüglich die jugendlichen Arbeitnehmer, übertragen auf die Lehrlinge.

Ich bitte Sie, in allen drei Fällen dem Minderheitsantrag I zuzustimmen.

M. Cavadini, porte-parole de la minorité II: Au nom de la minorité II, je vous engage à revenir au projet du Conseil fédéral et à ne pas suivre la courte majorité de la commission.

Nous avons déjà donné l'essentiel des éléments qui nous

font soutenir cette disposition dans notre introduction générale; nous n'y reviendrons donc pas, si ce n'est pour rappeler que la loi doit se borner à prendre en compte les minima exigés par l'intérêt supérieur, celui de la santé publique en l'occurrence.

En adoptant la proposition de la majorité, on contraindra les partenaires de nombreuses conventions, à des révisions qu'ils ne peuvent, à l'occasion, ni souhaiter ni supporter. On assistera à un affaiblissement de plusieurs entreprises, petites ou moyennes, et à un alourdissement des services par les mesures qui sont proposées. Nous ne voulons pas d'une politique du coup de pouce qui permette simplement de fausser la négociation. C'est une position qui est contraire aux principes d'un libéralisme bien compris.

Les cantons, dans le secteur public, pourraient, il est vrai, ne pas être touchés par la disposition du Code des obligations. Il n'empêche que la pression du secteur privé s'exercerait et que la liberté d'action de ces mêmes cantons aurait ainsi vécu pour une part.

Enfin, nous sommes persuadés que la position de la majorité affaiblit considérablement la politique contractuelle; nous n'en voulons pas. Certains veulent parler d'un progrès là où nous ne voyons qu'une régression, car sont compromis les éléments essentiels de la négociation.

C'est la raison pour laquelle je vous engage à suivre la minorité II.

Aregger: Auf der Fahne sehen Sie, dass der Sprechende und die Kollegen aus der FdP-Fraktion den Minderheitsantrag II von Herrn Cavadini mitunterzeichnet haben. Das war am Schluss der Kommissionssitzung. Inzwischen haben wir uns in der Fraktion die Mühe genommen, einen tragbaren Kompromiss zu formulieren. Sie finden ihn in meinen Anträgen, die Ihnen verteilt wurden.

Wir schlagen Ihnen vor, auf den Antrag des Bundesrates zurückzukehren, soweit er die allgemein gültige Mindestferiendauer betrifft, nämlich auf drei Wochen, verbunden mit der Kompetenzzerteilung an die Kantone, dieses Minimum um eine Woche verlängern zu können. Das wird dazu führen, dass das wahrscheinlich innert kurzer Zeit auf kantonaler Ebene verwirklicht wird.

Was grundsätzlich anders ist gegenüber dem Antrag der Minderheit II, ist unser Antrag, den jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren. Mit diesem Zusatz haben wir eine Mittellösung zwischen dem Mehrheitsantrag, der Minderheit I und der Lösung des Bundesrates gefunden.

Das Wesentliche also zusammengefasst: allgemein drei Wochen Ferien, im Absatz 2 die Befugnis an die Kantone, die Mindestdauer von drei auf vier Wochen zu verlängern, und den Jugendlichen und Lehrlingen fünf Wochen Ferien. Ich bitte Sie, diesem Kompromissantrag zuzustimmen.

Huggenberger: Mein Antrag ist lediglich eine Untervariante zum Antrag des Bundesrates; wenn Sie dem Antrag des Bundesrates zustimmen, nämlich drei Wochen Ferien für sämtliche Arbeitnehmer und vier Wochen für die Jugendlichen, dann stelle ich den Antrag, dass man die Begrenzung des Alters von 19 auf 20 Jahre erhöht. Ich glaube, Herr Bundesrat Friedrich hat sich mit dem einverstanden erklärt.

Jaeger: Ich möchte mich nochmals für den Antrag der Kommissionsmehrheit einsetzen, ohne die Auslegeordnung zu wiederholen, da dies bereits vom Kommissionspräsidenten gemacht worden ist; ich möchte aber nochmals das Wesentliche ausdrücklich betonen.

Es geht bei der Kommissionsmehrheit erstens darum, das wir auf Gesetzesstufe, genauso wie die Minderheit I, die 4. Ferienwoche als Minimalanspruch verankern wollen. Wir unterscheiden uns also in diesem Punkt nicht von der Minderheit I und auch nicht von der Initiative, ausser eben dadurch, dass wir diese Regelung durch die Revision des OR herbeiführen wollen. Zweitens geht es um die Erhöhung oder die Verlängerung der Ferien auf fünf Wochen für alle Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr. In diesem Zusammen-

hang muss auch der Antrag in Artikel 345a Absatz 3 der Mehrheit gesehen werden, wo wir die Situation der Lehrlinge vereinheitlichen wollen mit jener aller übrigen jugendlichen Arbeitnehmer. Das ist in kurzen Worten die Position des Mehrheitsvorschlages. Wir unterscheiden uns also gegenüber der Initiative und gegenüber dem Antrag der Minderheit I dadurch, dass wir die Altersstufung nicht im Obligationenrecht regeln wollen, sondern dass wir diese im Sinne von Absatz 2 (Minderheit III) den Kantonen überlassen und dort erst noch eine Erhöhung der Grenze vorsehen, indem wir die Grenze nicht beim 40. Altersjahr festlegen, sondern beim 50. Altersjahr. Damit sind die Unterschiede zur bundesrätlichen Fassung ganz klar herausgeschält und nach meiner Auffassung auch jene zum sogenannten Kompromissvorschlag wie er soeben von Herrn Kollege Aregger begründet worden ist. Den Kompromissvorschlag von Herrn Aregger können wir natürlich keineswegs als Kompromissvorschlag verstehen, weil er das wichtigste Element eines akzeptablen Kompromissvorschlages, nämlich die 4. Ferienwoche generell, nicht enthält. Auch können wir sicher sein, dass die Arbeitnehmerorganisationen (und bestimmt auch die sozialdemokratische Partei, die die Ferieninitiative eingereicht hat), diese bei einem Kompromissvorschlag Aregger nicht zurückziehen werden.

Ich muss nochmals etwas klarstellen, und das an die Adresse von Herrn Allenspach. Er hat gesagt, ich hätte darauf hingewiesen, dass die Ferieninitiative nichts anderes als eine Verankerung der Status quo bedeute. Das habe ich nicht gesagt. Das sage ich nur mit Bezug auf das öffentliche Personal, für welches in 19 Kantonen eine solche Regelung bereits verankert worden ist. Ich sage das aber ganz ausdrücklich mit Blick auf die Mehrheit, auf die 4. Ferienwoche generell und auf die 5. Ferienwoche für alle Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr. Hier geht es tatsächlich – ich wiederhole es – um nichts anderes als um eine Anpassung des Rechtszustandes an die gegebenen Verhältnisse, die ja weitgehend im Rahmen der Gesamtarbeitsverträge und auch im Rahmen der Bestimmungen für die öffentlichen Arbeitnehmer bereits heute Geltung haben.

Nun haben wir schon in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Ferienmindestansprüche durchaus auch wirtschaftlich tragbar ist in dem Sinne, dass wir damit verhindern können, dass die technologische Arbeitslosigkeit auf lange Sicht gesehen noch grössere Ausmasse annimmt, als das heute der Fall ist. Im übrigen erinnere ich gerade den Vertreter der FdP-Fraktion daran, dass die FdP in Weinfelden einer solchen langfristigen, schrittweisen Arbeitszeitverkürzung ebenfalls einen Passus gewidmet hat und nach meiner Auffassung auf der Basis dieses Programmpunktes sehr gut ernst machen und sich dem Vorschlag der Mehrheit anschliessen könnte. Ich weiss, dass es verschiedene Kollegen in der FdP-Fraktion gibt, die dem Mehrheitsantrag der Kommission durchaus zustimmen würden. Ich kann deshalb nicht verstehen, dass man in Ihren Reihen wieder einen Schritt zurückgeht. Denn das führt dazu, dass wir schliesslich in eine Situation geraten, in der es zum Plebiszit über die Volksinitiative kommen wird.

Noch einen Punkt möchte ich hier erwähnen, der mir ebenfalls sehr wichtig scheint. Auch die Angestellten im tertiären Sektor, in den Dienstleistungsbereichen, sind nach meiner Auffassung in dieser Angelegenheit ernst zu nehmen. Die Angestelltenverbände haben sich klar und deutlich für den Kompromiss der Kommissionsmehrheit ausgedrückt, und sie werden – das kann ich Ihnen mitteilen –, sofern Sie den Kompromissvorschlag der Mehrheit ablehnen, wenn Sie also Schritte zurückgehen in Richtung Aregger oder in Richtung Bundesrat, der Initiative zustimmen. Das ist eine – würde ich sagen – heute praktisch sichere Sache. Machen Sie sich im übrigen keine Illusionen, dass in einem allfälligen Abstimmungskampf mit einem Gegenvorschlag, der kein Gegenvorschlag und kein echter Kompromiss ist, die Position der Initiative nicht sehr stark sein wird.

Ich bin felsenfest überzeugt, dass die Initiative, sofern wir

hier nicht einen Schritt entgegenkommen, in einer Volksabstimmung ein klares Ja finden wird.

Villiger: Ich gestatte mir, zu den Absätzen 1 und 2 gemeinsam zu sprechen, weil sie eine sachliche Einheit bilden und weil das Verhalten zum Absatz 2 für mich abhängig ist von dem, was beim Absatz 1 herauskommt.

Wir haben mit diesen Minderheitsanträgen und dem Mehrheitsantrag eine Auswahlendung mit sämtlichen Zwischenstufen zwischen Bundesrat und Initiative. Während die Minderheiten Renschler – ich bezeichne die Minderheiten jetzt nicht mit Zahlen, weil sie im Absatz 2 anders numeriert sind – die Initiative ins Gesetz übernehmen wollen, bleiben die Minderheiten Cavadini beim Bundesrat. Die Minderheit Zehnder beim Absatz 2 gäbe den Kantonen die Möglichkeit, zum Mehrheitsantrag in Absatz 1 den minimalen Ferienanspruch auf fünf Wochen zu erhöhen.

Darf ich nochmals daran erinnern, dass es aus meiner Sicht das Prinzip dieses indirekten Gegenvorschlages sein muss, dass ein sozial vertretbares Ferienminimum jedermann garantiert werden sollte – ich glaube, das ist unbestritten –, damit gewisse rückständige Firmen oder Branchen zur Anpassung gezwungen werden, dass aber Maximallösungen zu vermeiden sind, weil sie wirtschaftlich derzeit nicht allgemein tragbar sind und weil den Gesamtarbeitsverträgen ein Spielraum belassen werden muss. Die Minderheiten Renschler und Zehnder sind für mich solche Maximallösungen (die Minderheit Zehnder im zweiten Absatz), die zu weit gehen, und ich bitte sie deshalb, diese Anträge abzulehnen. Sie würden anderenfalls das Traktandum Ferien – und hier möchte ich Herrn Allenspach unterstützen – aus vielen Gesamtarbeitsverträgen entfernen.

Wesentlich scheint mir folgende Frage: Was ist der Unterschied zwischen den Anträgen des Bundesrates – ergänzt durch die Anträge Huggenberger und Aregger – und dem Antrag der Mehrheit? Beide Varianten führen letztlich zum gleichen Ziel: Mit Sicherheit würden nämlich die Kantone sehr bald von der Kompetenz Gebrauch machen und die 4. Woche für alle einführen (bis auf einen haben ja sämtliche Kantone auch von der alten Kompetenz Gebrauch gemacht). Nach einem, zwei oder drei Jahren wird demnach der Zustand erreicht sein, den die Mehrheit sofort will. Sie geben also mit der bundesrätlichen Lösung der Wirtschaft nur eine kurze Anpassungsfrist, und sie geben ihren kantonalen Parlamentarierkollegen – und ich glaube, auch das wäre eine nette Geste – etwas Stoff für parlamentarische Vorstösse. Ich meine deshalb, dass die Differenz zwischen dem bundesrätlichen Antrag und der Mehrheit, die Herr Jaeger vorhin vehement vertreten hat, gar nicht so gross ist, wie er sie darstellt, sondern dass lediglich ein gewisser Zeitfaktor dazwischenliegt.

Im Grunde ist natürlich eine kantonale Kompetenz problematisch. Sie wissen, dass Wirtschaftsregionen die Kantonsgrenzen überschreiten. Es gibt in der Schweiz sehr viele Multis im Sinne von multikantonalen Firmen, und Sie können – ich weiss das aus eigener Erfahrung – in einer Firma nicht verschiedene Regelungen für das gleiche Problem haben, nur weil Sie vielleicht zwei Betriebe in zwei verschiedenen Kantonen haben. Eine Föderalisierung der sozialen Mindestregeln ist in einem einheitlichen Wirtschaftsraum nicht zweckmässig. Vor allem die unbegrenzte Kompetenz im Antrag Renschler ist aufs entschiedenste abzulehnen. Ich glaube, dahinter auch etwas Taktik erkennen zu können. Man kann dann in einigen fortschrittlichen Kantonen bessere Lösungen durchsetzen und nachher möglichst bald das Bundesminimum nachziehen mit dem Argument, es sei doch ungerecht, dass dieses Problem in der Schweiz so verschieden gelöst sei. Im bundesrätlichen Antrag ist die begrenzte kantonale Kompetenz gerade noch tragbar. Ich empfehle Ihnen diese Lösung, um der Wirtschaft eine kleine Anpassungsfrist zu gewähren. Sollten Sie hingegen bei Absatz 1 der Mehrheit zustimmen, dann muss in Absatz 2 – wie bei der Mehrheit – diese kantonale Kompetenz wegfallen, denn wenn wir hier noch den Antrag Zehnder aufstokken, würde das Fuder eindeutig überladen.

Zum Antrag Jaeger zu Absatz 2. An sich ist es vertretbar, dass man ab einer gewissen Altersstufe etwas bessere Ferienregelungen haben sollte. Ich verstehe dieses Anliegen, und ich habe hier auch ein gutes Gewissen, denn in unserem Gesamtarbeitsvertrag ist das verwirklicht. Aber ich glaube doch, dass dieses Anliegen nicht in eine gesetzliche Vorschrift gehört. Solche Dinge müssen unter Rücksichtnahme auf die Verhältnisse in einem Betrieb (Altersstruktur, Struktur des Arbeitsmarktes, Ertragslage usw.) individuell geregelt werden. Das ist ja gerade die kreative Substanz der Sozialpartnergespräche. Ich bitte Sie deshalb – eigentlich gegen meine innere Einstellung –, auch den Minderheitsantrag Jaeger abzulehnen. Ich empfehle Ihnen deshalb gesamthaft, den ausgewogenen durchaus fortschrittlichen Anträgen des Bundesrates zuzustimmen, die mittelfristig die 4. Woche für alle gewährleisten, ergänzt durch den sozial gerechtfertigten Antrag von Herrn Aregger auf eine 5. Ferienwoche für Jugendliche. – Hier möchte ich noch Herrn Bircher sagen, dass sein Anliegen auch dann verwirklicht wird, wenn er vertrauensvoll mit der FdP-Fraktion aufsteht.

Wagner, Berichterstatter: Zuerst zum Minderheitsantrag I, vertreten durch Herrn Renschler. Obwohl ich persönlich hinter diesem Antrag stehe, muss ich Ihnen als Kommissionspräsident beantragen, denselben abzulehnen. Die Kommission hat mit 15 zu 7 Stimmen so beschlossen.

Noch einmal zurück zur Mehrheit; denn hier scheiden sich ja die Geister. In bezug auf die Minimalferien der Jugendlichen – glaube ich – ist sich der Rat einig. Uneinig ist man sich nur noch über diese drei Wochen im Gesetz und die Kompetenz der Kantone, die weitere Woche zuzubilligen. Ich bin etwas überrascht: Herr Kollege Huggenberger hat hier erklärt, er beantrage im Namen der grossen Mehrheit der CVP-Fraktion, dem bundesrätlichen Antrag zuzustimmen. Als Kommissionspräsident muss ich aber feststellen, dass dieses Ei von vier Wochen uns von der CVP-Fraktion ins Nest gelegt worden ist. Mich interessiert nun das Abstimmungsergebnis seiner Fraktion ganz besonders. Ich hoffe Sie sind mir nicht böse, wenn ich für einmal die übliche Zurückhaltung, die einem Kommissionspräsidenten auferlegt wird, etwas sprengte. Vor noch nicht allzu langer Zeit hat der Bundesrat für seine Beamten nicht nur eine 4., sondern für bestimmte Gruppen eine 5. und 6. Ferienwoche beschlossen. Sie haben als Parlamentarier diesen Vorschlag nicht bestritten. Sie haben vor Jahresfrist selber entschieden, das Personal der konzessionierten Bahnunternehmungen, der Luftseilbahnen und der Schifffahrtsunternehmungen den gleichen bundesrechtlichen Bestimmungen zu unterstellen. Sie haben das einmütig getan. Der Nationalrat hat diese fünf und sechs Ferienwochen mit 137 zu 1 Stimme beschlossen, der Ständerat einstimmig. Wir verlangen heute ja nicht, dass Sie mit dieser Vorlage den Arbeitnehmern in der Privatindustrie gleich fünf und sechs Ferienwochen zubilligen. Ich meine aber, es wäre ungerecht und auch unverdient, wenn Sie bei den Hunderttausenden von Arbeitnehmern in der Privatindustrie andere Massstäbe anlegen würden. Die Kommissionsmehrheit will ja nicht mehr und nicht weniger als diese vier Ferienwochen als Minimum, und die Erfahrungen der Kantone geben uns recht: Wenn wir eine einheitliche Minimalferienregelung wollen, dann können Sie dies nur mit der Kommissionsmehrheit herbeiführen. Deshalb möchte ich Sie noch einmal bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und diese vier Wochen zu beschliessen. Finanziell, das habe ich bereits erwähnt, spielt das so oder so keine Rolle. Die Kantone werden nachziehen. Aber entlasten wir die Kantone von dieser Aufgabe.

Das können Sie tun, wenn Sie der Mehrheit zustimmen.

M. Dupont, rapporteur: Nous vous invitons à rejeter la proposition de la minorité I, dont seule est acceptable, à l'alinéa 1^{er}, la disposition fixant à 5 semaines la durée des vacances des jeunes travailleurs. Nous estimons en effet qu'il faut laisser aux partenaires sociaux le soin de régler le

droit aux vacances suivant l'âge. Si l'on inscrit l'âge dans la loi, on risque de pénaliser les jeunes travailleurs lors de leur engagement.

La proposition de la minorité I quant à l'alinéa 2 n'est pas non plus acceptable. Si elle était acceptée, les cantons pourraient immédiatement ou assez rapidement fixer à 5 semaines la durée des vacances pour les adultes et à 6 semaines pour les jeunes.

Quant à la proposition de la minorité II relative au 1^{er} alinéa, le texte correspond à celui du projet du Conseil fédéral, que la majorité de la commission estime trop restrictif. Celle qui a trait au 2^e alinéa n'est pas non plus acceptable, sauf si la proposition de la minorité II s'agissant du 1^{er} alinéa devait être adoptée, mais cela ne changerait rien.

La minorité III, je le répète, voudrait que les cantons puissent échelonner la durée des vacances selon l'âge, ce à quoi la majorité de la commission s'oppose.

La minorité IV, pour sa part, propose d'en rester à la version du Conseil fédéral.

En fait, la seule vraie solution de compromis est celle qu'offre la majorité de la commission car, comme vient de le dire le président de la commission, elle n'aura pas d'effets financiers à très court terme puisque les cantons accorderont très vite la semaine supplémentaire comme ils l'ont fait dans le cadre de la révision de 1972.

Voulons-nous que l'ensemble des travailleurs du pays bénéficient de ce minimum légal et laisser ensuite, pour les suppléments éventuels, agir les partenaires sociaux, ou voulons-nous laisser un droit bien étroit, bien mince aux cantons?

Nous vous invitons à approuver l'ensemble des propositions de la majorité de la commission et à rejeter toutes les propositions présentées par les diverses minorités.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest. Die Korrektur, die wir vornehmen, besteht darin – das habe ich Ihnen bereits angekündigt –, dass wir bereit sind, das 19. Altersjahr bei den jugendlichen Arbeitnehmern durch das 20. zu ersetzen. Das entspricht dem Antrag Huggenberger. Diese Korrektur hat allerdings noch eine gesetzestechnische Korrektur zur Folge, die ich Sie vorzumerken bitte. Man muss dann in diesem Text – natürlich auch in Absatz 2 – das Wort «jugendlich» streichen, und zwar aus einem sehr einfachen Grund: nach Artikel 29 des Arbeitsgesetzes gelten als jugendliche Arbeitnehmer diejenigen, die das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Wir sollten hier kein terminologisches Durcheinander machen. Das Wort «jugendlich» – im französischen Text das Wort «jeune» – wäre also, wenn wir auf das 20. Altersjahr gehen, zu streichen.

Die Gründe, warum der Bundesrat an seinem Antrag festhält, habe ich Ihnen bereits im Eintretensreferat auseinandergesetzt. Stichwortartig: Wir sind der Meinung, dass es hier um das sozialpolitische Minimum geht; was darüber hinausgeht, ist Sache der Sozialpartner. Wir sind der Meinung, dass sich diese Ferienerhöhung in den einzelnen Branchen unterschiedlich auswirkt, und daher möchten wir flexibel bleiben und den Kantonen die Möglichkeit geben, stufenweise weiterzugehen. Das gibt der Wirtschaft, wie es Herr Villiger richtig gesagt hat, eine gewisse Anpassungsmöglichkeit. Es ist allerdings zu sagen, dass die Anträge Bundesrat und Kommissionenmehrheit wie auch der Antrag Aregger in der Praxis sehr nahe beieinander liegen. Wenn Sie dem Antrag Bundesrat nicht folgen können, wäre meine zweite Priorität der Antrag Aregger und die dritte die Kommissionenmehrheit. Praktisch wird das in einigen Jahren auf dasselbe herauskommen. Abzulehnen hingegen ist der Antrag der Minderheit I, und zwar weil nach unserer Auffassung die Lösung der Initiative zu weit geht und weil wir auch keinen uneingeschränkten Vorbehalt für die Kantone möchten. Es ist ein Unterschied, ob man den Kantonen die Möglichkeit gibt, eine Woche oder aber uneingeschränkt weiterzugehen. Man kann deshalb auch nicht die Argumentation der Botschaft, die für eine Woche gilt, einfach für einen

uneingeschränkten Vorbehalt zugunsten der Kantone verwenden.

Erste Abstimmung – Premier vote

Jugendliche Arbeitnehmer – Jeunes travailleurs

Für den Antrag Mehrheit/Minderheit I/Aregger 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II/Huggenberger 43 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Übrige Arbeitnehmer – Autres travailleurs

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 54 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 69 Stimmen

Präsident: Bei der Beratung von Absatz 2 ist dieses Resultat natürlich zu berücksichtigen.

Art. 329a Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit I

(Renschler, Borel, Braunschweig, Jaeger, Robbiani, Wagner, Zehnder)

Die Kantone sind befugt, die Mindestdauer der Ferien zu verlängern.

Minderheit II

(Zehnder, Borel, Braunschweig, Darbellay, Girard, Renschler, Robbiani, Wagner, Wilhelm)

Die Kantone sind befugt, die Mindestdauer der Ferien um eine Woche zu verlängern.

Minderheit III

(Jaeger, Borel, Braunschweig, Darbellay, Girard, Renschler, Robbiani, Spiess, Wagner, Wilhelm, Zehnder)

Die Kantone sind befugt, die Mindestdauer der Ferien für Arbeitnehmer, die das 50. Altersjahr vollendet haben, bis zu fünf Wochen zu verlängern.

Minderheit IV

(Cavadini, Allenspach, Aregger, Augsburg, Basler, Früh, Huggenberger, Rätz, Röthlin, Rüttimann, Villiger)

Nach Entwurf des Bundesrates

Antrag Aregger

Die Kantone sind befugt, die Mindestdauer der Ferien bis auf vier Wochen zu verlängern.

Antrag Huggenberger

... bis zum vollendeten 20. Altersjahr ...

Art. 329a al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité I

(Renschler, Borel, Braunschweig, Jaeger, Robbiani, Wagner, Zehnder)

Les cantons peuvent prolonger la durée minimum des vacances.

Minorité II

(Zehnder, Borel, Braunschweig, Darbellay, Girard, Renschler, Robbiani, Wagner, Wilhelm)

Les cantons peuvent prolonger d'une semaine la durée minimum des vacances.

Minorité III

(Jaeger, Borel, Braunschweig, Darbellay, Girard, Renschler, Robbiani, Spiess, Wagner, Wilhelm, Zehnder)

Les cantons peuvent prolonger la durée minimum des vacances jusqu'à cinq semaines pour les travailleurs ayant 50 ans révolus.

Minorité IV

(Cavadini, Allenspach, Aregger, Augsburg, Basler, Früh, Huggenberger, Rätz, Röthlin, Rüttimann, Villiger)

Selon le projet du Conseil fédéral

Proposition Aregger

... vacances jusqu'à quatre semaines. (Biffer le reste de l'alinéa)

Proposition Huggenberger

... 20 ans révolus.

Wagner, Berichterstatter: Zu Absatz 2: «Die Kantone sind befugt, die Mindestdauer der Ferien bis zu vier Wochen ... zu verlängern.» Nachdem wir entschieden haben, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen, entfällt meiner Meinung nach dieser Antrag.

M. Dupont, rapporteur: En acceptant la proposition de la majorité à l'alinéa 1^{er}, nous vous recommandons maintenant vivement de biffer l'alinéa 2.

Präsident: Die Anträge der Minderheit IV und Aregger sind nun hinfällig geworden.

Bundesrat Friedrich: Darf ich immerhin, um keine Verwirrung aufkommen zu lassen, noch unterstreichen, dass Sie, nachdem Sie jetzt der Mehrheit zugestimmt haben, nach bundesrätlicher Auffassung nun auch in diesem Punkte der Mehrheit zustimmen müssen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit II | 41 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit III | 46 Stimmen |

Zehnder, Sprecher der Minderheit II: Ich beantrage, die Abstimmung zu wiederholen. Die Situation wurde nicht begriffen. Es wurde nicht begriffen (*Unruhe*) ... nein, also bitte schön, wenn selbst meine eigenen Fraktionskollegen im Zweifel waren, wie sie jetzt hier stimmen müssen. (*Heiterkeit*) Ich möchte verdeutlichen: Die Minderheit II will über alle Stufen eine Woche Verlängerungskompetenz den Kantonen zubilligen. Die Minderheit III will den Kantonen nur die Kompetenz erteilen, ab 50. Altersjahr noch zusätzlich eine Woche verlängern zu können. Das wurde nicht begriffen, und deshalb stelle ich den Antrag, die Abstimmung zu wiederholen.

Präsident: Ich glaube, ich muss die Erläuterungen zum Abstimmungsverfahren nicht wiederholen. Allerdings bin ich bereit, die erste Eventualabstimmung zu wiederholen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit II | 55 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit III | 86 Stimmen |

Eventuell – A titre préliminaire

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit III | 95 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit I | 52 Stimmen |

Definitiv – Définitivement

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 82 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit III | 69 Stimmen |

Antrag Zehnder

Art. 329b Abs. 2 (Ergänzung)

... nicht gekürzt werden. Schweizerischer Militär- und Zivilschutzdienst bis zu vier Wochen darf nicht als Verhinderung angerechnet werden.

Proposition Zehnder

Art. 329b Al. 2 (complément)

... de réduire la durée des vacances. Le service accompli dans l'armée suisse ou dans la protection civile jusqu'à concurrence de quatre semaines ne peut être considéré comme un empêchement.

Zehnder: Um was geht es hier? Schlicht und einfach um die Ausmerzung einer Diskriminierung gegenüber all jenen Personen, die pflichtgemäss ihre Militär- und Zivilschutzdienste leisten. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, einen störenden Fehler jetzt zu korrigieren.

Der Artikel 329b im Obligationenrecht bestimmt im Absatz 1, dass bei selbstverschuldeter Verhinderung von Arbeitsleistung von mehr als einem Monat im Kalenderjahr der Arbeitgeber den Ferienanspruch des Arbeitnehmers für jeden vollen Monat der Absenz um einen Zwölftel kürzen kann. Im Absatz 2 wird festgehalten, dass bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung für den ersten Monat keine Ferienkürzung vorgenommen werden darf. Als unverschuldet gelten Absenzen durch Unfall, Krankheit, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes. Da es in diesem Absatz gleichzeitig heisst: «Beträgt die Verhinderung insgesamt» – ich unterstreiche insgesamt –, werden diese erwähnten unverschuldeten Absenzen kumuliert. Hier ergibt sich im Zusammenhang mit Militär- und Zivilschutzdienst die Diskriminierung.

Ein Beispiel: Wenn wir vier Wochen als einen Monat betrachten und ein Arbeitnehmer vier Wochen in den Militärdienst geht und gleichzeitig in diesem Kalenderjahr vier Wochen krank ist, dann hat er einen Zwölftel Ferienkürzung, weil er insgesamt diesen einen Monat überschritten hat und den zweiten Monat voll als anrechenbare Absenz ausweist. Derjenige Arbeitnehmer, der aber in diesem Kalenderjahr keinen Militärdienst leistet und vier Wochen krank ist, bekommt keine Kürzung seiner Ferien. Das ist eine Diskriminierung. Ist das richtig? Wir haben diesen Antrag in der Kommission besprochen, uns aber leider nicht verstanden, und in der Folge wurde die Verwaltung beauftragt, die Sache nochmals zu überprüfen und einen Bericht zu erstellen. Ich danke für diesen Bericht, aber ich muss erklären, dass ich mich davon in keiner Weise befriedigt erkläre.

Ich zitiere die Antwort aus diesem Bericht: «Massgebend für die allfällige Ferienkürzung ist die Gesamtdauer aller Abwesenheiten im betreffenden Jahr. Der Dauer einer Krankheit wären somit beispielsweise drei Wochen hinzuzufügen, falls der Arbeitnehmer im gleichen Jahr einen Wiederholungskurs absolviert.» Wenn er nur drei Wochen WK macht, hat er keine Kürzung. Wenn aber die Militärdienstzeit vier Wochen betrüge, dann käme er ja auf zwei Monate und hätte demnach eine Kürzung. Die Verwaltung ist also mit mir in diesem Punkt einig.

Nun schreibt der Bundesrat weiter: «Der Bundesrat anerkennt, dass die Ferien für einen Arbeitnehmer, der sich von einer langen Krankheit erholen muss, besonders wünschenswert und nützlich sein können. Auf der anderen Seite darf aber das Interesse der Arbeitgeber an der Beschränkung der Leistungspflichten und der damit verbundenen Kosten nicht vergessen werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Artikel 329b Absatz 2 OR den im Spiele stehenden gegensätzlichen Interessen in angemessener Weise Rechnung trägt und eine gerechte Lösung des Problems bietet. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat in seiner Botschaft keine Änderung der Bestimmung vorgeschlagen.»

Ist das eine gerechte Lösung, wenn derjenige, der seine Militärdienstpflicht erfüllt, weniger lang krank sein darf, bis er eine Kürzung der Ferien erleidet?

Der Tatbestand wird also zugegeben, und der Bundesrat nimmt in Kauf, dass der Wehrmann und alle anderen Personen, die obligatorisch ihre Dienstpflicht in unserer Armee oder im Zivilschutz erfüllen, benachteiligt werden. Ich finde das äusserst bedauerlich, ja geradezu peinlich, wenn ich versuche, diese Stellungnahme des Bundesrates mit der sonst ausgesprochenen Militärfreundlichkeit in Übereinstimmung zu bringen.

In der Kommission hat Kollege Huggenberger sich dahin geäußert, dass diese Frage im erwähnten Artikel bereits geregelt sei, und dass mein Antrag ihm zu wenig weit gehe bezüglich übriger Kriterien, nämlich gesetzlicher Verpflichtungen und Ausübung eines öffentlichen Amtes. Ich verbiete es nicht, Herr Kollege Huggenberger, einen ergänzenden Antrag zu stellen, dass auch dort noch Verbesserungen angebracht werden können. Aber ich muss sagen, dass nach meiner Auffassung die Angelegenheit für den Militär- und Zivildienstpflichtigen nicht geregelt ist. Bei den weiteren Kriterien kann zudem keine Benachteiligung entstehen, weil es dort im Gegensatz zur militärischen Dienstpflicht keine Pflichtigen und keine Nichtpflichtigen gibt.

Kollege Allenspach hat schon in der Kommission meinem Antrag eine viel weitergehende Wirkung zugeordnet, als ich selber eigentlich will. Er hat nicht beachtet, dass die Ausklammerung in der Kumulation der Absenzen nach meinem Willen nur für den Militär- und Zivildienst und nur für die Dauer von vier Wochen gelten soll.

Mit meinem Antrag möchte ich allen Personen, die Militär- und Zivildienst leisten, die gleichen Rechte einräumen wie jenen, die zum Beispiel in einem Kalenderjahr keinen Dienst absolvieren. Das heisst, den Pflichtigen das Recht einräumen, auch vier Wochen krank oder verunfallt sein zu können oder gesetzliche Pflichten oder ein öffentliches Amt versehen zu dürfen, ohne dass ihnen der Ferienanspruch um einen Zwölftel gekürzt werden kann. Ich hoffe, Sie verstehen jetzt diese komplizierte Sache und wissen, wo der Hund begraben liegt.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Allenspach: Der Antrag Zehnder regelt ein Gebiet, das eigentlich umfassender und anderenorts geregelt werden soll. Wenn der Antrag Zehnder durchgeht, gibt es die theoretische Möglichkeit, dass jemand, der wegen Militärdienst oder Unfall das ganze Jahr dem Betrieb fernbleibt, dennoch, trotz dieses Fernbleibens, während des ganzen Jahres einen Ferienanspruch geltend machen kann. Ich gebe zu, dass derartige Fälle nicht sehr häufig passieren, aber so etwas sollte in unserer Rechtsordnung nicht möglich sein. Ich begreife, dass der Bundesrat – das schreibt er in seinem Bericht auch – keine Änderung dieser Bestimmungen im Sinne des Antrages Zehnder vorgeschlagen hat. Nicht zuletzt, um derartige Unebenheiten zu vermeiden, steht er einer solchen Revision – mindestens aufgrund des Berichtes – ablehnend gegenüber. Selbst wenn das keine entscheidende Frage ist, sollten wir es beim bisherigen Zustand belassen und dem Antrag des Bundesrates zustimmen.

Wagner, Berichterstatter: Den Antrag von Herrn Zehnder haben wir bereits in der Kommission besprochen. Sie haben die gegensätzlichen Meinungen gehört. Sie haben Kollege Zehnder gehört mit der Begründung seines Antrages; Sie haben Herrn Kollega Allenspach gehört mit der gegenteiligen Auffassung. Die Kommission hat mit 11 zu 7 Stimmen beschlossen, den Antrag Zehnder abzulehnen.

M. Dupont, rapporteur: La majorité de la commission a rejeté la proposition de M. Zehnder par 11 voix contre 7. Nous rappelons qu'il sera toujours possible, comme par le passé, de prévoir dans les contrats-types des périodes de protection plus longues pour la réduction des vacances, par exemple en cas de service militaire ou de maladie. On peut prévoir des périodes plus courtes pour les jeunes travailleurs ou plus longues pour les personnes âgées, mais

cette possibilité ne doit s'inscrire que dans le cadre des contrats-types ou des conventions collectives qui, seuls, peuvent garantir des solutions équitables.

En conséquence, je vous propose de rejeter l'amendement présenté par M. Zehnder.

Bundesrat Friedrich: Wie Sie bereits gehört haben, hat sich der Bundesrat zu diesem Antrag in einem Bericht negativ ausgesprochen, und ich bitte Sie deshalb meinerseits, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zehnder
Dagegen

60 Stimmen
72 Stimmen

Art. 329b Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 329b al. 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 329c Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend und im Verlauf des betreffenden Dienstjahres zu gewähren; bei jugendlichen Arbeitnehmern müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen.

Antrag Huggenberger

... Dienstjahres mit wenigstens zwei zusammenhängenden Ferienwochen zu gewähren.

Art. 329c al. 1

Proposition de la commission

En règle générale, les vacances ne sont pas fractionnées et l'employeur les accorde pendant l'année de service correspondante; pour les jeunes travailleurs, elles comprennent au moins deux semaines consécutives.

Proposition Huggenberger

... service correspondante et comprennent au moins...

Huggenberger: Bis heute bestand im Gesetz die Regelung, dass die Ferien in der Regel zusammenhängend zu gewähren seien. Mit 14 Tagen Mindestferien konnte das noch einigermaßen richtig sein. Mit der Erhöhung auf drei Wochen, wie vom Bundesrat beantragt, ist der Bundesrat bereits von dieser alten Regelung weggegangen. Er beantragt, dass zwei Ferienwochen zusammenhängend gewährt werden müssten. Heute haben wir entschieden, dass die Mindestferien auf vier Wochen festgesetzt werden. Ich glaube, es ist einfach nicht der Wirklichkeit entsprechend, wenn man festlegt, dass diese vier Wochen Ferien in der Regel zusammenhängend gewährt bzw. genommen werden müssen. Das entspricht nicht der Praxis, und so etwas sollte man auch nicht im Gesetz festlegen.

Der Antrag des Bundesrates lautet, die Ferien seien so zu gestalten, dass wenigstens zwei Wochen zusammenhängen müssen. Ich mache einen Vermittlungsvorschlag. Ich sage, zwei Wochen Ferien seien in der Regel zusammenhängend zu gewähren. Im übrigen muss man sagen, dass in der Praxis natürlich die Ferien so genommen und gewährt werden, wie es die Arbeitgeber und Arbeitnehmer als sinnvoll erachten. Aber wenn man schon etwas in das Gesetz aufnimmt, dann ist es sicher richtig, wenn man hier nicht zu weit geht. Deshalb mein Vorschlag zu Artikel 329c Absatz 1: «Die Ferien sind in der Regel im Verlauf des betreffenden Dienstjahres mit wenigstens zwei zusammenhängenden Ferienwochen zu gewähren.» Also in meinem Vorschlag nehme ich die Formel «in der Regel» auch für diese zwei Wochen

auf, während beim Vorschlag des Bundesrates diese zwei Wochen zusammenhängend gewährt bzw. genommen werden müssen. Ich glaube, Herr Bundesrat Friedrich wird sich dazu noch äussern und kann sich vielleicht diesem Vorschlag anschliessen.

Wagner, Berichterstatter: Wir haben bei diesem Artikel ebenfalls eine Änderung vorgenommen, und zwar die einstimmige Kommission, wonach die Ferien in der Regel zusammenhängend genommen werden sollen. Man ist also vom Normalfall ausgegangen. Man hat überlegt, dass es eigentlich den Ferienbedingungen widersprechen würde, diese Ferien pro rata – tageweise – zu beziehen. Lediglich bei den Jugendlichen hat man festgelegt, dass sie – von den jetzt fünf beschlossenen Wochen – mindestens zwei Wochen zusammenhängend nehmen müssen. Es ist von mir aus nicht so entscheidend, aber immerhin bedeutet der Antrag von Herrn Huggenberger eine gewisse Einschränkung gegenüber dem Kommissionsmehrheitsantrag. Ich muss Ihnen als Präsident der Kommission beantragen, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Antrag Huggenberger abzulehnen.

M. Dupont, rapporteur: M. Huggenberger propose de corriger partiellement la version du Conseil fédéral en maintenant la possibilité de fractionner les vacances, à condition que ces dernières comprennent au moins deux semaines consécutives. Alors que la majorité de la commission recommande le texte selon lequel, en règle générale, les vacances ne seront pas fractionnées, mais accordées par l'employeur durant l'année de service correspondante. En conséquence, nous vous invitons à voter en faveur de la version de la majorité de la commission.

Bundesrat **Friedrich**: Es ist einfach so, dass nach medizinischen Erkenntnissen die Ferien nur dann ihre optimale Wirkung erzielen können, wenn sie von einer gewissen Dauer sind. Das ist der Gedanke, der hinter dem bundesrätlichen Vorschlag steht. Nun hat sich gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag eine gewisse Änderung ergeben. Um die Sache zu vereinfachen, ziehe ich den bundesrätlichen Vorschlag zugunsten des Antrages von Herrn Huggenberger zurück.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Für den Antrag der Kommission | 15 Stimmen |
| Für den Antrag Huggenberger | 120 Stimmen |

Art. 329e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 345a Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Er hat dem Lehrling bis zum vollendeten 20. Altersjahr für jedes Lehrjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.

Minderheit I

(Renschler, Borel, Braunschweig, Jaeger, Robbiani, Wagner, Zehnder)

... zu gewähren; die Kantone sind befugt, die Mindestdauer zu verlängern.

Minderheit II

(Allenspach, Aregger, Augsburg, Basler, Rätz, Villiger)

(falls Art. 329a Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesrates angenommen wird)

Nach Entwurf des Bundesrates

Antrag Aregger

... wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 345a al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Il accorde à l'apprenti, jusqu'à l'âge de 20 ans révolus, au moins cinq semaines de vacances par année d'apprentissage.

Minorité I

(Renschler, Borel, Braunschweig, Jaeger, Robbiani, Wagner, Zehnder)

... année d'apprentissage; les cantons peuvent prolonger la durée minimum des vacances.

Minorité II

(Allenspach, Aregger, Augsburg, Basler, Rätz, Villiger)

(Si l'art. 329a 1^{er} et 2^e al. est adopté dans la version proposée par le Conseil fédéral)

Selon le projet du Conseil fédéral

Proposition Aregger

... au moins cinq semaines de vacances par année d'apprentissage. (Biffer le reste de l'alinéa)

Präsident: Hier haben Sie aufgrund Ihrer Abstimmungen bei Artikel 329a den Text der Mehrheit beschlossen. Herr Renschler hat den Minderheitsantrag I zurückgezogen. Der Minderheitsantrag II und der Antrag des Bundesrates fallen dahin. Das Wort wird nicht verlangt. Sie haben dem Wortlaut der Mehrheit zugestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 313c, 361 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 313c, 361 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 362 Abs. 1

Antrag der Kommission

Streichen des Textes «Artikel 353c (Ferien)»

Art. 362 al. 1

Proposition de la commission

Biffer le texte «article 353c (vacances)»

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

M. Cadavini: Lors du vote d'ensemble, le groupe libéral refusera la proposition de modification du code des obligations. En effet, il estime que les mesures que la majorité de notre conseil a prises aujourd'hui portent un coup trop dur à la politique contractuelle que nous entendons pouvoir continuer à conduire.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

| | |
|------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussentwurfes | 83 Stimmen |
| Dagegen | 34 Stimmen |

Abschreibung – Classement

Präsident: Es sind noch die Postulate auf Seite 1 der Botschaft abzuschreiben.

1973 Postulat 11844 Ferienminimum

(N 19. 3. 1974 Canonica)

1978 Postulat 78.336 Ferien-Mindestdauer

(N 4. 10. 1978 Seiler)

1981 Postulat 80.563 Lage der arbeitenden Jugend

(N 12. 6. 1981 Fraktion der PdA/PSA/POCH)

1981 Postulat 81.408 5. Ferienwoche für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer (N 9. 10. 1981 Bircher)

Zustimmung – Adhésion

Bundesbeschluss A – Arrête fédéral A

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung über Art. 2 des Bundesbeschlusses A.

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Renschler, Borel, Braunschweig, Robbiani, Wagner, Zehnder)

... die Volksinitiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Renschler, Borel, Braunschweig, Robbiani, Wagner, Zehnder)

... cantons d'accepter l'initiative populaire.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 87 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 50 Stimmen |

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

| | |
|--|------------|
| Für die Annahme des Beschlussentwurfes | 88 Stimmen |
| Dagegen | 49 Stimmen |

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat - Conseil des Etats

Sitzung vom 27.9.1983
Séance du

Sechste Sitzung – Sixième séance**Dienstag, 27. September 1983, Vormittag****Mardi 27 septembre 1983, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Weber

82.062

Ferien. Volksinitiative und Revision OR**Vacances.****Initiative populaire et révision du CO**Botschaft, Beschluss- und Gesetzentwürfe vom 27. September 1982
(BBI III, 209)

Message, projets de loi et d'arrêté du 27 septembre 1982 (FF III, 177)

Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1983

Décision du Conseil national du 22 juin 1983

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Hänsenberger, Berichterstatter: Die Kommission schlägt dem Rat vor, die beiden Vorlagen, nämlich die Volksinitiative und die Revision OR, gemeinsam zu behandeln und insbesondere für beide Vorlagen nur eine Eintretensdebatte abzuhalten. Auch der Erstrat, der Nationalrat, hat dies so gehalten.

Die Vorlage A ist eine Volksinitiative, die im Herbst 1979 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund eingereicht worden ist. Sie war mit 122 888 gültigen Unterschriften versehen. Sie verlangt eine Änderung der Bundesverfassung, nämlich die Aufnahme eines neuen Artikels 34octies, in welchem dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf jährlich mindestens vier Wochen bezahlte Ferien zugesichert werden soll, ab 40. Altersjahr mindestens fünf Wochen. Auch Jugendlichen und Lehrlingen bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden, sollen mindestens fünf Ferienwochen zustehen. Die Initiative will die Mindestferien in der Bundesverfassung nicht nur für die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse regeln, sondern auch für die Beamten der Gemeinden und der Kantone, also die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 10 zu 1 Stimmen, dem Bundesbeschluss A zuzustimmen und damit dem Volk und den Ständen zu empfehlen, die Volksinitiative zu verwerfen. Dieser Vorschlag der Kommission stimmt mit dem Beschluss des Nationalrates überein und entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Zu diesem Beschluss A stellt sich noch ein Fristenproblem. Die Frist für die Behandlung dieser Ferieninitiative läuft am 7. Oktober 1983 ab. Es ist Sache des Parlamentes, eventuell einen Fristverlängerungsbeschluss zu veranlassen, doch könnte auch – und das möchte ich eigentlich empfehlen – die Schlussabstimmung zum Abschnitt A unserer Vorlage bereits in dieser Session durchgeführt werden; denn ich nehme an, dass unsere Beschlüsse zu A übereinstimmen werden mit denjenigen des Nationalrates. Ich würde Ihnen dann beantragen, über den Bundesbeschluss über die Volksinitiative für die Verlängerung der bezahlten Ferien noch in dieser Session eine Schlussabstimmung durchzuführen.

Zum Beschluss B: Mit diesem Beschluss schlägt der Bundesrat vor, das Obligationenrecht zu ändern und die Ferienmindestansprüche in den Artikeln 329ff. des Obligationenrechtes zu regeln und nicht in der Bundesverfassung. Die Botschaft äussert sich deutlich darüber, warum der Bundesrat eine Bestimmung über die Mindestdauer der Ferien als nicht verfassungswürdig betrachtet. Er ist der Meinung, diese Regelungen sollten auf der Gesetzesstufe erfolgen und im Obligationenrecht enthalten sein. Es liegt deshalb auch kein direkter Gegenentwurf zur Ferieninitiative vor, sondern eine Gesetzesänderung. Ferner lehnen es der Bundesrat und die Kommission ab, die Mindestferien der Beamten und Angestellten auf Kantonsebene und Gemeindeebene durch den Bund regeln zu lassen. Der Bundesrat wünscht keine solche eidgenössische Kompetenz, in kantonale und kommunale Beamtenverhältnisse von Bundeswegen einzugreifen.

Sie haben auf der Fahne, die nun offenbar doch noch ausgeteilt wird, den Antrag des Bundesrates, die Fassung des Nationalrates und den Antrag ihrer Kommission. In einigen Punkten haben wir der Fassung des Nationalrates zugestimmt, zur Hauptsache im Mindestferienanspruch der Lehrlinge, der auf fünf Wochen festgesetzt wurde. In anderen Punkten hat sich unsere Kommission jedoch der Fassung des Bundesrates wieder angenähert. Wir wollen ein Beibehalten der Kompetenz des Kantons zur Verlängerung der Dauer der Mindestferien um eine Woche, und wir möchten die Festsetzung der Mindestferien von Bundeswegen beschränken auf drei bzw. vier Wochen. Andere Differenzen sind eher redaktioneller Art, und ich werde in der Detailberatung, wenn es nötig ist, dazu das Wort ergreifen.

Die Hauptdifferenz zwischen der Fassung des Nationalrates und der Ihnen von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ist folgende: Die Kommission möchte dem Ständerat beliebt machen, den Kantonen eine Kompetenz zu belassen, die Mindestferiendauer auf ihrem Gebiet um je eine Woche zu erhöhen. Damit hat sie sich in der Feriendauer dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates angeschlossen. In der Kommissionsberatung hat Herr Bundesrat Friedrich nach Abwägen des Für und Wider, nach einem Vergleich der Fassungen von Bundesrat und Nationalrat, allerdings mitgeteilt, dass der Bundesrat sich auch in dieser Frage (Art. 329a Abs. 1 und 2) der Fassung des Nationalrates anschliessen könnte. Die Kommission hat trotzdem in diesem Punkt die ursprüngliche Fassung des Bundesrates mit zwei kleinen, eher redaktionellen Änderungen zu der ihrigen gemacht und ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Wir betonen in der Schweiz immer wieder die Verschiedenheit der Kantone; auch auf dem Gebiet der Mindestferien soll die kantonale Kompetenz zum Zuge kommen, damit die lokal stark unterschiedlichen Betriebsstrukturen und Wirtschaftsverhältnisse besser berücksichtigt werden können. Die Kommission nahm es bewusst in Kauf, dass innert einiger Jahre viele Kantone auf politischen Druck hin zweifellos die Kompetenz, die ihnen im Absatz 2 eingeräumt wird, ausschöpfen und eine weitere Ferienwoche auf ihrem Gebiet als verbindlich erklären werden.

In der Kommission wurde auch auf die kantonale stark verschiedenartigen Feiertage hingewiesen. Hier, wo grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen, nimmt man das auch in Kauf. Dieses Element dürfte für die kantonale Kompetenz in der Festlegung der Mindestferiendauer sprechen. Neben dem Beibehalten der kantonalen Kompetenzen scheint es der Kommission wesentlich, in dieser Frage den Sozialpartnern für die Verhandlungen in den Gesamtarbeitsverträgen einen Spielraum zu belassen.

Die nationalrätliche Lösung würde bei sofortiger Einführung der vierten und fünften Ferienwoche vor allem bei denjenigen Unternehmen, die unter hartem Konkurrenzdruck stehen und die um Weiterexistenz ringen, zu Schwierigkeiten führen. Die Lösung der Kommission gibt diesen Unternehmen eine, vielleicht zwar recht kurzfristige, Spanne zur Anpassung. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die verschiedenen Zweige der Wirtschaft nicht alle

gleich stark belastbar sind und wir den Sozialpartnern einen Spielraum erhalten sollen, um angepasste Lösungen bei der Mindestferiendauer zu finden. Soweit die Hauptdifferenz. In einem anderen Punkt ist auch eine Differenz geschaffen worden, wohl eher in einem Nebenpunkt. Der Nationalrat hat die Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr gleichgestellt, und alle mit fünf Wochen Ferienanspruch versehen. Die Kommission hat diesen fünf Mindestferienwochen für die Lehrlinge zugestimmt, hingegen für die übrigen Jugendlichen vier Wochen festgelegt mit der kantonalen Kompetenz zur Erhöhung. Die Differenzierung lässt sich damit rechtfertigen, dass die Lehrlinge ausser der Arbeitszeit und der Belastung im Betrieb auch noch recht ansehnliche Arbeit für Gewerbeschule und Berufsschule zu leisten haben und dass bei den Lehrverhältnissen der Vergleich mit den Ferien der Mittelschüler besonders stossend ist.

Ich möchte noch danken für die speditive Zustellung des Protokolls der Kommissionssitzung. Ich möchte ausdrücklich erwähnt haben, dass wir dankbar sind, wenn das Kommissionsprotokoll innert kürzester Zeit vorliegt.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage B einzutreten und ihr in der Fassung der Kommission zuzustimmen. Das Fristenproblem zum Abschnitt A, wo Eintreten obligatorisch ist, habe ich bereits kurz behandelt. Wir wären hier der Meinung, die Schlussabstimmung schon in dieser Session vorzunehmen.

Piller: Ausgelöst durch die Volksinitiative für eine Verlängerung der bezahlten Ferien werden wir heute voraussichtlich eine Revision der Ferienregelung im Obligationenrecht beschliessen. Ich bin dem Bundesrat dankbar, dass er in seiner Botschaft zur Volksinitiative die Forderung der Initianten als berechtigt und massvoll einstuft. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei haben bis heute alle ihre Forderungen hinsichtlich Arbeitszeit und Ferienregelung mit Blick auf die wirtschaftliche Tragbarkeit gestellt. Etwas anderes behaupten zu wollen wäre ungerecht und würde alle unsere Arbeitnehmer und deren Vertreter beleidigen, die speziell in den wirtschaftlich schwierigeren Zeiten alles daran setzen, um im Geiste des Friedensabkommens partnerschaftlich mit den Arbeitgebern zusammenzuarbeiten.

Um die Berechtigung der Forderungen der Initianten zu beurteilen, müssen wir sicher einmal einen Vergleich mit den anderen Industrieländern anstellen. Dabei gilt es auch, die jeweilige wöchentliche Arbeitszeit mitzuberücksichtigen. Nach den neuesten Angaben galt im Jahre 1982 folgende jährliche Arbeitszeit bei den Industriearbeitern, wobei Ferien und Ferientage abgerechnet wurden: Japan 2101 Stunden, die Schweiz 2044 Stunden, die USA 1904 Stunden. Es folgen dann die acht wichtigsten europäischen Industrieländer, von Italien mit 1848 Stunden bis hinab zu Belgien mit 1756 Stunden.

Die Japaner und die Schweizer zählen also eindeutig zu den fleissigsten. An dritter Stelle figurieren die USA, wobei diese bereits 140 Stunden jährlich weniger arbeiten als wir; das sind immerhin mehr als drei volle Wochen. Unsere westeuropäischen Arbeitskollegen arbeiten allgemein noch weit weniger. Die Differenz zwischen Belgien und der Schweiz beträgt jährlich volle 288 Stunden, was 6,5 Wochen entspricht. Schon der vierte in der Rangliste, nämlich Italien, arbeitet im Durchschnitt 4,5 Wochen weniger als wir.

Ich zitiere diese Zahlen nicht, um über unsere Arbeitszeit zu jammern. Es ist ein Gütezeichen unseres Landes, dass wir gerne und viel arbeiten. Wir wissen auch alle, dass wir wirtschaftlich nur konkurrenzfähig bleiben können, wenn wir weiterhin überdurchschnittlich viel leisten, denn wir verfügen weder über einen Standortvorteil noch über eigene Bodenschätze. Es geht mir hier einzig darum aufzuzeigen, dass die in der Initiative enthaltene Forderung nach einer zusätzlichen Ferienwoche massvoll und vertretbar ist. Wir bleiben auch nach Annahme der Initiative im internationalen Vergleich immer noch leicht vor den USA an zweiter Stelle. Warum mehr Ferien? Der Bundesrat geht mit den Initianten

auch darin einig, dass das gesteigerte Arbeitstempo, die zunehmende, besonders psychische Belastung und die Umwelteinflüsse eine angemessene Verlängerung der Mindestferiendauer rechtfertigen. Die Automation am Arbeitsplatz führt dazu, dass die meisten Arbeitnehmer heute einem weit grösseren Stress ausgesetzt sind als früher. Wohl ist die körperliche Beanspruchung zurückgegangen; dafür überwacht, kontrolliert und steuert beispielsweise der moderne Industriearbeiter wesentlich kompliziertere Arbeitsabläufe als sein Kollege vor 10 oder 20 Jahren. Als Beispiel möchte ich den Maschinenmechaniker nennen, der in einem modernen Produktionsbetrieb an einer Fräsmaschine arbeitet: Vor 20 Jahren wurde jede Bewegung des Werkstückes auf dieser Maschine über handgetriebene Spindeln ausgeführt. Der Mechaniker hatte direkt und jederzeit Zugriff. Heute ist die entsprechende Maschine durch Elektronik und Stellmotoren zum viel leistungsfähigeren Halbautomaten geworden. Der gleiche Mechaniker sieht sich einer Batterie von Knöpfen und Lämpchen gegenüber. Die ständige psychische Belastung, etwas falsch zu machen und damit einen grösseren Schaden anzurichten, führt zu Stress. Dieser Stress muss mit mehr Erholungszeit ausgeglichen werden. Meine berufliche Tätigkeit brachte mich mit vielen Industriearbeitern zusammen; ich konnte immer wieder die gleiche Erfahrung machen: Nervosität und Stress am Arbeitsplatz sind in den letzten Jahren merklich gestiegen. Aber die Arbeitszeitverkürzung über mehr Ferien gewinnt auch wegen der Arbeitslosenzahlen zusätzlich an Bedeutung. Wir wissen, dass unser Maschinenzeitalter abgelöst wird durch das Automatenzeitalter. Immer mehr Güter werden mit immer weniger Arbeitszeiten produziert. Dieses gewaltige Problem, das hier auf uns zukommt, müssen wir angehen und lösen. Wir stehen am Anfang dieses neuen Automatenzeitalters und nicht an dessen Ende. Wollen wir die verbleibende Arbeit besser unter die arbeitende Bevölkerung verteilen, werden wir um drastische Arbeitszeitverkürzungen nicht herumkommen. Meines Erachtens müssen wir diese vielleicht bittere Wahrheit auch am Vorabend eidgenössischer Wahlen aussprechen und entsprechend handeln, und zwar in kleinen, vertretbaren Schritten.

Die vorliegende Initiative enthält zwei Elemente: Zum einen will sie die Verlängerung der gesetzlichen Minimalferien für alle Kategorien von Arbeitnehmern; zum anderen sieht sie eine Abstufung in bezug auf das Alter der Arbeitnehmer vor. Die Verlängerung ist, wie ich schon ausführte, sehr massvoll und beträgt gegenüber der heutigen Praxis ungefähr eine Woche. Eine beträchtliche Zahl von Arbeitnehmern verfügt bereits annähernd über das, was die Initianten vorschlagen. Was insbesondere zu begrüssen ist, ist die Abstufung hinsichtlich Alter und die besondere Behandlung der jugendlichen Arbeitnehmer und Lehrlinge. Der Übertritt von der obligatorischen Schulzeit in eine Lehre oder an einen Arbeitsplatz ist für viele Jugendliche, was die Ferienregelung anbelangt, ziemlich hart. Als Schüler hatten sie in der Regel mindestens zwölf Wochen Ferien. Ihre Kollegen, die das Gymnasium oder eine Schule besuchen, kommen weiterhin in den Genuss dieser viel längeren Ferien. Insbesondere die Lehrlinge sind hier eindeutig gegenüber den Schülern benachteiligt.

Auf der anderen Seite sollten wir es fertigbringen, den älteren Arbeitnehmern mehr Ferien zugestehen. Der Bundesrat führte im Nationalrat aus, dass die Abstufung der Ferien nach dem Lebensalter grundsätzlich abzulehnen sei, weil dadurch die Lage älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt erschwert werde. Wenn diese Aussage des Bundesrates auch in vielen Fällen der bitteren Wahrheit entspricht, dürfen wir hier nicht nachgeben.

Der Bundesrat hat für die Beamten bei den SBB, den PTT und der allgemeinen Bundesverwaltung zu Recht eine Abstufung nach Alter eingeführt: Ab 50. Altersjahr kommen diese Arbeitnehmer in den Genuss einer zusätzlichen Ferienwoche. Warum wollen wir dies nicht auch den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft zugestehen?

Ich halte es für eine äusserst bedauerliche Entwicklung, wie in unserer leistungsorientierten Gesellschaft der Mensch zur

Ware wird und die älteren Arbeitnehmer zur Seite geschoben werden. Auch im härtesten Kampf um Marktanteile und in schwierigsten wirtschaftlichen Situationen darf der arbeitende Mensch nicht einseitig auf die Renditewaage gesetzt werden. Gerade die älter werdenden Arbeitnehmer sind es, die heute unseren Respekt und unsere Dankbarkeit verdienen, denn sie haben durch ihre harte Arbeit mit bedeutend weniger Sozialleistungen in ihren jüngeren Jahren unseren Wohlstand zum Blühen gebracht.

Der Bundesrat hält den Gegenstand «Ferien» nicht für verfassungswürdig und schlägt uns eine Revision des Obligationenrechts vor. Er erfüllt aber in seinem Revisionsvorschlag die Forderungen der Initianten nicht. Der Nationalrat lehnt die Initiative ab, geht aber im Obligationenrecht über den Antrag des Bundesrates hinaus in die Richtung der Initiative.

Materiell erachte ich die Vorschläge der Initianten nach wie vor als die besten. Sicher gibt es Gründe gegen die Festsetzung von Minimalferien in der Verfassung. Wir wissen aber, dass es in unserer Verfassung einige Bestimmungen gibt, die weit weniger bedeutungsvoll sind als der Minimalferienanspruch unserer Arbeitnehmer. Wir kennen leider nur die Verfassungsinitiative. Hätten wir das Initiativrecht auf Gesetzesstufe, so wäre von den Initianten sicher dieser Weg beschritten worden.

Ich bitte Sie deshalb, die Initiative Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen, insbesondere auch deshalb, weil sie gegenüber der nationalrätlichen Lösung für die älteren Arbeitnehmer eine wesentliche Besserstellung vorsieht.

Aufgrund des Entscheides im Nationalrat gebe ich mich natürlich keiner Illusion hin. Unser Rat wird meinem Antrag kaum folgen. Deshalb bitte ich Sie, wenigstens der Revision der Ferienregelung im Obligationenrecht, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, zuzustimmen.

Unsere Kommission hat mit einer komfortablen Mehrheit auch die an sich fortschrittliche nationalrätliche Lösung abgelehnt. Ich konnte bereits in der Kommission meine Enttäuschung über diesen Entscheid nicht verbergen. Entschuldigen Sie bitte meine Bemerkung, aber ich finde den Vorschlag der Kommissionmehrheit etwas kleinlich und besonders gegenüber denjenigen Arbeitnehmern, die bis heute eher stiefmütterlich – was die Ferien anbelangt – behandelt wurden, fast etwas herzlos.

Ich bitte Sie unseren Arbeitnehmern zuliebe, die zum grössten Teil diese zusätzlichen Ferien verdienen, Ihrer Kommission nicht zu folgen, sondern die nationalrätliche Fassung zu beschliessen, falls Sie die Initiative ablehnen.

M. Meylan: La proposition du Conseil fédéral, qui nous invite à modifier notre législation en matière de vacances non par la modification de la constitution, mais par celle du code des obligations, est judicieuse.

L'Union syndicale suisse et le Parti socialiste suisse ont lancé cette initiative pour des raisons avant tout politiques et non juridiques, ce n'est un secret pour personne. Et si l'Assemblée fédérale devait donner suite, quant au fond, aux revendications des signataires de l'initiative, il me semble que la philosophie générale de l'USS, son attachement aux conventions collectives et la préférence qu'elle marque pour le droit privé par rapport à une étatisation de l'économie pourraient conduire à une solution satisfaisante.

Je comprends donc que le Conseil fédéral nous propose la modification du code des obligations plutôt que l'introduction dans la constitution d'une nouvelle disposition. Cependant, je tiens à faire à l'appui de cette initiative, qui a été lancée, je le répète, pour des motifs politiques, deux observations qui paraissent objectives et importantes.

Ma première observation concerne l'aspect social de cette initiative – il vient d'être excellemment exposé par M. Piller – comme d'ailleurs aussi des propositions du Conseil fédéral. Les décisions prises par la commission à une importante majorité me semblent un peu dures. Il est vrai que nous devons prendre garde de ne pas imposer des charges trop lourdes aux entreprises; j'en conviens parfaitement, mais

ceux qui connaissent l'histoire sociale de notre pays et des autres pays savent que toutes les fois qu'un progrès social a été revendiqué, il s'est trouvé des gens pour dire qu'il constituerait une charge trop lourde pour les entreprises.

Il en a été ainsi lorsque, à la fin du siècle passé, le travail des enfants dans les fabriques a été interdit. On avait alors objecté que cela chargerait trop les entreprises. Cela a été écrit et cela a même été dit dans cette salle. Vous pouvez le lire dans les comptes rendus des débats du Conseil des Etats d'alors. Et ce n'était pas faux. Il est vrai qu'en interdisant le travail des enfants dans les fabriques, on privait les entreprises d'une main-d'œuvre bon marché. On augmentait leurs charges salariales mais c'était juste, c'était pour des raisons humanitaires.

Je citerai un exemple qui concerne mon canton mais qui concerne aussi beaucoup d'autres cantons. Je suis entré au Grand Conseil neuchâtelois au mois de mai 1961 et au mois de décembre de la même année s'est déroulé le premier grand débat auquel il m'a été donné de participer. Il s'agissait de l'introduction dans la loi cantonale de la troisième semaine de vacances et nous l'y avons introduite avant Noël 1961. Je me souviens très bien de ce débat. J'ai pris la peine de relire récemment le bulletin officiel du Grand Conseil de notre canton: on y trouve les lamentations épouvantables et scandaleuses des représentants des milieux patronaux, qui disaient qu'en portant à trois semaines la durée des vacances, on allait ruiner le canton de Neuchâtel. Eh bien, si notre canton est à moitié ruiné aujourd'hui, c'est dû à l'incompétence de ces gens-là et non à l'allongement de la durée des vacances. Il faut de temps en temps rappeler ces choses-là.

Mais la deuxième observation que je voudrais faire me paraît encore plus importante. Elle n'aura pas de portée immédiate, mais peut-être conduira-t-elle à une réflexion à laquelle vous pouvez contribuer, même si vous refusez les propositions qui vous sont faites. Elle a trait à une notion à laquelle je m'intéresse beaucoup et qui est discutée dans presque tous les pays industriels. Je veux parler de la notion du partage du travail. Il ne s'agit plus d'envisager les vacances ou la diminution de la durée du travail sous le seul angle de la politique sociale; il faut examiner également dans quelle mesure de telles décisions pourraient nous aider à mieux faire face à ce qu'on appelle la nouvelle révolution industrielle.

Vous savez que, dans tous les pays, y compris le nôtre, l'application de nouvelles techniques conduit à la suppression de postes de travail, comme cela a du reste été le cas au siècle dernier dans tous les pays lors de la première révolution industrielle. On ne peut pas le nier. Dans notre pays, et je m'étais permis de vous en avertir à plusieurs reprises, cela a commencé par l'horlogerie. La conséquence en a été la suppression de plus de la moitié des postes de travail. Cette réduction était due non seulement aux fautes commises dans cette industrie, mais aussi à la nature même de l'évolution technique et j'avais dit ma conviction – quelques-uns d'entre vous s'en souviennent peut-être – que ce n'était qu'un début et qu'après l'horlogerie, ce serait au tour de l'industrie des machines. Ce moment est venu, il suffit pour s'en convaincre de lire les journaux. Et après l'industrie des machines, ce sera le tour du secteur tertiaire. C'est inévitable.

Cette évolution technique, beaucoup de syndicalistes et de membres de notre parti la redoutent. Pour moi, elle est inéluctable et il ne faut pas la redouter. Il ne sert à rien de redouter quelque chose qui est inéluctable. Il faut plutôt essayer de trouver le moyen de concilier cette évolution technique avec notre ordre social. Et si, pour une certaine période, il y a moins de travail à répartir, ne pensez-vous pas que nous devrions nous demander si nous pouvons nous contenter encore pendant des années d'avoir une assurance-chômage, dont nous reconnaissons d'ailleurs les avantages mais qui finirait par aboutir à ce que les deux tiers des Suisses qui ont du travail entretiendraient le troisième tiers au chômage? Ne devrait-on pas envisager un autre partage du travail dans notre société? Je n'invente rien; ce

sont des idées qui sont depuis longtemps débattues en France, en Allemagne, en Grande-Bretagne.

Il m'a dès lors semblé qu'il était un peu étriqué d'envisager le problème des vacances en Suisse uniquement sous l'angle social, qui est certes important mais qui n'est pas le seul aspect à considérer. J'espère que, dans ses réflexions ultérieures, le Conseil fédéral aura l'occasion d'examiner cet autre aspect, qui a d'ailleurs aussi été pris en considération par les auteurs de l'initiative.

Nous pouvons fermer les yeux devant ces problèmes pendant encore quelque temps, mais un jour viendra, j'en suis convaincu, où nous devons prendre au sérieux celui d'un nouveau partage du travail dans notre pays et où nous devons le résoudre.

Un progrès a déjà été réalisé dans ce domaine chez nous. Quand j'étais jeune, beaucoup de faire-part de décès publiés par nos journaux locaux se terminaient par la phrase: «Le travail fut sa vie.» Heureusement, les Eglises de notre canton ont fait comprendre aux gens qu'on ne faisait pas un compliment à un mort en disant que le travail fut sa vie, parce qu'il n'est pas bon de consacrer toute sa vie au travail. Nous avons été mis sur la terre pour faire aussi autre chose. Nous devons aborder un jour ou l'autre le problème du partage du travail dans notre civilisation.

Meier Hans: Die Mehrheit der Kommission lehnt aus den in der Botschaft genannten Gründen, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Beschluss des Nationalrates, die Initiative ab. Ich habe den Eindruck, dass hier einmal mehr versucht wird, auf dem Wege der Verfassungsinitiative eine Lösung zu suchen, die nicht in die Verfassung gehört, lediglich weil wir die Gesetzesinitiative nicht kennen. Die Vergleiche, die Herr Kollege Piller mit der Arbeitszeit in anderen Ländern angestellt hat, sagen wenig aus, wenn man nicht auch die vielen anderen entscheidenden Unterschiede mitberücksichtigt. Wenn Sie die Distanzen in Amerika in Relation setzen zu unseren Verhältnissen, dann ist es sehr leicht möglich, die dort bestehende kürzere Arbeitszeit allein daher zu erklären. Wir haben ja schon in der Schule gehört, dass die Schweiz als Land ohne Rohstoffe in besonderem Masse auf eine entsprechende Arbeitsleistung angewiesen sei.

Die Lösung, die die Kommission im Rahmen der Revision des OR vorschlägt, bringt doch den Raum für Verhandlungen unter den Vertragspartnern. Man hat bisher immer und immer wieder erwähnt, dass der vertraglichen Ferienregelung vor der gesetzlichen der Vorrang gebühre. Auch die Ermächtigung der Kantone, die Ferien im Rahmen eines bundesrechtlichen Maximums zu verlängern, hat sich bewährt und wird sich auch zukünftig bewähren. Es besteht keine Notwendigkeit, in diesem Punkt von der bisherigen Lösung abzugehen. Während einer gewissen Übergangszeit kann so wenigstens den Branchenunterschieden und den regionalen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden, und damit wird auch eine gewisse Flexibilität beibehalten.

Der Herr Kommissionspräsident hat eingehend die Gründe dargelegt, die die Kommission zu dieser Lösung veranlassen. Die wirtschaftliche Situation ist auch erwähnt worden; wir dürfen doch nicht bei jeder Gelegenheit so tun, als wäre alles möglich.

Ich möchte in diesem Zusammenhang einmal darauf hinweisen, was auf die kleinen und mittleren Unternehmungen in nächster Zeit alles zukommt: Die Unfallversicherung ab 1. Januar 1984; die zweite Säule ab 1. Januar 1985, und nun die Neuregelung der Ferien. Wir wissen doch ganz genau, dass es in vielen Fällen nicht möglich sein wird, diese Mehrbelastungen über den Preis wieder hereinzuholen. Was sind die Konsequenzen? Sie kennen sie alle. Im gleichen Moment spricht man überall von der Sicherung der Arbeitsplätze. Auch diese Zusammenhänge müssen doch mitberücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen unterstütze ich die Ablehnung der Initiative und empfehle Ihnen Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Guntern: Erlauben Sie mir im Zusammenhang mit dieser Vorlage doch noch einige Bemerkungen.

Eine erste Bemerkung geht dahin, dass ich mit der Mehrheit der Kommission der Auffassung bin, dass die Initiative in ihren Forderungen zu weit geht. Generell fünf Wochen Ferien vom 40. Altersjahr an entspricht nicht der gegenwärtigen Regelung zwischen den Sozialpartnern der Gesamtarbeitsverträge. Ich glaube daher, dass wir nicht so weit gehen können, wie die Initiative dies vorschlägt.

Aber wir sollten diese Initiative nicht allzu leicht nehmen. Sie dürfen nicht vergessen, dass die Initiative sympathisch ist. Sie garantiert dem Arbeitnehmer in der Schweiz eine verbesserte Ferienregelung. Die Arbeitnehmer machen in der Schweiz einen grossen Prozentsatz der erwerbstätigen Bevölkerung aus; ähnlich wie bei der Preisüberwachung wäre es ohne weiteres möglich, dass diese Initiative angenommen wird. Ich bin daher der Auffassung, dass der Initiative eine Lösung gegenüber gestellt werden muss, die der Arbeitnehmer als wirklich vernünftige Alternative ansehen kann.

Eine zweite Bemerkung: Ich bin auch damit einverstanden, dass unser System der Gesamtarbeitsverträge bisher gut funktioniert hat und dass es weiterhin sicher dienlich sein wird. Die Sozialpartner sollen auch künftig in dieser Domäne zuständig sein; die Gesamtarbeitsverträge haben Priorität. Das BIGA hat 286 Gesamtarbeitsverträge in bezug auf die Ferien ausgewertet und dabei festgestellt, dass bereits heute in 18,5 Prozent der Gesamtarbeitsverträge vier Wochen und in 75,9 Prozent fünf Wochen Ferien vorgesehen sind. Ich bin daher der Auffassung, dass wir diese Gesamtarbeitsverträge, wenn wir der nationalrätlichen Lösung vier Wochen Ferien folgen, nicht unterlaufen.

Eine weitere Bemerkung: Es gibt immer noch Arbeitnehmer, die keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Es gibt auch Unternehmen, die aus Arbeitgeberorganisationen austreten und sich dadurch dem Gesamtarbeitsvertrag entziehen. Und endlich kommt es vor, dass Gesamtarbeitsverträge nicht erneuert werden. Der Ferienanspruch kann in allen diesen Fällen nur über das Gesetz abgesichert werden. Diese Arbeitnehmer haben ebenfalls das Bedürfnis nach Erholung und Ferien, und es scheint mir, dass wir sie nicht schlechter stellen dürfen. Wir können sie aber nur so nicht schlechter stellen, indem wir im Obligationenrecht jetzt schon diese vier Wochen Ferien vorsehen. Diese Arbeitnehmer, die nicht einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, nicht unterstellt sein können – wie ich bereits dargelegt habe –, sind darauf angewiesen, dass ihr Ferienanspruch über das Gesetz sichergestellt wird. Vier Wochen Ferien sind daher kein Luxus, es ist keine überraschende Forderung; vier Wochen liegen unter dem, was in den benachbarten Industrieländern den Arbeitnehmern gesetzlich zugestanden wird. Ich bin daher der Auffassung, dass wir diesbezüglich dem nationalrätlichen Vorschlag folgen sollten.

M. Genoud: Je ne veux pas faire des redites. On a très bien exposé tout à l'heure quelles étaient les raisons avancées pour proposer le rejet de l'initiative et accepter les propositions de la commission en matière de révision du code des obligations.

Je crois cependant qu'il est indispensable de souligner, une fois de plus, que nous ne pouvons pas accepter que l'on procède à des comparaisons avec ce qui se fait au niveau juridique ou législatif dans d'autres pays, car nous n'avons pas l'intention de régler complètement et exhaustivement le système des vacances dans notre code des obligations.

L'expérience montre suffisamment que tout ce problème a été laissé jusqu'ici, dans la plus grande mesure possible, à la négociation entre les partenaires sociaux et que c'est par des conventions collectives de travail, par des contrats types de travail qu'on a réussi à régler toute cette matière, en tenant compte des particularités des secteurs économiques, ainsi que des différences dues à la substance de nos régions et de nos parties du pays.

A mon avis donc, il n'est pas correct de vouloir comparer ce que nous fixerons tout à l'heure, dans le code des obliga-

tions, avec ce que d'autres Etats ont introduit dans leur législation, car nous ne voulons pas et nous n'entendons pas déroger à ce principe de la négociation entre partenaires pour régler cette matière. Du reste, nous devons également reconnaître que cette volonté de laisser aux partenaires sociaux le soin de la régler par la négociation a porté des fruits très heureux et que c'est peut-être une des raisons non négligeables du maintien presque parfait de la paix du travail dans notre pays.

Je crois qu'il était nécessaire d'insister sur ce fait pour éviter le malentendu de comparaisons qui ne sont absolument pas à leur place.

Je voudrais tout de même profiter de cette occasion pour souligner qu'en nous ralliant à la proposition du Conseil fédéral de passer à trois semaines au minimum pour les vacances, dans le code des obligations, par rapport à une réglementation somme toute assez récente – puisqu'elle n'a même pas vingt ans – nous faisons un bond en avant de 50 pour cent, ce qui est déjà appréciable. Je crois qu'il faut saluer aussi avec satisfaction la plus grande ouverture dont fait preuve la commission en matière de vacances des apprentis, en vous proposant de fixer un minimum de cinq semaines.

Les conséquences économiques que l'on vient d'évoquer ne jouent pas ici le même rôle que pour les travailleurs et, d'autre part, il est vrai que l'on prétend vouloir toujours plus encourager la formation professionnelle, et surtout la formation professionnelle pour ceux qui ne recherchent pas les professions en col blanc. La disparité des situations de vacances entre les collégiens, voire les étudiants et les apprentis, reste en général assez grande et, de plus, il faut bien admettre, par opposition aux jeunes travailleurs, que les apprentis sont astreints à des tâches à domicile, à des cours théoriques, ce qui fait qu'un aménagement de leurs vacances les rapprochant un peu des longues vacances des collégiens, nous semble tout à fait à sa place.

C'est pourquoi, sans vouloir reprendre tous les arguments qui ont été évoqués jusqu'à maintenant, mais en soulignant les points essentiels, surtout ceux qui plaident contre une comparaison avec ce qui se fait ailleurs au niveau législatif, je vous recommande de bien vouloir suivre votre commission en recommandant le rejet de l'initiative populaire et, par contre, en acceptant les propositions qu'elle vous fait en matière de révision du code des obligations.

M. Aubert: Il m'aura fallu attendre la dernière session de cette législature pour que je me distance publiquement des propos de M. Meylan, mon honorable collègue de Neuchâtel.

Il vous a rappelé tout à l'heure les difficultés économiques dans lesquelles se trouve notre canton et il les a imputées principalement à l'incompétence des entrepreneurs. Je ne peux pas m'associer à cette autoflagellation. Je prends à témoin mes collègues du Conseil des Etats pour leur dire – je regrette de faire cette lessive devant eux – que nous divergeons de vue, M. Meylan et moi, sur l'origine de la situation à Neuchâtel.

J'ai le sentiment que, si l'horlogerie connaît aujourd'hui des moments difficiles, c'est principalement dû au fait que, pendant longtemps, nous avons été seuls ou presque à savoir très bien faire certaines choses et que, depuis dix ans environ, beaucoup de personnes, sur cette planète, font les mêmes choses avec autant de talent que nous. Ce qui s'est passé pour l'horlogerie – ici, M. Meylan a raison – va aussi se passer pour d'autres branches de la production industrielle. Pendant longtemps, l'Europe et la Suisse ont joui d'une sorte de monopole technique qu'elles ont progressivement perdu; nous devons nous accommoder de cette nouvelle donne et trouver autre chose.

La deuxième raison tient au désarroi qui affecte, depuis 1973, les rapports monétaires entre les différents pays. Enfin, qu'il y ait eu de l'incompétence, de l'imprévoyance, dans certaines entreprises, personne n'en peut douter; mais ce n'est pas la cause principale.

Je ne peux évidemment pas demander la parole dans le seul but de dire ce que je pense d'un mot que mon collègue a prononcé tout à l'heure. Pour en revenir à notre sujet, qui est l'initiative populaire et la révision du code des obligations, je constate que la proposition du Conseil fédéral et de la majorité de la commission du Conseil des Etats contient déjà un progrès substantiel, une avance d'une semaine. Je pense que c'est avec des pas de cette sorte-là que nous devons progresser sur le plan législatif. Et je suis aussi très heureux que l'on conserve le système inauguré en 1971, où la loi fédérale fixe un minimum, et où les législateurs cantonaux qui pensent pouvoir le faire ont la latitude d'ajouter une semaine. Le système du Conseil fédéral et celui de la majorité de la commission du Conseil des Etats me paraît un bon système. C'est pourquoi je m'y rallierai.

Bundesrat Friedrich: Sie kennen den Inhalt dieser Initiative. Sie wissen, dass der Bundesrat sie ablehnt. Ich möchte Ihnen seine Gründe noch einmal kurz darlegen. Ich muss dazu zwischen den privatrechtlichen und den beamtenrechtlichen Erwägungen unterscheiden, die der Bundesrat anstellt.

In bezug auf die Privatwirtschaft ist davon auszugehen, dass die Zivilrechtskompetenz nach Artikel 64 der Bundesverfassung es nicht erlaubt, von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen. Mit Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit hat man es zu tun, wenn wirtschaftspolitische Beschränkungen zur Diskussion stehen, nicht aber dann, wenn Beschränkungen zur Diskussion stehen, die dem polizeilichen, dem sozialen oder dem sozialpolitischen Bereich angehören. Die Anliegen der Initiative sind nun deutlich nicht wirtschaftspolitischer Natur, sondern sie sind sozialpolitischer Natur; wenn solche massvoll sind, stehen sie nach der Praxis mit der Handels- und Gewerbefreiheit im Einklang.

Wenn Sie hier nicht irgendwelche Grenzproduzenten, sondern durchschnittliche Betriebe nehmen, dann kann sicher gesagt werden, dass eine der Initiative entsprechende Ferienordnung keine Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit bedeuten würde. Das heisst aber, dass die Initiative im Grunde genommen dem Bunde überhaupt keine Kompetenzen bringt, die er nicht schon aufgrund von Artikel 64 hätte, sondern eine blosser Anweisung an den Gesetzgeber ist, wie er eine bereits bestehende Kompetenz ausüben soll. Der Initiative fehlt aus diesem Grunde nach unserer Auffassung die Verfassungswürdigkeit; sie bringt keine neuen verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Wir lehnen sie deshalb schon aus diesem formellen Grunde ab.

In bezug auf die beamtenrechtlichen Anliegen der Initiative ist die Betrachtungsweise zu differenzieren. Was die Bundesbeamten anbelangt, so könnte eine der Initiative entsprechende Ferienregelung vom Bund ohne weiteres schon aufgrund seiner Organisationskompetenz gemäss Artikel 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung eingeführt werden. Für den Gesetzgeber würde dann die Initiative wiederum eine reine Anweisung zur Ausübung einer bereits bestehenden Kompetenz bedeuten. Es verhält sich anders für Beamte und Angestellte der Kantone. Hier führen andere Überlegungen zur Ablehnung der Initiative. Wenn sie akzeptiert würde, würde damit die kantonale Hoheit auf dem Gebiete des öffentlichen Dienstrechtes umfassend durchbrochen. Dafür besteht unseres Erachtens keine Veranlassung. Die Kantone haben sich stets als sozialpolitisch durchaus fortschrittliche Arbeitgeber erwiesen; wir haben keinen Anlass, ihnen hier irgendwie ins Handwerk zu pfuschen.

Wie ich sagte, ist die Ferieninitiative mit Bezug auf die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse bereits aus diesen formellen Gründen abzulehnen. Es sprechen aber auch materielle Gründe gegen die Initiative. Sie würde – es ist in der Diskussion bereits angedeutet worden – dem politischen Grundsatz des Vorranges der vertraglichen vor den gesetzlichen Bestimmungen verletzen und nach unserer Auffassung auch den Kantonen einen zu weit gehenden Vorbehalt im privaten Ferienrecht einzuräumen.

Was zunächst den Vorrang der vertraglichen vor der gesetzlichen Ferienregelung anbelangt, ist folgendes zu sagen: Es ist doch vor allem den Gesamtarbeitsverträgen zu verdanken, dass sich die Ferien in den letzten Jahrzehnten zum selbstverständlichen Recht der gesamten arbeitenden Bevölkerung entwickelt haben. Partnerschaftliche Vereinbarungen waren auch wegweisend für den Erlass und die konkrete Ausgestaltung der kantonalen Feriengesetze und auch des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Aber selbst nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze bildete die Ferienregelung stets einen wichtigen Teil der Gesamtarbeitsverträge, so dass dank diesen Verträgen immer mehr Arbeitnehmer in den Genuss von Ferien gekommen sind, die weit über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Die Arbeitnehmer können nun dann selbst bestimmen, nach welchen Kriterien und Prioritäten der Produktivitätszuwachs zu verteilen ist, wenn der vertraglichen Regelung Vorrang vor der gesetzlichen zukommt. Die Ferieninitiative geht unseres Erachtens über das sozialpolitisch erforderliche Minimum hinaus, und den Sozialpartnern bleibt infolgedessen das erwünschte Höchstmass an Spielraum nicht mehr. Die Initiative sieht ferner vor, dass die Kantone Ferienregelungen erlassen dürfen, die weiter gehen als diejenige der Initiative. Nach geltendem Recht sind die Kantone befugt, das bundesrechtliche Minimum um eine Woche zu verlängern. Die von der Initiative vorgesehene unbeschränkte Freiheit der Kantone könnte aber zu einer differenzierten Ferienordnung führen, die im Hinblick auf das einheitliche schweizerische Wirtschaftsgebiet untragbar wäre und auch dem Gleichheitsgebot widersprechen würde.

Das sind die wichtigsten Gründe, die den Bundesrat dazu führen, die Ablehnung der Initiative zu empfehlen. Der Nationalrat ist diesem Antrag gefolgt, wie auch Ihre Kommission. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Der Bundesrat übersieht allerdings nicht, dass die zunehmende physische und psychische Belastung, von der Herr Piller gesprochen hat, zusammen mit den heutigen Umwelteinflüssen das Bedürfnis nach längeren Erholungszeiten steigert. Dieser Erkenntnis hat der Bundesrat dadurch Rechnung getragen, dass er eine Revision der Ferienordnung im OR beantragt.

Sie kennen den Inhalt des bundesrätlichen Vorschlages. Der Nationalrat weicht in zwei Punkten von der bundesrätlichen Vorlage ab. Zum einen hebt er eine differenzierte Ferienregelung für jugendliche Arbeitnehmer und für Lehrlinge auf, indem er den Ferienanspruch für diese Arbeitnehmer generell – für beide Kategorien – bis zum 20. Altersjahr gelten lässt. Ihre Kommission schliesst sich diesem Änderungsvorschlag an. Ich bitte Sie auch hier, dasselbe zu tun. Zum andern erhöhte der Nationalrat die Ferienminima der Vorlage um eine Woche. Er gewährt Arbeitnehmern und Lehrlingen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr fünf Wochen und den übrigen Arbeitnehmern vier Wochen. Er hat aber als Kompensation den Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes gestrichen.

Ihre Kommission übernimmt die Ferienregelung des Nationalrates in bezug auf die Lehrlinge. Hier besteht also keine Differenz. In bezug auf die übrigen Arbeitnehmer weicht sie aber von den Beschlüssen des Nationalrates ab und stimmt der bundesrätlichen Vorlage zu. Den Lehrlingen gewährt Ihre Kommission fünf Wochen Ferien; die Kantone können dieses Minimum nicht mehr verlängern. Namens des Bundesrates beantrage ich Ihnen, dieser Lösung bezüglich der Lehrlinge zuzustimmen. Sie bietet einen Ausgleich – das ist bereits erwähnt worden – für die Doppelbelastung der Lehrlinge durch Beruf und Schule. Für die erwachsenen Arbeitnehmer ist die obligatorische dritte Ferienwoche nur in zwei Kantonen allgemein noch nicht eingeführt worden, nämlich in Uri und Graubünden, und in drei Kantonen für die Arbeitnehmer, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt sind, nämlich in Glarus, Waadt und Wallis. Das heisst also: Die Kantone haben praktisch ihre volle Kompetenz zur Verlängerung der bundesrechtlichen Minima ausgenützt. Es ist deshalb zu erwarten, dass bei Annahme der bundes-

rätlichen Lösung unter den Kantonen eine Art neuerlicher Wettlauf bei der Erhöhung des Ferienminimums mit den damit verbundenen politischen Auseinandersetzungen anhebt. Es darf wohl davon ausgegangen werden, aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen, dass die Kantone innert relativ kurzer Frist die vierte bzw. fünfte Ferienwoche einführen werden; in wenigen Jahren hätten wir dann in der ganzen Schweiz praktisch dieselbe Regelung, die der Nationalrat mit seiner Lösung auf einen Schlag einführen möchte.

Der Unterschied zwischen den beiden Lösungen (Nationalrat/ursprüngliche bundesrätliche Lösung) erscheint mir eher ein zeitlicher als ein grundsätzlicher zu sein. Die nationalrätliche Lösung hat vielleicht den Nachteil, dass die sofortige Einführung der vierten und fünften Ferienwoche in einzelnen Branchen – wie es der Präsident der Kommission dargelegt hat – zu gewissen Schwierigkeiten führen könnte. Dafür hat die Lösung des Nationalrates den Vorteil, dass sie differenzierte Ferienordnungen unter den Kantonen verhindert, welche im Hinblick auf die Einheit des schweizerischen Wirtschaftsgebietes und auch auf die Tatsache, dass viele Firmen Niederlassungen in verschiedenen Kantonen haben, kaum voll befriedigen kann. Es kommen die Überlegungen dazu, die Herr Ständerat Guntern im Hinblick auf das erforderliche Gegengewicht gegen die Initiative angestellt hat. Wenn ich nun Vorteile und Nachteile der nationalrätlichen Lösung abwäge, so komme ich zum Schluss, dass die Vorteile gewichtiger sind. Das ist auch der Grund, warum sich der Bundesrat – allerdings nachträglich – der nationalrätlichen Lösung angeschlossen hat.

Im Namen des Bundesrates beantrage ich Ihnen deshalb, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Ich bitte Sie einzutreten und in diesem Sinne zu beschliessen.

B

Obligationenrecht – Code des obligations

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 329a Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens drei Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens vier Wochen Ferien zu gewähren.

Abs. 2

Die Kantone sind befugt, die Mindestdauer der Ferien bis zu vier Wochen und für Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr bis zu fünf Wochen zu verlängern.

Antrag Piller

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 329a al. 1 et 2

Proposition de la commission

Al. 1

L'employeur accorde au travailleur, chaque année de service, trois semaines de vacances au moins et quatre semaines au moins aux travailleurs jusqu'à l'âge de 20 ans révolus.

Al. 2

Les cantons peuvent prolonger la durée minimum des vacances jusqu'à quatre semaines, et jusqu'à cinq semaines pour les travailleurs n'ayant pas 20 ans révolus.

Proposition Piller**Al. 1, 2**

Adhérer à la décision du Conseil national

Hänsenberger, Berichterstatter: Hier liegt der Antrag von Herrn Piller vor, wir möchten der Fassung des Nationalrates zustimmen. Dieser Antrag wurde bereits in der Kommission gestellt. Er wurde dort mit 7 zu 3 Stimmen abgelehnt. Ich möchte nicht auf alle Voten, die im Eintreten zu dieser Hauptdifferenz gefallen sind, eingehen, sondern nur sagen: Es besteht nicht nur ein zeitlicher Unterschied zwischen der Fassung des Nationalrates und der Fassung, wie sie Ihre Kommission vorschlägt, sondern auch ein Verfahrensunterschied, der der Kommission wesentlich schien, nämlich die kantonalen Kompetenzen in diesem Gebiet beizubehalten und die Branchenunterschiede in den Gesamtarbeitsverträgen doch spielen zu lassen.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag Piller | 12 Stimmen |
| Für den Antrag der Kommission | 24 Stimmen |

Art. 329b Abs. 4**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 329b al. 4**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté**Art. 329c Abs. 1****Antrag der Kommission**

Die Ferien sind in der Regel im Verlauf des betreffenden Dienstjahres mit wenigstens zwei zusammenhängenden Ferienwochen zu gewähren.

Antrag Piller

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 329c al. 1**Proposition de la commission**

En règle générale, les vacances sont accordées pendant l'année de service correspondante et comprennent au moins deux semaines consécutives.

Proposition Piller

Adhérer à la décision du Conseil national

Hänsenberger, Berichterstatter: Herr Piller beantragt hier, ebenfalls die Version des Nationalrates zu wählen. Ich muss gestehen, dass ich den Unterschied nicht einsehen kann. Die Version der ständerätlichen Kommission stützt sich auf einen Vorschlag der Verwaltung; unseres Erachtens soll es sich dabei nur um eine redaktionelle Verbesserung handeln.

Bundesrat **Friedrich**: Ich teile diese Auffassung vollständig. Meines Erachtens ist die Fassung des Nationalrates nicht verständlich. Es wird zweimal dasselbe gesagt. Wir haben daher der Verwaltung und der ständerätlichen Kommission diese redaktionell verbesserte Fassung vorgeschlagen.

Piller: Es liegt hier ein kleiner Irrtum vor. Ich habe meine Anträge telefonisch durchgegeben, und diese haben sich nur auf die Zustimmung zum Nationalrat in der Sache der Feriendauer bezogen. Ich ziehe natürlich diesen Antrag zurück.

Angenommen – Adopté**Art. 329e, 345a Abs. 3, 353c, 361 Abs. 1, 362 Abs. 1, Ziff. II****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 329e, 345a al. 3, 353c, 361 al. 1, 362 al. 1, ch. II**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

| | |
|---------------------------------|------------------|
| Für Annahme des Gesetzentwurfes | 27 Stimmen |
| | (Einstimmigkeit) |

A**Bundesbeschluss über die Volksinitiative für eine Verlängerung der bezahlten Ferien (Ferieninitiative)****Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour une extension de la durée des vacances payées» (Initiative sur les vacances)****Eintreten ist obligatorisch**

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles**Titel und Ingress, Art. 1****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté**Art. 2****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Piller

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Art. 2**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Piller

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag Piller | 7 Stimmen |
| Für den Antrag der Kommission | 29 Stimmen |

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfes | 30 Stimmen |
| Dagegen | 7 Stimmen |

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat - Conseil des Etats

Sitzung vom 4.10.1983
Séance du

82.062

Ferien. Volksinitiative und Revision OR
Vacances. Initiative populaire et révision du CO

Siehe Seite 858 hiavor – Voir page 858 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 27. September 1983

Décision du Conseil des Etats du 27 septembre 1983

Differenzen – Divergences

Wagner, Berichterstatter: Der Nationalrat hat in der Sommersession dieses Gesetz in der Gesamtabstimmung mit 87 gegen 50 Stimmen angenommen, und zwar in der Fassung der bundesrätlichen Vorlage mit einigen Änderungen. Der Ständerat hat nun letzte Woche dieses Gesetz ebenfalls beraten und von unserem Beschluss abweichende Regelungen getroffen.

Wenn ich zurückblicke auf die bundesrätliche Vorlage, so hat der Bundesrat in seinem Entwurf beantragt, es sei die Mindestferiendauer auf drei Wochen festzulegen und für Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr auf vier Wochen, mit der Möglichkeit, dass die Kantone der bundesrätlichen Lösung eine weitere Ferienwoche anhängen können. Unser Rat hat nach meiner Meinung den Beschluss etwas vereinfacht. Er hat im Gegensatz zum Bundesratsantrag beschlossen, die Mindstdauer der Ferien auf vier Wochen festzulegen und für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr auf fünf Wochen. Unser Rat hat die Bestimmung gestrichen, dass die Kantone weiterhin die Möglichkeit haben sollen, eine Woche anzuhängen. In einem Punkt hat der Ständerat dem Nationalrat zugestimmt, nämlich Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr vier Wochen Ferien zu gewähren. Der Ständerat hat aber

wieder die bundesrätliche Lösung aufgenommen und die Kantone ermächtigt, von ihrer bisherigen Kompetenz Gebrauch zu machen, eine weitere Ferienwoche anzuschliessen. Der Antrag des Ständerates lautet also: Drei Wochen Mindestferien und für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr vier Wochen, wobei die Kantone die Möglichkeit erhalten sollen, eine weitere Woche anzuschliessen. Schon bei der Behandlung in unserem Rat war diese Lösung umstritten; in der Abstimmung hat unser Rat dann aber mit 87 gegen 69 Stimmen beschlossen, im Bundesgesetz eine Feriendauer von vier Wochen festzulegen. Bis heute konnte die alte Lösung vor allem die Arbeitnehmerorganisationen nicht befriedigen, weil selbst heute, nach vielen Jahren, nicht alle Kantone von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Feriendauer, gestützt auf ihre Kompetenz, gesetzlich festzulegen. Wir haben also heute noch unterschiedliche Regelungen, je nachdem, ob ein Arbeiter im Kanton Graubünden arbeitet oder in Zürich oder in Bern. Eine solche Lösung kann nach meiner Meinung nicht befriedigen. Darum hat unsere Kommission gestern mit allen gegen zwei Stimmen bei einigen Enthaltungen beschlossen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten, d. h. die vier Ferienwochen in Bundeskompetenz zu regeln.

Wir wissen, dass verschiedene Gesetze bestehen. Ich denke da unter anderem an die AHV und muss sagen: Gottlob haben wir eine bundesrechtliche Lösung in der AHV, sonst würde es in unserem Lande auch unterschiedliche Altersrenten geben, wenn die Kantone ermächtigt wären, in der AHV unterschiedliche Regelungen zu treffen. Wir haben ein Obligationenrecht und ein Zivilgesetzbuch. Im Obligationenrecht gibt es einen Abschnitt, der das Arbeitsrecht regelt. In diesem Arbeitsrecht ist auch die Feriendauer der Arbeitnehmer umschrieben, allerdings eben in dem Sinne, dass die Kantone eine Woche Verlängerung zugestehen können.

Was geschieht, wenn wir dem Ständerat zustimmen? Dann wird das zur Folge haben, dass schon in den ersten Monaten, da dieses Gesetz in Rechtskraft ist, in den Kantonen die Motionen, die bereits heute geschrieben und in den Pulten verstaut sind, hervorgeholt werden. Damit leiten wir in 26 Kantonen eine Gesetzesmaschinerie ein, die diesen Aufwand nicht verdient. Ich kann nicht begreifen, dass der Ständerat an dieser alten Lösung festhält.

Herr Bundesrat Friedrich wird Ihnen sicher erklären, warum sich der Bundesrat der nationalrätlichen Lösung anschliessen kann. Für sein Engagement in dieser Angelegenheit möchte ich ihm persönlich danken.

Es liegt ein Minderheitsantrag vor von Herrn Kollege Cavadini. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Ich weiss, dass ein Kommissionspräsident sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen muss. Aber vielleicht erlauben Sie mir auch eine persönliche Meinung. Ich habe im Vorfeld der vor uns stehenden Wahlen die verschiedenen Parteiprogramme studiert, wenn auch nicht ganz, und habe dabei festgestellt, dass alle Parteien, auch die von rechts und ganz rechts, für die Probleme der Arbeitnehmer grösstes Verständnis aufbringen. Ich appelliere an Sie: Tun Sie einen ersten Schritt, und lassen Sie diese vier Ferienwochen für alle bestehen. Sie können versichert sein, dass die Arbeitnehmerschaft in ihrer allergrössten Mehrheit Ihnen dafür dankbar sein wird.

Wir wissen, dass wir in unserem Rücken auch noch die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei haben. Diese Initiative geht weit über das hinaus, was wir nun in diesem Gesetz regeln wollen. Wenn Sie glauben, dass diese gesetzliche Lösung einen Gegenvorschlag zur Initiative bedeuten soll, dann können Sie nur bei Ihrer Entscheid, den Sie letztes Mal getroffen haben, bleiben. Mit dieser Entscheid würden Sie vielleicht – ich sage ausdrücklich: würden – den Initianten ermöglichen, die Initiative zurückzuziehen. Ich bin nicht ermächtigt, hier im Namen dieser Organisationen zu sprechen, aber ein wirklicher Gegenvorschlag könnte nur der Antrag des Nationalrates sein.

Darum möchte ich Sie im Namen der Kommission bitten, beim Entscheid zu bleiben und mit dem Ständerat eine Lösung anzustreben, die auf unserer Ebene liegt.

M. Dupont, rapporteur: Le Conseil des Etats a pratiquement adopté la version du Conseil fédéral que celui-ci ne défend plus puisqu'il s'est rallié à la solution choisie par le Conseil national lors de sa session de juin. Le Conseil des Etats s'est fondé sur les principes émis précédemment dans le message en disant qu'il fallait laisser aux contrats collectifs le soin de régler ce problème et qu'il ne fallait pas porter atteinte aux droits des cantons, c'est-à-dire au principe du fédéralisme. Votre commission, qui s'est réunie hier, a estimé par 10 voix contre 2 qu'il fallait maintenir sa première décision en se fondant sur le fait que la quasi-totalité, si ce n'est en tout cas la très grande majorité des travailleurs de ce pays, bénéficiaient déjà de quatre semaines de vacances et que, dès lors, ils ne comprendraient pas, sur le plan juridique certes, mais sur le plan du principe, que l'on ne s'adapte pas à la situation réelle. Votre commission estime que la décision du Conseil national prise en juin ne met pas en péril notre économie et surtout, ne remet pas en cause le principe des conventions collectives puisque nous laissons la possibilité de moduler les vacances selon l'âge et la situation des secteurs, à partir, bien entendu, du minimum que nous fixerions maintenant à quatre semaines et à cinq semaines pour les jeunes travailleurs. En outre, elle pense qu'accorder aujourd'hui quatre semaines de vacances aux travailleurs et cinq aux jeunes travailleurs, cela est parfaitement supportable pour la presque totalité des secteurs de notre économie, qu'il n'y aurait pas de difficulté à appliquer cette loi sur un plan plus général.

Par contre, en ce qui concerne l'article 329a, votre commission, à la quasi-unanimité, se déclare d'accord avec la version du Conseil des Etats qui lui paraît meilleure dans sa rédaction et ne modifie en rien, sur le fond, la décision que le Conseil national avait prise en juin. Je répète donc que, par 10 voix contre 2 et quelques abstentions, votre commission vous propose de vous en tenir à notre version initiale et d'accepter la modification suggérée par le Conseil des Etats à l'article 329c.

M. Cavadini: Nous vous proposons de vous rallier à la solution du Conseil des Etats. Nous n'allons pas développer les arguments que nous avons émis lors du premier débat, mais nous devons cependant formuler trois remarques. La première, c'est le regret de voir le Conseil fédéral se rallier à la décision du Conseil national, en abandonnant les propositions qu'il avait lui-même formulées auparavant. Il y a là un abandon du bateau échoué au milieu du gué qui est un peu gênant.

Deuxièmement, nous répétons que les conventions collectives doivent être le chemin choisi pour la définition de la durée des vacances. C'est un instrument qui a la souplesse nécessaire pour prendre en compte les réalités économiques sectorielles et pour apporter les réponses sociales les plus satisfaisantes.

Le troisième argument est celui du fédéralisme. L'égalisation des législations cantonales nous paraît décidément un argument insuffisant qui ne satisfait que les «géométriciens» du droit et qui est en contradiction avec le chemin que nous avons voulu prendre. On nous informe avec plus ou moins de certitude que l'initiative pourrait être retirée si la décision du Conseil national était confirmée. Vous nous permettez de ne pas nous étonner exagérément puisque les dispositions du Conseil national reprennent assez exactement les dispositions de l'initiative. Il y aurait un étonnement inverse si l'initiative n'était pas retirée.

Pour ces raisons de principe très fortes – celle du recours aux conventions collectives et, subsidiairement, celle du fédéralisme – nous vous demandons de revenir à la première proposition du Conseil fédéral qui est devenue maintenant celle du Conseil des Etats.

Jaeger: Ich bitte Sie im Namen der unabhängigen und evangelischen Fraktion, an den Mehrheitsanträgen des Nationalrates festzuhalten. Und ich bitte Sie eindringlich, den Antrag Cavadini auf Einschwenken zum Ständerat abzulehnen.

Die Lösung, nämlich vier Ferienwochen für alle als Prinzip, haben wir sowohl in der Kommission wie auch im Plenum des Nationalrates sehr eingehend besprochen. Wir haben verschiedene, vor allem aber arbeitsmarktpolitische Argumente sehr differenziert diskutiert. Im Zusammenhang mit der Beratung im Ständerat habe ich zwei Überraschungen erlebt: eine positive und eine negative.

Zuerst die negative: Ich war enttäuscht, wie der Ständerat – ohne auf die Argumente der Mehrheit des Nationalrates differenziert einzugehen – sich auf den Standpunkt gestellt hat, die Regelung, wie sie von uns beschlossen worden ist, sei ein Eingriff in die sozialpartnerschaftliche Vertragsfreiheit. Dieser Einwand kann nicht akzeptiert werden. Das wurde hier auch schon eindeutig ausgesprochen.

Die positive Überraschung – und das möchte ich ganz ausdrücklich an die Adresse von Bundesrat Friedrich sagen –: Er hat in der nationalrätlichen Debatte noch die Minilösung (die 3-Wochen-Lösung) vertreten; er ist aufgrund der Debatte hier und aufgrund der Diskussion im bundesrätlichen Kollegium zur Auffassung gelangt, dass der Vorschlag des Nationalrates zweckmässig sei. Er wird das hier darlegen. Und er hat diese Linie auch im Ständerat vertreten. Um so unverständlicher diese doch eher rückwärts gerichtete Haltung des Ständerates. Ich bitte Sie also, an unseren Vorschlägen festzuhalten, zumal sich an der wirtschaftlichen Wetterlage überhaupt nichts geändert hat. All jene Argumente, die wir in der letzten Session vorgetragen haben, gelten heute nach wie vor. Ich bin überzeugt, dass mit dieser Lösung auch eine Brücke zu den Initianten geschlagen wird. Die Initianten werden mit den nationalrätlichen Vorschlägen ihre Initiative zurückziehen können. Mit den Anträgen des Ständerates ist das sicher nicht der Fall. Herr Cavadini, ich sage es klar und deutlich: Wir wollen keinen «Ferienföderalismus», sondern wir wollen hier eine ganzheitliche Lösung für den ganzen Wirtschaftsraum Schweiz.

Im übrigen möchte ich noch festhalten, dass auch die Angestelltenverbände, wenn Sie hier zurückbuchstabieren, ganz sicher die Volksinitiative der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei unterstützen werden. Diese Initiative wird sicher eine sehr grosse Chance haben, sofern wir hier nicht einen echten Gegenvorschlag machen. Ich bitte Sie also nochmals eindringlich: Stimmen Sie Ihren eigenen Anträgen zu. Ihre Kommission hat ebenfalls mit überwältigender Mehrheit an unseren Beschlüssen festgehalten, und ich bin überzeugt, dass wir auch hier im Plenum mit einer deutlichen Annahme ein Zeichen setzen können, so dass der Ständerat sicher bereit sein wird, auf unsere Argumente einzugehen und unseren Anträgen zuzustimmen.

Renschler: Obwohl sich der Bundesrat erfreulicherweise dem Entscheid des Nationalrates anschloss – ich möchte hier ebenfalls Herrn Bundesrat Friedrich für seine Einsicht danken –, buchstabiert nun der Ständerat wieder zurück und will auf den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates eintreten. Laut «Amtlichem Bulletin» wurden drei Argumente vor allem für dieses Vorgehen nach rückwärts angeführt. Alle drei Argumente müssen einer kritischen Würdigung unterzogen werden; sie erweisen sich letztlich als nicht stichhaltig.

Es wurde, erstens, auf die Verschiedenheit der Kantone hingewiesen. Diese Verschiedenheit müsse sich auch in der Ferienregelung ausdrücken. Meiner Auffassung nach sind die Kantone zu bedauern, wenn sie ihre Eigenart mit der ungleichen Behandlung der Arbeitnehmer im Ferienanspruch zur Geltung bringen müssen. Die ständerätliche Kommission nahm es gemäss ihrem Berichterstatter ausdrücklich in Kauf, dass in den Kantonen unterschiedliche

Regelungen bestehen werden, denn es ist ja bekannt, dass einige Kantone von der Kompetenz, die ihnen eingeräumt wird, eine Woche mehr Ferien zu gewähren, schneller Gebrauch machen werden als andere. Die Ferien sind ein soziales Grundrecht und sollten deshalb in ihrer gesetzlichen Dauer nicht vom kantonalen Arbeitsplatz abhängig gemacht werden.

Diskriminierend ist die Fassung des Ständerates in bezug auf die Behandlung der Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr gegenüber den gleichaltrigen Lehrlingen. Die jungen Arbeitnehmer erhalten im OR nach Ständerat nur einen Mindestanspruch von vier Wochen, während die Lehrlinge fünf Wochen erhalten sollen. Diese Ungleichbehandlung der jugendlichen Arbeitnehmer im Vergleich zu den Lehrlingen gab es bisher im Obligationenrecht nicht. Es ist also eine Neuheit des ungleichen Rechtes, die hier eingeführt wird. Für alle Jugendlichen, ob Arbeitnehmer oder Lehrlinge, ist der Übergang von der Schulzeit mit relativ viel Ferien in die Arbeitswelt hart. Beiden Kategorien sollten deshalb fünf Wochen Ferien als Minimum zugestanden werden.

Das zweite Argument: Die Beschränkung im OR auf drei Wochen Ferien, respektive vier Wochen für die jugendlichen Arbeitnehmer wurde im Ständerat damit begründet, man müsse Rücksicht nehmen auf die Schwierigkeiten von Unternehmungen. Gesetze aber, die auf das Unvermögen ausgerichtet sind, sind zum vornherein als unzulänglich zu bezeichnen. Unhaltbar ist auch die Behauptung, die Fassung des Ständerates trage den Unterschieden der Branchen Rechnung. Die Branchen sind jedoch keineswegs an kantonale Grenzen gebunden, weshalb dieses Argument nicht stichhaltig ist.

Völlig realitätsfremd ist das dritte Argument, das im Ständerat angeführt und hier auch von Herrn Cavadini wiederholt wurde, nämlich: mit der Beschränkung auf drei Wochen Mindestferien für die Arbeitnehmer im allgemeinen schaffe man einen Spielraum für die Sozialpartner bei den gesamt-arbeitsvertraglichen Regelungen. Laut BIGA ist heute in allen erfassten Verträgen ein Maximum von wenigstens vier Wochen Ferien diktiert. Bei bereits 76 Prozent der Verträge sind es fünf Wochen. Herr Cavadini, es bleibt also hier wohl kein grosser Spielraum mehr übrig. Der von den Arbeitgebern häufig vertretene Standpunkt, Vertrag vor Gesetz, trifft in diesem Falle tatsächlich zu. Da die Gewerkschaften bekanntlich Vertrag und Gesetz einander gleichstellen, hat der SGB zusammen mit der SP die Ferieninitiative eingereicht, die Sie leider abgelehnt haben. Diese Initiative – wenn ich darauf zurückkommen darf – wäre tatsächlich zeitgemäss gewesen. Die Schweiz liegt zusammen mit Japan punkto Jahresarbeitsstunden an der Spitze sämtlicher Industrieländer; mit 2044 Stunden im letzten Jahr beträgt die Arbeitsleistung bei uns rund 200 bis fast 300 Stunden pro Jahr mehr als in den europäischen Industriestaaten.

Zum Schluss noch ein Wort zum allfälligen Rückzug der Initiative, falls die vom Nationalrat beschlossene Regelung in der Differenzvereinbarung schliesslich obsiegt. Die zuständigen Gremien des Gewerkschaftsbundes haben dazu noch nicht Stellung genommen. Sie hatten auch gar keine Veranlassung dazu, denn schliesslich muss auch noch die Möglichkeit des Referendums berücksichtigt werden. Über Aufrechterhaltung oder Rückzug der Initiative muss nach meiner Meinung frei von Abstimmungsdruck und -taktik entschieden werden können. Wenn die OR-Bestimmung ohne Referendum Rechtskraft erlangt hat, stellt sich dann lediglich die Frage, ob man sich mit dem sicheren Spatz in der einen Hand – mit der OR-Revision – zufriedengeben will oder ob man mit der anderen Hand auch noch nach der Taube – der Verwirklichung der Initiative – über die Hürde des Volks- und Ständemehrs greifen will.

Die Meinungen darüber werden zweifellos geteilt sein. Ich persönlich mag Tauben, vor allem, wenn sie gebraten in den Mund fliegen. Ich ersuche Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, am Entscheid des Nationalrates bei Artikel 329a Absatz 1 und 2 festzuhalten. Der ständerätlichen Fas-

sung von Artikel 329c Absatz 1 stimmen wir zu. Sie ist sprachlich tatsächlich besser.

Zehnder: Dieses Geschäft betrifft ein echtes sozialpolitisches Anliegen. Es drängt mich daher, noch einmal die Notwendigkeit einer zeitgemässen Ferienregelung zu unterstreichen, dies entgegen meiner Gewohnheit, wenn ein Sprecher bereits einiges gesagt hat, was ich im Grunde genommen auch noch sagen werde, wie das jetzt Kollege Renschler getan hat. Mir scheint, das Geschäft ist so wichtig und für die Arbeitnehmer so bedeutungsvoll, dass man hier ruhig nachdoppeln darf.

Unbestritten dürfte sein, dass unser Land in bezug auf die Arbeitszeit und Mindestferienordnung im internationalen Vergleich schlecht dasteht. Hinter Japan haben wir die längste Lebensarbeitszeit. Eine Veränderung in der Position der Statistiken erreichen wir nicht einmal dann, wenn wir jetzt, seit 1966, wieder einmal einen Schritt vorwärts tun. Die Technisierung und Automatisierung, auch die neuen Arbeitsmethoden und Werkstoffe veränderten das Arbeitsbild und die Anspannung der Arbeitnehmer kolossal. Nicht umsonst empfehlen die Arbeitsmediziner zweimal jährlich längere Erholungsphasen.

Die zunehmende physische und psychische Belastung ist unverkennbar. Ich bin dankbar, dass der Bundesrat sich den Beschlüssen unseres Rates angeschlossen hat. Ich anerkenne auch, dass der Ständerat fünf Wochen Ferien wenigstens den Lehrlingen zugestehen will. Mir scheint jedoch, dass das «Stöckli» sehr inkonsequent und ungerecht ist, wenn es den jugendlichen Arbeitnehmern – Walter Renschler hat das schon gesagt – ohne Berufslehre nicht auch bessere Bedingungen für die geistige und körperliche Entwicklung zuspricht. – Bei der Aushebung zum schweizerischen Militärdienst ist zum Beispiel diese Unterscheidung zwischen Lehrling und Nichtlehrling auch nicht gefragt.

Die gesetzliche Festschreibung der vier Wochen Ferien für alle Arbeitnehmer hat im Ständerat interessanterweise nicht zur Hauptsache aus materiellen Gründen Widerstand und Ablehnung erfahren, sondern mehrheitlich aus formalen. Die Zuständigkeitsfrage stand im Vordergrund, nämlich, dass den Kantonen und den Sozialpartnern der Spielraum für weitergehende Lösungen wie nach Artikel 329a Absatz 2 entzogen werde. Gerne halte ich hier dankbar fest, dass der Bundesrat mit Recht darauf verwiesen hat, dass wir eine Mindestregelung treffen wollen und diese schon aus der Konkurrenzsituation und dem Gleichheitsgebot heraus vorteilhaft für das ganze Land, das ein Wirtschaftsgebiet ist, gelten soll.

Nach Vorschlag des Ständerates wären einmal mehr unterschiedliche Regelungen in den Kantonen möglich. Der Ständerat befürwortet somit eine Bundesregelung, die zwangsläufig in allen 26 Kantonen zusätzlich die Gesetzesmaschinerie in Bewegung setzen würde. Diese Tatsache aus dem Ständerat erstaunt nicht wenig. Aber auch aus der Sicht der Sozialpartner vermögen die Argumente des Ständerates nicht zu überzeugen, es sei denn, die wahren Gründe lägen für die Ständeherrn doch woanders. Für die Sozialpartner ist die Flexibilität oder der Spielraum nach wie vor gegeben. Ich erinnere daran, dass bereits heute die fünfte Ferienwoche für Arbeitnehmer vielerorts vertragliches Recht ist und auch die sechste Ferienwoche keine Seltenheit darstellt. Den ökonomischen Rahmenbedingungen und den unterschiedlichen Verhältnissen in Branchen und Berufen kann auch in Zukunft weiter Rechnung getragen werden.

Abschliessend noch ein Wort zur Initiative. Diese Vorlage, die wir hier behandeln, muss als Gegenvorschlag zur Ferieninitiative betrachtet werden. Wenn Sie wünschen, dass uns ein Abstimmungskampf allenfalls erspart bleibt, dann sollten Sie den Initianten den Weg für den Rückzug öffnen. Ein solcher kann bestenfalls in Erwägung gezogen werden, wenn Sie mit der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat unseren Beschlüssen zustimmen.

Ich bitte Sie daher, standhaft zu bleiben und den Antrag Cavadini abzulehnen.

Le président: Le représentant du groupe du PdT/PSA/POCH m'a fait savoir qu'il renonce à s'exprimer mais que son groupe se prononcera en faveur de la proposition de la commission.

Villiger: Im Gegensatz zu meinen Vorrednern möchte ich nicht nochmals den ganzen Fragenkomplex aufrollen, sondern lediglich auf die verbleibende Differenz kurz eingehen. Die Argumente des Ständerates für das Zurückgehen auf den Vorschlag des Bundesrates scheinen mir im Prinzip nach wie vor gültig zu sein. Es sind im wesentlichen aus meiner Sicht zwei Gründe: Erstens sollten wir im Gesetz lediglich Mindestvorschriften festlegen, um den Gesamtarbeitsverträgen Raum für kreative Massnahmen zu belassen. Denn solche Lösungen können Rücksicht auf die Struktur einer Branche oder eines Betriebes nehmen und dienen damit doch letztlich der Arbeitsplatzsicherung im weitesten Sinne. Ich verstehe nach wie vor schlecht, dass sich die Gewerkschaften mit solchen Initiativen selber ihren Wirkungsraum beschneiden. Ich teile hier die Meinungen meiner Vorredner nicht.

Zweitens ist die Zeit, die es braucht, bis die Kantone die Kompetenz zur Erweiterung um eine Woche ausgenützt haben, für einen Teil der Wirtschaft eine mildernde Übergangsfrist. Ich halte die Äusserungen von Herrn Renschler zum Problem der wirtschaftlichen Tragbarkeit doch für ein wenig leichtfertig. In diesem Sinne ist die Lösung des Ständerates vernünftig und durchaus auch fortschrittlich. Auf der anderen Seite – und das habe ich schon bei der letzten Debatte hier gesagt – ist der Unterschied zwischen den beiden Lösungen nicht sehr gravierend. Die Kantone werden, wie das bisher auch der Fall war, ihre Kompetenz wahrscheinlich sehr rasch ausnützen, so dass wir in ein bis drei Jahren an sich das gleiche Ergebnis haben. Zudem scheint mir – da bin ich mit dem Ständerat nicht ganz einig –, dass eine Föderalisierung von Ferienregelungen eher problematisch ist. Wir haben ja sehr viele Unternehmen, die kleine Multis im Sinne von multikantonalen Unternehmen sind und die die Kantonsgrenzen eben überschreiten. So gesehen ist die Lösung, welche Ihnen die Kommission vorschlägt, nicht unakzeptabel.

Dazu eine weitere Überlegung; sie wurde hier vor allem von Herrn Zehnder angedeutet: Mit dieser Lösung müsste es den Initianten möglich sein, ihre Initiative zurückzuziehen, weil doch das Hauptanliegen, die vier Wochen für alle, erfüllt ist. Ein Teil unserer Fraktion und ich werden aus diesen Gründen heute der Kommissionslösung zustimmen. Wir erwarten aber, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund vor der erneuten Behandlung im Ständerat eindeutige Signale in Richtung eines solchen Rückzuges gibt. Wir haben hier jetzt zwei etwas widersprechende Standpunkte gehört. Herr Renschler ist eher dagegen, Herr Zehnder eher dafür. Ich glaube doch, dass hier etwas klarere Signale kommen müssten. Sollten diese Signale ausbleiben, so müssten wir uns bei Festhalten des Ständerates vorbehalten, unsere Haltung nochmals zu überdenken.

M. Darbellay: Nos collègues qui sont intervenus dans le débat ayant fait le tour du problème, je me contenterai, comme M. Villiger, de revenir sur certains aspects particuliers de celui-ci.

Le Conseil des Etats a décidé d'inscrire dans le code des obligations le principe des trois semaines de vacances pour tous. En le suivant, nous ferions une opération législative absolument inutile parce que ce principe est déjà appliqué dans tous les cantons suisses. D'autre part, on nous propose d'attribuer aux cantons la compétence de prévoir une quatrième semaine de vacances. Cela veut dire qu'on veut mettre en marche la modification de vingt-six législations cantonales pour se livrer à un exercice presque gratuit. En effet, un nombre important de travailleurs bénéficient déjà aujourd'hui de quatre semaines de vacances par année. On a dit dans ce conseil que des conventions collectives perdraient en importance si nous attribuions à la Confédération la compétence de fixer à quatre semaines la durée

minimale des vacances. Or, ce n'est pas le cas. On renforce le rôle des conventions collectives en prévoyant un seul échelon législatif, puisque le reste du travail serait fait par la voie des conventions collectives. Si nous répartissons une nouvelle fois cette compétence entre les cantons et la Confédération, le fédéralisme n'y gagnera rien. Il est donc plus judicieux de charger la Confédération de fixer le nombre minimum des semaines de vacances, car ce faisant, nous laissons aux organisations professionnelles une marge de manœuvre suffisante pour intervenir par la voie des conventions collectives.

J'ajouterai en guise de conclusion que demander en 1983 quatre semaines de vacances pour tous les travailleurs n'est pas une exigence excessive. Cette durée tient compte en particulier des besoins de la famille.

Reimann: Ich möchte auch meinerseits der Kommissionsmehrheit für diesen eindeutigen Entscheid wie auch Herrn Bundesrat Friedrich für seine Unterstützung danken. Ich bitte den Rat, das Gleiche zu tun und den Antrag Cavadini abzulehnen.

Es erübrigt sich wohl, in der Differenzvereinbarung die Grundsatzdiskussion nochmals aufnehmen zu wollen. Es wurde genug darüber gesprochen. Alle sind für mehr Ferien; sie sagen es wenigstens.

Meines Erachtens stellt sich vielmehr die Frage, welche Lösung nun angestrebt werden soll. Sollen wir die Feriendauer in der Verfassung oder im Obligationenrecht und im Gesamtarbeitsvertrag regeln? Man hat den SGB schon vor den Beratungen des Ständerates aufgefordert, ein Signal zu geben, ob bei Zustimmung zum Nationalrat die Initiative zurückgezogen werden könne. Grundsätzlich finde ich es falsch, schon vor den Beratungen irgendwelche Rückzugsgedanken zu signalisieren und damit die Beratungen beeinflussen zu wollen. Ich glaube auch nicht, dass der Ständerat anders entschieden hätte, wenn man bereits von Rückzug gesprochen hätte.

Eines steht fest: Wenn der Rat dem Antrag Cavadini und damit dem Ständerat zustimmt, gelangt die Initiative zur Abstimmung. Und diese Initiative hat grosse Chancen, angenommen zu werden. Eigentlich möchte ich es dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund gönnen, einmal mit einem erfolgreichen Volksbegehren in den Abstimmungskampf ziehen zu können, obwohl ich persönlich der Auffassung bin, dass eine Regelung im Obligationenrecht vernünftiger wäre als die Aufnahme in die Verfassung. Auch ich bin nicht in der Lage und auch nicht kompetent zu erklären, die Initiative werde zurückgezogen, wenn der Nationalrat an seinem ursprünglichen Entscheid festhalte. Aber allen Ratsmitgliedern, welche gegen eine Aufnahme in die Verfassung sind, möchte ich raten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, wenn man den Initianten die Möglichkeit geben will, einer obligationenrechtlichen Lösung Hand zu bieten.

Im übrigen vertrete auch ich die Auffassung, dass mit der nationalrätlichen Fassung für den Gesamtarbeitsvertrag nach wie vor für die Zukunft ein Spielraum besteht. Es geht also hier nicht um Gesetz oder Vertrag, es geht darum, bisherige vertragliche Abmachungen im Gesetz zu verankern und dem Gesamtarbeitsvertrag in der Zukunft trotzdem einen Spielraum einzuräumen.

Ich möchte Sie also bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag Cavadini abzulehnen.

Oehen: Ich habe seinerzeit in der Debatte das Wort nicht ergriffen. Ich habe mich entschlossen, jetzt noch ein paar Worte zu sagen, weil ich unter dem Eindruck stehe, dass wir in unserer Gesellschaft in diesen Fragen der Gesamtarbeitszeit Gefahr laufen, uns in einer falschen Richtung zu bewegen.

Gestern abend wurden in einer Veranstaltung in Bern jene als schlecht, rückständig und arbeiterfeindlich qualifiziert, die mit dem Ziel der 40-Stunden-Woche, Fernziel 35-Stunden-Woche, nicht einverstanden sind. Heute sind längere Ferien, die im Gesetz festgenagelt werden sollen, das Beur-

teilungskriterium für Fortschritt und die Qualifikation von gut und böse.

Eine derartige Haltung kann ich nicht akzeptieren. Der Beschluss des Ständerates zeichnet sich durch seine Flexibilität aus, die regionalen wirtschaftlichen Verhältnisse, aber auch jene der einzelnen Betriebszweige berücksichtigen zu können. Und tatsächlich: Vier Ferienwochen obligatorisch oder drei Ferienwochen obligatorisch bedeuten nun ganz einfach nicht dasselbe für Unternehmenszweige aus der Chemie, den Versicherungen, den Banken auf der einen Seite und dem Kleingewerbe, der Landwirtschaft usw. auf der anderen Seite. Im einen Fall – das wissen wir alle – ist es ohne weiteres zu verdauen – im anderen Fall liefern solche Forderungen sehr oft die Entscheidung über die Existenzfähigkeit der Betriebe. Die Vertragsfreiheit der Sozialpartner kann mithelfen, dass nicht ein Kahlschlag in kritischen Zeiten aus gesetzlichen Gründen notwendig wird.

Ich meine, dass in unserem Lande im allgemeinen der Sicherung der Arbeitsplätze ausserordentliche Bedeutung zugemessen werde. Und ich bin der Meinung, das sei auch richtig. Wenn wir aber die Forderungen, die dauernd auf eine Verteuerung der Arbeitskraft hinausgehen, unterstützen, gefährden wir sehr direkt die Arbeitsplätze, denn es nützt nichts, wenn Sie im Gesetz schliesslich fünf Wochen Ferien als Minimum festschreiben und die 40-Stunden-Woche verankert haben, die Arbeitsplätze aber in der Zwischenzeit entweder wegrationalisiert worden sind oder verlorengingen, weil die Unternehmungen ganz einfach nicht überleben konnten.

Wir wollen doch auch nicht vergessen, dass für den arbeitenden Menschen die Gestaltung seines Arbeitsplatzes viel bedeutungsvoller ist als eine Woche mehr oder weniger Ferien. Geben wir uns zudem Rechenschaft darüber, dass über den Rationalisierungsdruck ununterbrochen zusätzliche Arbeitsplätze mit unmenschlichen Bedingungen geschaffen werden. Es ist kein Geheimnis – oder sollte wenigstens keines sein –, das mit verkürzten Arbeitszeiten der arbeitende Mensch überall mehr in die Maschinenfunktion hineingedrückt wird, er praktisch nur noch einige wenige ausgeklügelte Handbewegungen ausführen kann und ganzheitliche Arbeiten gar nicht mehr tun darf, weil er sie zu wenig rasch tun kann. Die Arbeit ist für den Menschen nach wie vor das wichtigste in seinem Leben; wenn er befriedigende, kreative, positive Arbeit leisten kann, ist er glücklich. Freizeit und Erholung sind eben nicht das grundlegende Bedürfnis des Menschen.

Also muss uns daran gelegen sein, nicht dauernd die Arbeitszeit zu verkürzen, sondern die Arbeitsqualität zu erhöhen.

Umweltpolitisch ist der Trend, in dem wir uns befinden, falsch. Wenn die Menschen bei gleichem Lebensstandard immer weniger arbeiten wollen, bedeutet das, andauernd mehr Energie in unser System einführen zu müssen, um den Lebensstandard halten zu können. Mehr Energie bedeutet aber all die Probleme, über die wir ja schon so oft diskutiert haben.

Mein lieber Herr Kollega Renschler, Sie haben gesagt: Ferien seien ein soziales Grundrecht. Wenn aber dieses soziale Grundrecht dazu führt, dass Arbeitsplätze verloren gehen, können Sie am 1. Mai das noch viel bedeutendere Grundrecht wieder in den Vordergrund stellen, nämlich das Recht auf Arbeit. Ich wehre mich gegen das ständige Vergleichen mit einigen europäischen Industriestaaten, die dann beim anderen Vergleich, beim Vergleich über die Zahl der Arbeitslosen, so ungeheuer schlecht abschneiden.

Ich habe Ihnen diese Bedenken kurz darlegen wollen, um Ihnen zu sagen: es gibt neben den an diesem Pult vorgebrachten Argumenten auch andere Überlegungen, die uns vorsichtig werden lassen sollten, wenn wir die Gesamtarbeitszeit des Menschen bei gleichzeitigem Anspruch auf hohen Lebensstandard immer weiter herunterschrauben. Ich empfehle deshalb, dem Antrag von Herrn Cavadini zuzustimmen.

M. Dupont, rapporteur: M. Cavadini comprend que les initiateurs soient tentés, en cas d'approbation de ce texte, de retirer leur initiative, qu'ils considèrent comme identique à la proposition votée par le Conseil national.

Je m'élève contre cette affirmation. En fait, nous ne reprenons que la première partie de l'initiative fixant à quatre semaines au minimum les vacances accordées à chaque travailleur et à cinq semaines celles octroyées aux travailleurs âgés de moins de 20 ans. Par contre, la majorité de la commission s'oppose à l'initiative, en ce sens que nous ne tenons pas compte des cinq semaines de vacances modulées selon l'âge des travailleurs. Cela nous paraît extrêmement important, lorsque l'on sait que certains secteurs accordent déjà cinq semaines de vacances lorsque le travailleur atteint l'âge de 40 ou de 50 ans, dans certains cas, et même six semaines pour les personnes âgées de 60 ans et plus. Toute cette tranche est refusée et laissée précisément à l'appréciation des contrats collectifs et des ententes entre partenaires sociaux.

On nous reproche souvent, au Parlement et au gouvernement, de ne pas être en accord avec la réalité politique. Or, aujourd'hui, plus de 80 pour cent des travailleurs bénéficient de quatre semaines de vacances payées. Nous avons donc la possibilité de démontrer que nous sommes en accord avec la réalité. Personne d'ailleurs ne comprendrait autrement.

Nous devons féliciter le gouvernement d'avoir réfléchi à cette question et d'avoir changé d'avis après l'émission de son message. Par conséquent, nous vous invitons à rejeter la proposition de M. Cavadini et à maintenir la décision du Conseil national.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat hat nach dem Entscheid des Nationalrats nochmals über diese Frage beraten und sich dann, wie mehrfach bereits erwähnt wurde, der nationalrätlichen Fassung angeschlossen. Für die einen ist das eine positive, für die andern eher eine negative Überraschung. Lassen Sie mich daher kurz die Gründe für diesen Entscheid zitieren; es sind deren vier.

Zunächst einmal sind wir der Auffassung, dass der Unterschied in der Praxis ein rein zeitlicher und daher nicht sehr gravierend ist, wie es auch Herr Villiger richtigerweise gesagt hat. Die Erfahrung mit der heutigen Regelung, die auch die Kompetenz zugunsten der Kantone vorsieht, hat nämlich gezeigt, dass diese Kompetenz praktisch vollständig ausgenützt worden ist, so dass wir im Endeffekt doch wieder eine einheitliche schweizerische Regelung haben. Die zweite Überlegung. Es scheint uns, dass das Bestehen verschiedener kantonaler Regelungen – auch in einer Übergangszeit – nicht besonders befriedigend ist, weil die Schweiz ja schliesslich ein einheitliches Wirtschaftsgebiet ist.

Die dritte Überlegung. Die Lösung des Nationalrates bietet natürlich mehr Substanz als Gegengewicht zur Initiative. Es scheint mir dabei nicht richtig zu sagen, das sei ja praktisch die Initiative. Es sind immerhin zwei wesentliche Unterschiede: der erhöhte Ferienanspruch für die über 40jährigen Arbeitnehmer und die unbeschränkte Kompetenz an die Kantone, weiterzugehen, die die Initiative den Kantonen immerhin auch zugestehen will.

Die vierte Überlegung. Die vier Wochen Ferien sind in der Praxis tatsächlich sehr verbreitet – Herr Renschler hat das gesagt – und scheinen uns auch materiell gerechtfertigt zu sein.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, an Ihrem Entscheid festzuhalten.

Art. 329 a Abs. 1, 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Cavadini
Zustimmung zum Ständerat

Art. 329 a al. 1 et 2

Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Cavadini
Adhésion au Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 100 Stimmen
Dagegen 33 Stimmen

Art. 329 c Abs. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 329 c al. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Sie haben so beschlossen.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom 7.10.1983
Séance du

82.062

Ferien. Volksinitiative und Revision OR**Vacances. Initiative populaire et révision du CO**

I

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» (Ferien-Initiative)**Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Pour une extension de la durée des vacances payées» (Initiative sur les vacances)**

Siehe Seite 1371 hiervor – Voir page 1371 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 27. September 1983

Décision du Conseil des Etats du 27 septembre 1983

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes

106 Stimmen

Dagegen

55 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat - Conseil des Etats

Sitzung vom 7.10.1983
Séance du

82.062

**Ferien. Volksinitiative und Revision OR
Vacances. Initiative populaire et révision du CO**

I.

**Bundesbeschluss über die Volksinitiative
«für eine Verlängerung der bezahlten Ferien»
(Ferien-Initiative)****Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire
«pour une extension de la durée des vacances payées»
(Initiative sur les vacances)**

Siehe Seite 474 hiervor – Voir page 474 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 7. Oktober 1983

Décision du Conseil national du 7 octobre 1983

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes

30 Stimmen

Dagegen

6 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Ständerat - Conseil des Etats

Sitzung vom 6.12.1983
Séance du

82.062

Ferien. Revision OR**Vacances. Révision du CO**

Siehe Seite 474 hiervor – Voir page 474 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1983

Décision du Conseil national du 4 octobre 1983

*Differenzen – Divergences***Art. 329 Abs. 1 und 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 329 al. 1 et 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Hänsenberger, Berichterstatter: Durch übereinstimmende Beschlüsse beider Räte ist die Ferieninitiative des Gewerkschaftsbundes im Parlament durchberaten worden. Sie soll dem Stimmbürger – wenn sie nicht zurückgezogen wird – mit dem Antrag auf Ablehnung vorgelegt werden.

Nicht erledigt hingegen ist das Projekt des Bundesrates, das eine Änderung der Ferienregelung im Obligationenrecht vorsieht. Dieses Geschäft, der Teil B der ursprünglichen Botschaft, steht allein noch zur Diskussion, jetzt in einer Differenzenbereinigung.

Die Fahne, die aufliegt, reicht nur bis zum Beschluss des Nationalrates. Dieser Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1983 liegt Ihnen damit schriftlich vor. Sie sehen, dass in der Differenzenbereinigung der Nationalrat an seiner Version von Artikel 329a OR festgehalten hat. Dieser Version des Nationalrates hat sich auch der Bundesrat angeschlossen.

Unser Rat hat bei der ersten Beratung am 27. September 1983 dagegen eine eigene Fassung dieses Artikels 329a und des Artikels 329c sowie 345a OR beschlossen, mit der auf eidgenössischer Ebene nur drei Ferienwochen verbindlich vorgeschrieben werden und die Kantone befugt sind, eine vierte Ferienwoche einzuführen. Der Nationalrat hat sich weitgehend unserer Version angeschlossen, so dass schliesslich nur noch eine einzige Differenz besteht, nämlich betreffend Artikel 329a OR.

Auf der Fahne fehlt der Beschluss der Kommission Ihres Rates, die am 18. November 1983 getagt hat. Es waren zehn Mitglieder anwesend, und die Kommission hat mit dem knappsten Resultat, das möglich war, beschlossen, sich der Version des Nationalrates anzuschliessen. Auf der Fahne müsste also bei Artikel 329a eine weitere Kolonne stehen, ein Mehrheitsantrag «Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates» und ein Minderheitsantrag, der wahrscheinlich noch begründet wird, der auf «Festhalten am Beschluss des Ständerates» lautet.

Ich beschränke mich darauf, die Überlegungen wiederzugeben, die in diesem Stadium des Verfahrens, bei der Differenzenbereinigung, den Ständerat meines Erachtens und nach Meinung der von mir vertretenen Kommissionshälfte verlassen könnten, auf die Lösung des Nationalrates einzuschwenken.

Ausgangspunkt für die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Ferienregelung im Obligationenrecht war die sogenannte «Ferieninitiative», die im Oktober 1979 eingereicht worden ist. Sie will in die Bundesverfassung eine Bestimmung als Artikel 34octies aufnehmen, dank der privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Arbeitnehmer vier Ferienwochen und vom 40. Altersjahr an fünf Ferienwochen zugesichert erhalten sollen. Auch sollen Jugendliche bis zum 20. Altersjahr fünf Wochen erhalten. Soweit diese Initiative.

Der Beschluss des Nationalrates entspricht dieser nun vierjährigen Volksinitiative im Hauptpunkt, nämlich in den vier obligatorischen Ferienwochen. Dagegen wird die fünfte Woche der Initiative nicht geregelt, und die Beamten werden – das scheint mir wichtig – nicht in die Regelung einbezogen. Ich nehme an, dass diese Volksinitiative zurückgezogen wird, wenn der Ständerat auf die Linie des Nationalrates einschwenkt. Anderenfalls, wenn der Ständerat festhält an seiner Version, vielleicht im Verlaufe des Verfahrens dann diesen Beschluss als endgültig bezeichnet, dürfte das Geschäft 82.062, Revision des Obligationenrechtes für die Ferien, aus Abschied und Traktanden fallen. Damit käme dann die Initiative zur Abstimmung vor das Volk. Bei einer Annahme, die ich als wahrscheinlich erachte, hätten wir dann in drei Punkten eine meines Erachtens schlechtere Lösung als diejenige, die die Version des Nationalrates nun gibt.

1. Ich glaube, wir dürften uns weitgehend einig sein, dass die Ferienregelung nicht in die Bundesverfassung gehört. Sie soll auf Gesetzesstufe festgehalten werden. Die Initiative würde aber diese Regelung in der Bundesverfassung festschreiben.

2. Wir dürften wohl auch darin einig sein, dass es unzweckmässig wäre, den Gemeinden und den Kantonen für ihr Beamtenrecht vorzuschreiben, wie sie die Ferien zu regeln haben. Eine solche Bestimmung in der Bundesverfassung würde die kantonale Hoheit auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechtes durchbrechen, wozu kaum Anlass besteht.

3. Die fünfte Ferienwoche vom 40. Altersjahr an wäre bundesrechtlich dann vorgeschrieben und die vielen flexibleren Lösungen der Gesamtarbeitsverträge damit ausgeschaltet. Ich verzichte hier darauf, diejenigen Gründe ausführlich wiederzugeben, die im September den Ständerat zu seiner Lösung führten, wie Anpassung an kantonale Gegebenheiten, verschiedene Feiertage in den Kantonen, unterschiedliche Verkräftbarkeit in Betrieben und Branchen. Die Vertreter der anderen Kommissionshälfte werden dies wohl ausführlicher tun. Aber auf einen kleinen Unterschied der beiden Versionen möchte ich aufmerksam machen.

In der Version des Ständerates haben nur die Lehrlinge bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf fünf Wochen Ferien, die anderen Jugendlichen dagegen nicht. Das ist eine Differenzierung, der ich nicht zustimmen kann und die aufgehoben wird, wenn wir dem Nationalrat folgen. Die oft angeführte Meinung, dass Lehrlinge eine weitere Belastung durch den Schulunterricht und die damit verbundenen Hausaufgaben hätten und deshalb hier eine vierte Ferienwoche wichtiger sei als bei anderen Jugendlichen, vermag ich nicht zu teilen. Ich betrachte den Schulunterricht, den der Lehrling genießt, und die damit verbundene Arbeit eher als eine Bevorzugung und eine Besserstellung demjenigen Jugendlichen gegenüber, der keine Lehre absolvieren kann.

Es hat den Ständerat geehrt, dass er vor den eidgenössischen Wahlen im Oktober 1983 seine eher unpopuläre Version beschloss, welche die vierte Ferienwoche in der Eidgenossenschaft nicht allgemein einführen wollte. Aber es wird nun für diesen selben Ständerat keine Unehre sein, nach den Wahlen dem deutlichen Festhalten des Nationalrates mit 100 zu 33 Stimmen, nach dem Einschwenken des Bundesrates auf die Version des Nationalrates, vier Ferienwochen im Obligationenrecht als Mindestanspruch ebenfalls anzunehmen.

Ich ersuche den Rat, auf die Differenzenbereinigung einzutreten und die einzige bestehende Differenz in Artikel 329a durch Zustimmung zum Nationalrat zu beseitigen.

Meier Hans: Unser Herr Kommissionspräsident hat soeben dargelegt, wie knapp der Beschluss auf Zustimmung zum Nationalrat zustande kam. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich hier in diesem Saal nochmals eine Mehrheit für den ursprünglichen Antrag des Bundesrates ergeben könnte. Wenn kein Minderheitsantrag eingebracht wird, so deshalb, weil wir realistisch genug sind, einzusehen, dass der Nationalrat in Anbetracht des klaren Abstimmungsergebnisses

nicht umzustimmen ist. Einige Bemerkungen sind allerdings angebracht.

Es ging nicht in erster Linie um drei oder vier Wochen Mindestferien – denn innert weniger Jahre werden wohl die meisten Kantone auf vier Wochen gehen –, sondern um die grundsätzliche Frage, wer kompetent sein soll, hier zu entscheiden. Das ist der entscheidende Punkt. Die Bemerkungen zum Beschluss unseres Rates wie «knausriger Ständerat», «Sozialbremser» usw. waren mehr als deplaziert.

Wir stehen jetzt mitten in der Auseinandersetzung über die Aufgabenteilung Bund/Kantone. Neuerdings beschneidet man die Kompetenzen der Stände. Gleichzeitig ruft man immer wieder, Entscheide müssten möglichst bürgernah getroffen werden. Wollte man dies tatsächlich tun, müsste man die bisherige Lösung, entsprechend angepasst, weiterhin beibehalten. Hüten müssen wir uns auch davor, immer nur dann den Kantonen die Kompetenzen zu lassen oder zurückzugeben, wenn für den Bund finanziell etwas herauskommt. Ständig spricht man von Föderalismus und verlagert gleichzeitig Regelungen, die sich im grossen und ganzen über die Kantone bewährt haben, auf Bundesebene.

Schliesslich lag die Mehrheit unseres Rates auch nicht so falsch, denn sie vertrat ja nur den ursprünglichen Antrag des Bundesrates.

Zu erwähnen bleibt noch, dass man seitens der Initianten bisher sehr wenig gehört hat über ihre Bereitschaft, die Initiative zurückzuziehen, wenn der Beschluss des Nationalrates Zustimmung findet.

Ob die in Aussicht genommene Lösung nicht eine gewisse Entwertung der Gesamtarbeitsverträge darstellt, wird sich in Zukunft weisen. Auch wenn wir von einem Minderheitsantrag absehen, können wir aus den erwähnten grundsätzlichen Erwägungen – nicht wegen der vier Wochen Ferien, das sei ausdrücklich betont – nicht zustimmen.

Le président: M. Meier n'a pas formellement proposé de maintenir votre décision antérieure. Nous ne sommes donc en présence que d'une seule proposition, celle de la majorité de la commission.

Letsch: Wenn Herr Meier diesen Antrag nicht formell stellt, obwohl er ihn begründet hat, möchte ich ihn jetzt formell stellen, aber nicht mehr zusätzlich begründen.

Cavelty: Ich möchte den eben gestellten Antrag bekämpfen. Die Frage der Ferien ist doch vom Nationalrat materiell richtig beantwortet worden. Es ist richtig, wenn sich der technologische Fortschritt auch zugunsten der Arbeitnehmer auswirkt, und es scheint mir richtig zu sein, dass man dies nicht als kantonales Problem, sondern als eidgenössisches Anliegen behandelt. Wie wir auch aus den befürwortenden Begründungen gehört haben, besteht in Wirklichkeit praktisch schon, was wir nun mit der Gesetzgebung regeln wollen, und es würde in den einzelnen Kantonen lediglich ein sinnloses Rennen ausgelöst. Ich glaube, alles in allem sollten wir, vor allem auch aus politischen Gründen, hier nachgeben. Angesichts der Abstimmungsergebnisse im Nationalrat wäre es wirklich nicht verständlich, wenn wir nochmals festhielten und die Sache nochmals an den Nationalrat zurückweisen würden.

Ich bitte Sie also, aus formellen und materiellen Gründen dem Nationalrat zuzustimmen.

Bundesrat Friedrich: Der Kommissionspräsident hat Ihnen dargelegt, dass der Bundesrat auf die nationalrätliche Lösung eingeschwenkt ist. Dazu bin ich Ihnen vielleicht doch noch ein Wort der Begründung schuldig.

Es gibt zwei Überlegungen, die dahinter stecken. Sie wissen, dass die Kantone heute zur Verlängerung um eine Woche zuständig sind. Wir haben nun festgestellt, dass von dieser Kompetenz praktisch durchwegs Gebrauch gemacht worden ist, so dass heute eigentlich in der ganzen Schweiz dieselbe Situation besteht. Wenn wir neuerdings eine kantonale Kompetenz vorsehen – Verlängerung um eine Woche –, so wird dieselbe Entwicklung wieder eintreten; wir haben

nach wenigen Jahren in der ganzen Schweiz wieder dieselbe Situation. Der Unterschied zwischen dem Vorschlag des Nationalrates, dem sich der Bundesrat anschliesst, und Ihrem Vorschlag ist im Grunde genommen nur zeitlicher Natur.

Zweite Überlegung: Die Variante Nationalrat ist als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative viel substantieller als der ursprüngliche Entscheid des Ständerates. Diese Überlegung ist mit Blick auf die Initiative nicht unwichtig. Ich möchte Sie daher ersuchen, auf die Lösung des Nationalrates einzuschwenken. Es kommt dazu, wie der Kommissionspräsident bereits gesagt hat, dass der Nationalrat mit einem ganz eindeutigen Resultat an seiner Auffassung festgehalten hat. Es ist nicht anzunehmen, dass er davon abweicht; die Opposition ist dort abgebröckelt. Es käme also zu einem weiteren Hin- und Herschieben, und schliesslich würden Sie vielleicht sogar einen Nullentscheid provozieren. Dann wären die Chancen der Initiative natürlich ausserordentlich gut.

Le président: La majorité de la commission vous invite à approuver la version adoptée par le Conseil national, alors que M. Letsch vous propose de maintenir votre décision antérieure.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Kommission | 18 Stimmen |
| Für den Antrag Letsch | 20 Stimmen |

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom 13.12.1983
Séance du

82.062

Ferien. Revision OR
Vacances. Révision du CO

Siehe Seite 1555 hiervor – Voir page 1555 ci-devant
 Beschluss des Ständerates vom 6. Dezember 1983
 Décision du Conseil des Etats du 6 décembre 1983

Differenzen – Divergences

Art. 329a Abs. 1, 2

Antrag der Kommission
 Festhalten

Art. 329a al. 1, 2

Proposition de la commission
 Maintenir

Wagner, Berichterstatter: Schon zum dritten Male muss sich unser Rat mit dieser Ferienangelegenheit beschäftigen. Die Mindestferiendauer der Arbeitnehmer in der Schweiz ist im Obligationenrecht festgelegt. Der Arbeitnehmer hat nach bestehendem Gesetz Anspruch auf zwei Wochen Ferien pro Jahr, und den Kantonen ist es überlassen, eine weitere Woche zuzugeben. Von dieser Möglichkeit haben die meisten Kantone bis jetzt Gebrauch gemacht, so dass man davon ausgehen kann, dass die heutige Minimalferiendauer in der Schweiz drei Wochen beträgt.

Die Sozialdemokratische Partei und der Gewerkschaftsbund haben letztes Jahr eine Initiative eingereicht, die weit über diese Ansprüche hinausgeht. Der Bundesrat und auch das Parlament haben zur Initiative Stellung genommen. Diese Initiative steht also heute nicht mehr zur Diskussion. Aber der Bundesrat war der Meinung, man sollte dieser Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen, der doch einige Verbesserungen bringen würde.

Unser Rat hat schon zu zwei Malen beschlossen, dass auf Gesetzesstufe (also im OR) der Ferienanspruch von bisher zwei auf vier Wochen erhöht wird, für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr auf fünf Wochen. Das sprengt

insofern die bisherige Regelung, als wir den 26 Kantonen die Arbeit abnehmen, ihre Gesetzesmaschinerie in Kraft zu setzen, um wieder eine zusätzliche Ferienwoche anzuschliessen.

Der Ständerat, der diese Vorlage auch beraten hat, kommt beim Endergebnis auf die gleiche Feriendauer, möchte aber weiterhin den Kantonen die Möglichkeit geben, eine Woche anzuhängen. Der Ständerat hat also im Gegensatz zu uns drei Wochen beschlossen, mit der Zugabe von einer Woche für die Kantone; für jugendliche Arbeitnehmer sieht er vier Wochen vor, ebenfalls mit der Möglichkeit der Kantone, eine weitere Woche zuzugeben. Letztlich kommen wir also zum gleichen Endergebnis. Der Ständerat hat aber in der ersten Sessionswoche mit einem Stimmenverhältnis von 20 zu 18 beschlossen, an seinem Antrag festzuhalten, also an der Kompetenzerteilung an die Kantone.

Weil nun neuerdings eine Differenz besteht, muss sich unser Rat heute noch einmal schlüssig werden, was wir wollen. Unser Rat hat in der Herbstsession mit 100 zu 33 Stimmen beschlossen, es bei vier Wochen im Gesetz bewenden zu lassen bzw. bei fünf Wochen für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr.,

Unsere Kommission hat zum Entscheid des Ständerates gestern noch einmal Stellung genommen und mit 13 gegen 3 Stimmen beschlossen, dem Rat zu beantragen, an seinem früheren Entscheid festzuhalten. Wir hoffen, dass der Ständerat nun bei dieser doch kleinen Differenz einlenken wird. Finanzielle Nachteile für Arbeitgeber wird es kaum geben, denn das BIGA hat in einer Umfrage zu 286 Gesamtarbeitsverträgen festgestellt, dass wir heute schon auf vertraglicher Basis eine Feriendauer von maximal vier Wochen haben. Sie sehen also, dass wir selbst mit unserem Antrag keine weltbewegenden Umwälzungen auslösen.

Ich möchte Ihnen im Namen der Kommission beantragen, an unserem Entscheid festzuhalten.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat - Conseil des Eta

Sitzung vom 14.12.1983
Séance du

82.062

Ferien. Revision OR**Vacances. Révision du CO**

Siehe Seite 655 hiervor – Voir page 655 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Dezember 1983

Décision du Conseil national du 13 décembre 1983

*Differenzen – Divergences***Art. 329a Abs. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 329a al. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Hänsenberger, Berichterstatter: Der Ständerat hat mit 20 zu 18 Stimmen an der Differenz zum Nationalrat festgehalten. Der Nationalrat hat gestern ebenfalls Festhalten beschlossen, so dass die Differenz weiter besteht.

In der Diskussion in unserem Rat sind mehrere Voten in dem Sinn gefallen, man erwarte von seiten der Initianten deutliche Zeichen, dass bei einem Einschwenken des Ständerates auf die Lösung des Nationalrates die Initiative tatsächlich zurückgezogen werde, so dass die Ferienregelung im Obligationenrecht erfolge und nicht in der Bundesverfassung. Diese gewünschten deutlichen Signale von seiten der Initianten sind meines Erachtens erfolgt. Die Herren Fritz Reimann, Präsident des Gewerkschaftsbundes, und Herbert Zehnder haben mich ermächtigt, zu erklären, dass sie sich für einen Rückzug der Initiative einsetzen werden, wenn die Version des Nationalrates akzeptiert werde. Auch unser Ratskollege Otto Piller hat seine bereits erfolgte Aussage bekräftigt, er werde sich dafür einsetzen. Heute vormittag hat Ihre Kommission noch einmal getagt und mit 10 zu 0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) Zustimmung zum Nationalrat beschlossen. Ich möchte dem Rat beliebt machen, die Differenz in diesem Geschäft durch Zustimmung zur Version des Nationalrates zu beseitigen.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom 16.12.1983
Séance du

82.062

Ferien. Revision OR
Vacances. Révision du CO

Siehe Seite 1776 hiervor – Voir page 1776 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 14. Dezember 1983
Décision du Conseil des Etats du 14 décembre 1983

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes.
Dagegen

132 Stimmen
21 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat - Conseil des Etats

Sitzung vom 16.12.1983
Séance du

82.062

Ferien. Revision OR**Vacances. Révision du CO**

Siehe Seite 693 hiervor – Voir page 693 ci-devant
Beschluss des Nationalrats vom 16. Dezember 1983
Décision du Conseil national du 16 décembre 1983

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes
Dagegen

26 Stimmen
10 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral